

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

Basisprospekt

vom 14. März 2016

über

Unlimited Faktor-Indexzertifikate

COMMERZBANK 

INHALT

Zusammenfassung	4
Teil A – Einleitung und Warnhinweise	4
Teil B – Die Emittentin	5
Teil C – Die Wertpapiere	7
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Long).....	7
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Long).....	10
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Long)	13
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Long)	16
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Long)	20
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Short)	23
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Short)	26
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Short).....	29
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Short)	32
Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Short).....	35
Teil D – Die Risiken	40
Emittentenrisiko	40
Risiken aus den Wertpapieren.....	42
Teil E – Angebot und Verkauf.....	46
Risikofaktoren	49
A. Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere.....	49
1. Allgemeine Risiken	50
2. Besondere Risiken	59
2.1 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung der dem Index zugrunde liegenden Aktie (Long)	59
2.2 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (Long)	59
2.3 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Wechselkurses (Long)	59
2.4 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung der dem Index zugrunde liegenden Aktie (Short)	60
2.5 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (Short).....	60
2.6 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Wechselkurses (Short).....	60
2.7 Hebelkomponente (Long)	61
2.8 Hebelkomponente (Short).....	61
2.9 Hebelkomponente (FXopt Long und Short)	62
2.10 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf Aktien	62
2.11 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf einen Futures-Kontrakt	63
2.12 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf Aktien	63
2.13 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf einen Wechselkurs.....	63
2.14 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf einen Wechselkurs.....	63
2.15 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten FXopt bezogen auf einen Wechselkurs.....	63
2.16 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten FXopt (Long) bezogen auf einen Wechselkurs	64
2.17 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten FXopt (Short) bezogen auf einen Wechselkurs.....	64
2.18 per annum Satz (IKS)	64

2.19	per annum Satz (REPO)	64
2.20	Oberes Kursereignis	64
2.21	Unteres Kursereignis	65
2.22	"Unlimited"-Zertifikate; Notwendigkeit der Einlösung; Verkauf der Zertifikate	65
2.23	Kündigungsrecht der Emittentin.....	65
2.24	Indexgebühren bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten	65
2.25	Wechselkursrisiken	66
2.26	Faktor Index	66
B.	Risikofaktoren bezüglich des Commerzbank Konzerns....	67
Allgemeine Informationen		68
Commerzbank Aktiengesellschaft		73
Per Verweis einbezogene Dokumente		73
Funktionsweise der Wertpapiere		76
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Long).....	76
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Long).....	76
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Long)	77
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs 1x Long)	78
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Long).....	78
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Long)	79
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Short)	80
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Short)	80
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Short)	81
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Short)	81
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs 1x Short).....	82
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Short).....	83
Besteuerung		85
Verkaufsbeschränkungen		93
Emissionsbedingungen		95
	Unlimited Faktor-Indexzertifikate	95
	Indexbeschreibung für Faktor [2x][3x]...[20x] Long [Aktie] Index	104
	Indexbeschreibung für Faktor [1x][2x][3x]...[20x] Short [Aktie] Index	112
	Indexbeschreibung für Faktor [1x] [2x][3x]...[100x] Long [Futures-Kontrakt] Index	131
	Indexbeschreibung für Faktor [1x][2x][3x]... [100x] Short [Futures-Kontrakt] Index	139
	Indexbeschreibung für Faktor FXopt [1x][2x][3x]...[100x] Long [Futures-Kontrakt] Index ..	147
	Indexbeschreibung für Faktor FXopt [1x][2x][3x]...[100x] Short [Futures-Kontrakt] Index..	156
	Indexbeschreibung für Faktor 1x Long [Wechselkurs] Index	174
	Indexbeschreibung für Faktor [2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x] [90x][100x] Long [Wechselkurs] Index.....	181
	Indexbeschreibung für Faktor [1x][2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x] [90x][100x] Short [Wechselkurs] Index	189
	Indexbeschreibung für Faktor FXopt [1x][2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x] [70x][80x][90x][100x] Long [Wechselkurs] Index	197
	Indexbeschreibung für Faktor FXopt 1x Short [Wechselkurs] Index.....	205
	Indexbeschreibung für Faktor FXopt [2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x] [90x][100x] Short [Wechselkurs] Index	212
	Muster der endgültigen Bedingungen	220
Unterschriften		223

ZUSAMMENFASSUNG

Teil A – Einleitung und Warnhinweise:

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den sogenannten "Schlüsselinformationen". Diese Schlüsselinformationen werden in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) dargestellt.

Die vorliegende Zusammenfassung enthält sämtliche Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Angaben nicht erforderlich sind, ergeben sich Lücken in der Nummerierung. Selbst wenn eine Schlüsselinformation aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs gefordert ist, kann es sein, dass die entsprechenden Informationen nicht genannt werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "- entfällt -".

A.1 Warnhinweise

Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren auf den gesamten Prospekt (unter Einbeziehung der Informationen im Basisprospekt und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen) stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, muss der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise für die Übersetzungskosten dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn aufkommen.

Die Emittentin, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen hat oder von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder inkohärent ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie enthält, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen.

A.2 Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Wertpapiere verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen

Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Teil B –Die Emittentin:

- | | |
|---|---|
| B.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin | <p>Die Bank führt die Firma COMMERZBANK Aktiengesellschaft. Der kommerzielle Name der Bank lautet Commerzbank.</p> <p>Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main wird nachstehend auch als "Commerzbank", "Bank", "Emittentin" oder "Gesellschaft" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "Commerzbank-Konzern" oder "Konzern" genannt.</p> |
| B.2 Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung | <p>Sitz der Bank ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die COMMERZBANK ist eine nach deutschem Recht gegründete und deutschem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die in der Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde.</p> |
| B.4b Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken | <p>Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erheblich negative Folgen für den Konzern insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise ergeben können.</p> |
| B.5 Konzernstruktur | <p>Die Commerzbank ist die Konzernobergesellschaft des Commerzbank-Konzerns. Der Commerzbank-Konzern hält direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen.</p> |
| B.9 Gewinnprognosen oder –schätzungen | <p>Am 12. Februar 2016 hat die COMMERZBANK vorläufige, ungeprüfte Zahlen für das Geschäftsjahr 2015 veröffentlicht. Das Operative Ergebnis im Konzern stieg auf 1.909 Millionen Euro. Die Erträge vor Risikovorsorge verbesserten sich auf 9.762 Millionen Euro. Die Risikovorsorge lag im Geschäftsjahr 2015 bei 696 Millionen Euro. Die Verwaltungsaufwendungen summierten sich auf 7.157 Millionen Euro. Das den COMMERZBANK-Aktionären zurechenbare Konzernergebnis verbesserte sich auf 1.062 Millionen Euro; darin enthalten sind Restrukturierungsaufwendungen in Höhe von 114 Millionen Euro.</p> |
| B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen | <p>- entfällt -</p> <p>Uneingeschränkte Bestätigungsvermerke wurden für die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 sowie für den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014, die per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, erteilt.</p> |
| B.12 Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen, | <p>Die nachstehende Übersicht zeigt ausgewählte Finanzinformationen des COMMERZBANK-Konzerns, die den jeweils geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS zum</p> |

31. Dezember 2013 und 2014 sowie dem verkürzten, prüferisch durchgesehenen Konzernzwischenabschluss zum 30. September 2015 entnommen wurden:

Bilanz (in Mio. €)	31. Dezember 2013^{*)}	31. Dezember 2014	30. September 2015	
Bilanzsumme	549.654	557.609	563.852	
Eigenkapital	26.933	26.960	30.102	

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio. €)	Januar – Dezember 2013^{*)}	Januar – Dezember 2014	Januar – September 2014	Januar – September 2015
Operatives Ergebnis	731	684	924	1.499
Ergebnis vor Steuern.	238	623	924	1.405
Konzernergebnis ^{**)}	81	264	525	853

*) Anpassung Vorjahr aufgrund der Restatements Kreditversicherungen und Steuern.

***) Soweit den COMMERZBANK-Aktionären zurechenbar.

Keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten der Emittentin,

- entfällt -

Seit dem 31. Dezember 2014 ist keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten des COMMERZBANK-Konzerns eingetreten.

wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

- entfällt -

Seit dem 30. September 2015 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage des COMMERZBANK-Konzerns eingetreten.

B.13 Jüngste Ereignisse, die in hohem Maße für die Zahlungsfähigkeit der Emittentin relevant sind

- entfällt -

Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften

- entfällt -

Wie bereits unter Punkt B. 5 erwähnt, ist die Commerzbank die Konzernobergesellschaft des Commerzbank-Konzerns.

B.15 Haupttätigkeiten der Emittentin

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des COMMERZBANK-Konzerns liegt auf der Erbringung einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen an private, mittelständische sowie institutionelle Kunden in Deutschland, wie z.B. der Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Kredite-, Spar- und Geldanlageformen, Wertpapierdienstleistungen sowie Kapitalmarkt- und Investment Banking-Produkte und Dienstleistungen. Ferner werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie des Konzerns Finanzdienstleistungen mit Kooperationspartnern angeboten, vor allem das Bauspar-, das Asset Management- und das Versicherungsgeschäft. Darüber hinaus baut der Konzern seine Position als einer der wichtigsten deutschen Exportfinanzierer aus. Neben seinem Geschäft in Deutschland ist der Konzern international unter anderem über

seine Tochtergesellschaften, Filialen und Beteiligungen, insbesondere in Europa tätig. Der Schwerpunkt der internationalen Tätigkeiten liegt dabei in Polen sowie auf dem Ziel, deutsche mittelständische Kunden umfassend in Westeuropa, Zentral- und Osteuropa und Asien zu betreuen.

Der COMMERZBANK-Konzern ist in fünf operative Segmente – Privatkunden, Mittelstandsbank, Central & Eastern Europe, Corporates & Markets, Non Core Assets (NCA) – sowie das Segment Sonstige und Konsolidierung untergliedert. Die Segmente Privatkunden, Mittelstandsbank, Central & Eastern Europe und Corporates & Markets sowie das Segment Sonstige und Konsolidierung bilden dabei die Kernbank des COMMERZBANK-Konzerns.

B.16 Beherrschungsverhältnisse, Ausübung und Art der Beherrschung:

- entfällt -

Die Commerzbank hat die Leitung Ihres Unternehmens keinem anderen Unternehmen bzw. keiner anderen Person unterstellt, etwa auf Basis eines Beherrschungsvertrages, und wird auch nicht von einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Person kontrolliert im Sinne des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

Teil C – Die Wertpapiere:

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Long)

C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:

Art: Schuldverschreibung
Gattung: Unlimited Zertifikate bezogen auf den in der Ausstattungstabelle genannten Basiswert ("Ausstattungstabelle" ist die Tabelle im Anschluss an Teil E dieser Zusammenfassung)

Clearing Nummern siehe Ausstattungstabelle

C.2 Währung der Wertpapieremission:

[Emissionswährung]

C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit:

- entfällt –

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.

Unlimited-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das

betreffende Unlimited-Zertifikat vom Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Beschränkungen der Rechte

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Wertpapiere mit Wirkung zu einem Zahlungsgeschäftstag ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Einstellung der Indexberechnung) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen der Wertpapiere anzupassen.

Status

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel:

[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)][(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [zu beantragen] [zum [Datum] zu beantragen].]

[- entfällt -

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung] ausgedrückten[, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem in der Ausstattungstabelle genannten Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung] 1,00 entspricht. [In jedem Fall wird der Auszahlungsbetrag mindestens 1/100 [Untereinheit der Emissionswährung] je Zertifikat betragen.]

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Index ab.

Der Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen der im jeweiligen Index

enthaltenen Aktie partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [zweifachen][dreifachen]...[zwanzigfachen] Kauf der Aktie (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Aktienkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [zweifacher][dreifacher]...[zwnazigfacher] prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen der Aktie überproportional auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][(Zinssatz)] erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten berücksichtigt, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden, zuzüglich einer Indexgebühr. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist. Da die Finanzierungskomponente stets negativ ist, wirkt sie sich an einem jeden Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus.

Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.

[Alle Umrechnungen erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.]

C.16 Bewertungstag: [der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin][der Zahlungsgeschäftstag nach dem jeweiligen vom Anleger gewählten Einlösungstermin]

Fälligkeitstag: spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag

C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement): Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabetag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag): Um die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen, muss der Inhaber von Wertpapieren über die depotführende Bank rechtzeitig vor einem Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen; und
- ii. die Wertpapiere durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass alle unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt werden, die diese auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren

überweisen wird.

Mit der Überweisung der zahlbaren Beträge auf ein Konto der depotführenden Bank erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).
- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der jeweilige in der Ausstattungstabelle genannte Index.
- Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [\[Internetseite\]](#) verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Long)

- C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:** Art: Schuldverschreibung
Gattung: Unlimited Zertifikate
bezogen auf den in der Ausstattungstabelle genannten Basiswert ("Ausstattungstabelle" ist die Tabelle im Anschluss an Teil E dieser Zusammenfassung)
- Clearing Nummern siehe Ausstattungstabelle
- C.2 Währung der Wertpapieremission:** [\[Emissionswährung\]](#)
- C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit:** - entfällt -
Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:** Mit den Wertpapieren verbundene Rechte
- Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.
- Unlimited-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Unlimited-Zertifikat vom Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Beschränkungen der Rechte

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Wertpapiere mit Wirkung zu einem Zahlungsgeschäftstag ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Einstellung der Indexberechnung) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen der Wertpapiere anzupassen.

Status

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel:

[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)][(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [zu beantragen] [zum [Datum] zu beantragen].]

[- entfällt -

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung] ausgedrückten [, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem in der Ausstattungstabelle genannten Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung] 1,00 entspricht. [In jedem Fall wird der Auszahlungsbetrag mindestens 1/100 [Untereinheit der Emissionswährung] je Zertifikat betragen.]

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Index ab.

Der Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des im jeweiligen Index enthaltenen Futures-Kontrakts partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen] [zweifachen][dreifachen]...[hundertfachen] Kauf des Futures-

Kontrakts (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Kurses des Futures-Kontrakts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher]...[hundertfacher] prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontraktes [überproportional] auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][(Zinssatz)] abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt. Sollten die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die sich aus der Anlage in das Geldmarktinstrument ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. [Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.]

[Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

[Alle Umrechnungen erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.]

C.16 Bewertungstag: [der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin][der Zahlungsgeschäftstag nach dem jeweiligen vom Anleger gewählten Einlösungstermin]
Fälligkeitstag: spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag

C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement): Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabetag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag): Um die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen, muss der Inhaber von Wertpapieren über die depotführende Bank rechtzeitig vor einem Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen; und
- ii. die Wertpapiere durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass alle unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt werden, die diese auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweisen wird.

Mit der Überweisung der zahlbaren Beträge auf ein Konto der depotführenden Bank erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).
- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der jeweilige in der Ausstattungstabelle genannte Index.
- Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [\[Internetseite\]](#) verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Long)

- C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:** Art: Schuldverschreibung
Gattung: Unlimited Zertifikate
bezogen auf den in der Ausstattungstabelle genannten Basiswert ("Ausstattungstabelle" ist die Tabelle im Anschluss an Teil E dieser Zusammenfassung)
- Clearing Nummern siehe Ausstattungstabelle
- C.2 Währung der Wertpapieremission:** [\[Emissionswährung\]](#)
- C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit:** - entfällt -
Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:** Mit den Wertpapieren verbundene Rechte
- Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.
- Unlimited-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Unlimited-Zertifikat vom Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.
- Beschränkungen der Rechte

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Wertpapiere mit Wirkung zu einem Zahlungsgeschäftstag ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Einstellung der Indexberechnung) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen der Wertpapiere anzupassen.

Status

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel:

[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)][(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [zu beantragen] [zum [Datum] zu beantragen].]

[- entfällt -

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung] ausgedrückten [, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem in der Ausstattungstabelle genannten Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung] 1,00 entspricht. [In jedem Fall wird der Auszahlungsbetrag mindestens 1/100 [Untereinheit der Emissionswährung] je Zertifikat betragen.]

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Index ab.

Der Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen währungsoptimierten Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des im jeweiligen Index enthaltenen Futures-Kontrakts partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen] [zweifachen][dreifachen]...[hundertfachen] Kauf des Futures-Kontrakts (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des

Kurses des Futures-Kontrakts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher]...[hundertfacher] prozentualer Höhe dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Zeitraum. Bei einem Rückgang des Kurses des Futures-Kontrakts verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontraktes [überproportional] auf den Index aus. Die Berücksichtigung der Wechselkursveränderung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

"Wechselkurs" meint die Mitte zwischen einem am International Interbank Sport Market handelbaren Geld- und Briefkurs in [Währung2] für [Währung1] 1,00.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][(Zinssatz)] abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt. Sollten die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die sich aus der Anlage in das Geldmarktinstrument ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. [Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.]

[Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

C.16 Bewertungstag: [der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin][der Zahlungsgeschäftstag nach dem jeweiligen vom Anleger gewählten Einlösungstermin]

Fälligkeitstag: spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag

C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement): Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabetag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag): Um die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen, muss der Inhaber von Wertpapieren über die depotführende Bank rechtzeitig vor einem Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen; und

- ii. die Wertpapiere durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass alle unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt werden, die diese auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweisen wird.

Mit der Überweisung der zahlbaren Beträge auf ein Konto der depotführenden Bank erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

- | | |
|---|---|
| C.19 Referenzpreis des Basiswerts: | der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs). |
| C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können: | Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der jeweilige in der Ausstattungstabelle genannte Index.

Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [Internetseite] verfügbar. |

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Long)

- | | |
|---|---|
| C.1 Art und Gattung der Wertpapiere: | Art: Schuldverschreibung
Gattung: Unlimited Zertifikate
bezogen auf den in der Ausstattungstabelle genannten Basiswert ("Ausstattungstabelle" ist die Tabelle im Anschluss an Teil E dieser Zusammenfassung)

Clearing Nummern siehe Ausstattungstabelle |
| C.2 Währung der Wertpapieremission: | [Emissionswährung] |
| C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit: | - entfällt -

Die Wertpapiere sind frei übertragbar. |
| C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte: | <u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u>

Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht. |

Unlimited-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Unlimited-Zertifikat vom Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Beschränkungen der Rechte

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Wertpapiere mit Wirkung zu einem Zahlungsgeschäftstag ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Einstellung der Indexberechnung) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen der Wertpapiere anzupassen.

Status

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel:

[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)][(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [zu beantragen] [zum [Datum] zu beantragen].]

[- entfällt -

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung] ausgedrückten[, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem in der Ausstattungstabelle genannten Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung] 1,00 entspricht. [In jedem Fall wird der Auszahlungsbetrag mindestens 1/100 [Untereinheit der Emissionswährung] je Zertifikat betragen.]

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Index ab.

Der Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

[Wechselkurs 1x Long:] [Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des im jeweiligen Index enthaltenen Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den einfachen Kauf des Wechselkurses (**[Währung1]** Long und **[Währung2]** Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in einfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage der **[Währung1]** Long Position in einem Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz (**[Zinssatz1]**) abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt. Sollte die Indexgebühr die Zinserträge abzüglich der Kosten (IKS), an einem Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

[Wechselkurs [2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x][90x][100x] Long:] [Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des im jeweiligen Index enthaltenen Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den **[zweifacher][dreifacher]...[fünfzehnfacher][zwanzigfacher][fünfundzwanzigfacher][dreißigfacher][vierzigfacher][fünfzigfacher][sechzigfacher][siebzigerfacher][achtzigfacher][neunzigfacher][hundertfacher]** Kauf des Wechselkurses (**[Währung1]** Long und **[Währung2]** Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in **[zweifacher][dreifacher]...[fünfzehnfacher][zwanzigfacher][fünfundzwanzigfacher][dreißigfacher][vierzigfacher][fünfzigfacher][sechzigfacher][siebzigerfacher][achtzigfacher][neunzigfacher][hundertfacher]** prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses überproportional auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine **[Währung2]**-Kreditaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (**[Zinssatz2]**) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt. Demgegenüber wird die **[Währung1]** Long Position in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz (**[Zinssatz1]**) angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IKS) sowie der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. Dabei gilt,

dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

[Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

[Alle Umrechnungen erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.]

C.16 Bewertungstag: [der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin][der Zahlungsgeschäftstag nach dem jeweiligen vom Anleger gewählten Einlösungstermin]

Fälligkeitstag: spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag

C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement): Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabetag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag): Um die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen, muss der Inhaber von Wertpapieren über die depotführende Bank rechtzeitig vor einem Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen; und
- ii. die Wertpapiere durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass alle unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt werden, die diese auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweisen wird.

Mit der Überweisung der zahlbaren Beträge auf ein Konto der depotführenden Bank erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

C.19 Referenzpreis des Basiswerts: der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).

- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der jeweilige in der Ausstattungstabelle genannte Index.
- Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [\[Internetseite\]](#) verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Long)

- C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:** Art: Schuldverschreibung
Gattung: Unlimited Zertifikate
bezogen auf den in der Ausstattungstabelle genannten Basiswert ("Ausstattungstabelle" ist die Tabelle im Anschluss an Teil E dieser Zusammenfassung)
- Clearing Nummern siehe Ausstattungstabelle
- C.2 Währung der Wertpapieremission:** [\[Emissionswährung\]](#)
- C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit:** - entfällt –
Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:** Mit den Wertpapieren verbundene Rechte
Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.
- Unlimited-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Unlimited-Zertifikat vom Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.
- Beschränkungen der Rechte
Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Wertpapiere mit Wirkung zu einem Zahlungsgeschäftstag ordentlich zu kündigen.
- Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Einstellung der Indexberechnung) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen der Wertpapiere anzupassen.
- Status
Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen

Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel: [Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)][(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [zu beantragen] [zum [Datum] zu beantragen].]

[- entfällt -

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung] ausgedrückten[, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem in der Ausstattungstabelle genannten Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung] 1,00 entspricht. [In jedem Fall wird der Auszahlungsbetrag mindestens 1/100 [Untereinheit der Emissionswährung] je Zertifikat betragen.]

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Index ab.

Der Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des im jeweiligen Index enthaltenen Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen]...[fünfzehnfachen] [zwanzigfachen][fünfundzwanzigfachen][dreißigfachen][vierzigfachen][fünfzigfachen][sechzigfachen][siebzifachen] [achtzigfachen][neunzigfachen][hundertfachen] Kauf des Wechselkurses ([Währung1] Long und [Währung2] Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher]...[fünfzehnfacher][zwanzigfacher][fünfundzwanzigfacher][dreißigfacher][vierzigfacher] [fünfzigfacher][sechzigfacher][siebzifacher][achtzigfacher][neunzigfacher][hundertfacher] prozentualer Höhe dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Zeitraum. Bei einem Rückgang des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses [überproportional] auf den Index aus. Die Berücksichtigung der Wechselkursveränderung

zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

"**Wechselkurs**" meint die Mitte zwischen einem am International Interbank Sport Market handelbaren Geld- und Briefkurs in **[Währung2]** für **[Währung1]** 1,00.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine **[Währung2]**-Kreditaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (**[Zinssatz2]**) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt. Demgegenüber wird die **[Währung1]** Long Position in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz (**[Zinssatz1]**) angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IKS), jeweils dividiert durch die Wechselkursveränderung, sowie der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

[Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

C.16 Bewertungstag: [der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin][der Zahlungsgeschäftstag nach dem jeweiligen vom Anleger gewählten Einlösungstermin]

Fälligkeitstag: spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag

C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement): Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabetag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag): Um die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen, muss der Inhaber von Wertpapieren über die depotführende Bank rechtzeitig vor einem Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen; und
- ii. die Wertpapiere durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass alle unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt werden, die diese auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweisen wird.

Mit der Überweisung der zahlbaren Beträge auf ein Konto der depotführenden Bank erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).
- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der jeweilige in der Ausstattungstabelle genannte Index.
- Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [\[Internetseite\]](#) verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Short)
--

- C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:** Art: Schuldverschreibung
Gattung: Unlimited Zertifikate
bezogen auf den in der Ausstattungstabelle genannten Basiswert ("Ausstattungstabelle" ist die Tabelle im Anschluss an Teil E dieser Zusammenfassung)
- Clearing Nummern siehe Ausstattungstabelle
- C.2 Währung der Wertpapieremission:** [\[Emissionswährung\]](#)
- C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit:** - entfällt -
Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:** Mit den Wertpapieren verbundene Rechte
- Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.
- Unlimited-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Unlimited-Zertifikat vom Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.
- Beschränkungen der Rechte
- Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen

berechtigt, die Wertpapiere mit Wirkung zu einem Zahlungsgeschäftstag ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Einstellung der Indexberechnung) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen der Wertpapiere anzupassen.

Status

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel:

[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)][(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [zu beantragen] [zum [Datum] zu beantragen].]

[- entfällt -

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung] ausgedrückten [, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem in der Ausstattungstabelle genannten Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung] 1,00 entspricht. [In jedem Fall wird der Auszahlungsbetrag mindestens 1/100 [Untereinheit der Emissionswährung] je Zertifikat betragen.]

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Index ab.

Der Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der invers an den Kursbewegungen der im jeweiligen Index enthaltenen Aktie partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen]...[zwanzigfachen] Verkauf der Aktie (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Aktienkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen

Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher]...[zwanzigfacher] prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen der Aktie [überproportional] auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][(Zinssatz)] abzüglich einer Indexgebühr und abzüglich eines per annum Satzes (REPO) der Indexberechnungsstelle, der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt. Sollten die Kosten (REPO) zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. Dabei gilt, dass die Kosten (REPO) umso höher sind, je höher der Faktor ist.

Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis eintritt, ist (gegebenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.

[Alle Umrechnungen erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.]

C.16 Bewertungstag: [der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin][der Zahlungsgeschäftstag nach dem jeweiligen vom Anleger gewählten Einlösungstermin]

Fälligkeitstag: spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag

C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement): Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabetag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag): Um die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen, muss der Inhaber von Wertpapieren über die depotführende Bank rechtzeitig vor einem Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen; und
- ii. die Wertpapiere durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass alle unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt werden, die diese auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweisen wird.

Mit der Überweisung der zahlbaren Beträge auf ein Konto der depotführenden Bank erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).
- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der jeweilige in der Ausstattungstabelle genannte Index.
- Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [\[Internetseite\]](#) verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Short)

- C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:** Art: Schuldverschreibung
Gattung: Unlimited Zertifikate bezogen auf den in der Ausstattungstabelle genannten Basiswert ("Ausstattungstabelle" ist die Tabelle im Anschluss an Teil E dieser Zusammenfassung)
- Clearing Nummern siehe Ausstattungstabelle
- C.2 Währung der Wertpapieremission:** [\[Emissionswährung\]](#)
- C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit:** - entfällt -
- Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind frei übertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:** Mit den Wertpapieren verbundene Rechte
- Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.
- Unlimited-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Unlimited-Zertifikat vom Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde
- Beschränkungen der Rechte
- Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Wertpapiere mit Wirkung zu einem Zahlungsgeschäftstag ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Einstellung der Indexberechnung) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen der Wertpapiere anzupassen.

Status

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel:

[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)][(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [zu beantragen] [zum [Datum] zu beantragen].]

[- entfällt –

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung] ausgedrückten [, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem in der Ausstattungstabelle genannten Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung] 1,00 entspricht. [In jedem Fall wird der Auszahlungsbetrag mindestens 1/100 [Untereinheit der Emissionswährung] je Zertifikat betragen.]

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Index ab.

Der Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der invers an den Kursbewegungen des im jeweiligen Index enthaltenen Futures-Kontrakts partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen]...[hundertfachen] Verkauf des Futures-Kontrakts (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Kurses des Futures-Kontrakts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher] [zweifacher][dreifacher]...[hundertfacher] prozentualer Höhe

und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontraktes [überproportional] auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][(Zinssatz)] abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt. Sollten die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die sich aus der Anlage in das Geldmarktinstrument ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. [Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.]

[Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis eintritt, ist (gegebenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

[Alle Umrechnungen erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.]

C.16 Bewertungstag: [der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin][der Zahlungsgeschäftstag nach dem jeweiligen vom Anleger gewählten Einlösungstermin]

Fälligkeitstag: spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag

C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement): Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabetag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag): Um die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen, muss der Inhaber von Wertpapieren über die depotführende Bank rechtzeitig vor einem Einlösungstermin

i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen; und

ii. die Wertpapiere durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass alle unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt werden, die diese auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweisen wird.

Mit der Überweisung der zahlbaren Beträge auf ein Konto der depotführenden Bank erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).
- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der jeweilige in der Ausstattungstabelle genannte Index.
- Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [\[Internetseite\]](#) verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Short)

- C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:** Art: Schuldverschreibung
Gattung: Unlimited Zertifikate
bezogen auf den in der Ausstattungstabelle genannten Basiswert ("Ausstattungstabelle" ist die Tabelle im Anschluss an Teil E dieser Zusammenfassung)
- Clearing Nummern siehe Ausstattungstabelle
- C.2 Währung der Wertpapieremission:** [\[Emissionswährung\]](#)
- C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit:** - entfällt -
- Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:** Mit den Wertpapieren verbundene Rechte
- Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.
- Unlimited-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Unlimited-Zertifikat vom Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.
- Beschränkungen der Rechte
- Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Wertpapiere mit Wirkung zu einem Zahlungsgeschäftstag ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Einstellung der Indexberechnung) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen der Wertpapiere anzupassen.

Status

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel:

[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)][(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [zu beantragen] [zum [Datum] zu beantragen].]

[- entfällt –

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung] ausgedrückten [, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem in der Ausstattungstabelle genannten Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung] 1,00 entspricht. [In jedem Fall wird der Auszahlungsbetrag mindestens 1/100 [Untereinheit der Emissionswährung] je Zertifikat betragen.]

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Index ab.

Der Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen währungsoptimierten Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der invers an den Kursbewegungen des im jeweiligen Index enthaltenen Futures-Kontrakts partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen]...[hundertfachen] Verkauf des Futures-Kontrakts (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Kurses des Futures-Kontrakts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher]

[zweifacher][dreifacher]...[hundertfacher] prozentualer Höhe dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Zeitraum. Bei einem Anstieg des Kurses des Futures-Kontrakts verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontraktes [überproportional] auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

"**Wechselkurs**" meint die Mitte zwischen einem am International Interbank Sport Market handelbaren Geld- und Briefkurs in [Währung2] für [Währung1] 1,00.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz [(EONIA)][(USD-LIBOR O/N)][(Zinssatz)] abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt. Sollten die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. [Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.]

[Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis eintritt, ist (gegebenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

C.16 Bewertungstag: [der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin][der Zahlungsgeschäftstag nach dem jeweiligen vom Anleger gewählten Einlösungstermin]

Fälligkeitstag: spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag

C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement): Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabetag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag): Um die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen, muss der Inhaber von Wertpapieren über die depotführende Bank rechtzeitig vor einem Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen; und
- ii. die Wertpapiere durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass alle unter den

Wertpapieren zahlbaren Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt werden, die diese auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweisen wird.

Mit der Überweisung der zahlbaren Beträge auf ein Konto der depotführenden Bank erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).
- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der jeweilige in der Ausstattungstabelle genannte Index.
- Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [\[Internetseite\]](#) verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Short)

- C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:** Art: Schuldverschreibung
Gattung: Unlimited Zertifikate
bezogen auf den in der Ausstattungstabelle genannten Basiswert ("Ausstattungstabelle" ist die Tabelle im Anschluss an Teil E dieser Zusammenfassung)
- Clearing Nummern siehe Ausstattungstabelle
- C.2 Währung der Wertpapieremission:** [\[Emissionswährung\]](#)
- C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit:** - entfällt -
Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:** Mit den Wertpapieren verbundene Rechte
Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.
- Unlimited-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Unlimited-Zertifikat vom Inhaber gemäß den

Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Beschränkungen der Rechte

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Wertpapiere mit Wirkung zu einem Zahlungsgeschäftstag ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Einstellung der Indexberechnung) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen der Wertpapiere anzupassen.

Status

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel:

[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)][(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum **[Datum]** zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [zu beantragen] [zum **[Datum]** zu beantragen].]

[- entfällt -

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in **[Währung]** ausgedrückten [, in **[Emissionswährung]** umgerechneten] und mit dem in der Ausstattungstabelle genannten Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt **[Währung]** 1,00 entspricht. [In jedem Fall wird der Auszahlungsbetrag mindestens 1/100 **[Untereinheit der Emissionswährung]** je Zertifikat betragen.]

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Index ab.

Der Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der invers an den Kursbewegungen des im jeweiligen Index enthaltenen Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen]...[fünfzehnfachen][zwanzigfachen][fünfundzwanzigfachen][dreißigfachen][vierzigfachen][fünfzigfachen][sechzigfachen][siebzigfachen][achtzigfachen][neunzigfachen][hundertfachen] Verkauf des Wechselkurses ([*Währung1*] Short und [*Währung2*] Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher]...[fünfzehnfacher][zwanzigfacher][fünfundzwanzigfacher][dreißigfacher][vierzigfacher][fünfzigfacher][sechzigfacher][siebzigfacher][achtzigfacher][neunzigfacher][hundertfacher] prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses [überproportional] auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine [*Währung1*]-Kreditaufnahme zu einem Tagesgeldsatz ([*Zinssatz1*]) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt.. Demgegenüber wird die [*Währung2*] Long Position in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz ([*Zinssatz2*]) angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IKS) sowie der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

[Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis eintritt, ist (gegebenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

[Alle Umrechnungen erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.]

- C.16 Bewertungstag:** [der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin][der Zahlungsgeschäftstag nach dem jeweiligen vom Anleger gewählten Einlösungstermin]
- Fälligkeitstag:** spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag
- C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement):** Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabetag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.
- C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag):** Um die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen, muss der Inhaber von Wertpapieren über die depotführende Bank rechtzeitig vor einem Einlösungstermin
- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen; und

- ii. die Wertpapiere durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass alle unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt werden, die diese auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweisen wird.

Mit der Überweisung der zahlbaren Beträge auf ein Konto der depotführenden Bank erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).
- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der jeweilige in der Ausstattungstabelle genannte Index.
Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [\[Internetseite\]](#) verfügbar.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Short)
--

- C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:** Art: Schuldverschreibung
Gattung: Unlimited Zertifikate
bezogen auf den in der Ausstattungstabelle genannten Basiswert ("Ausstattungstabelle" ist die Tabelle im Anschluss an Teil E dieser Zusammenfassung)

Clearing Nummern siehe Ausstattungstabelle
- C.2 Währung der Wertpapieremission:** [\[Emissionswährung\]](#)
- C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit:** - entfällt -

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:** Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag entspricht.

Unlimited-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Unlimited-Zertifikat vom Inhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Beschränkungen der Rechte

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Wertpapiere mit Wirkung zu einem Zahlungsgeschäftstag ordentlich zu kündigen.

Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Einstellung der Indexberechnung) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen der Wertpapiere anzupassen.

Status

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel:

[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)] [(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum [Datum] zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [zu beantragen] [zum [Datum] zu beantragen].]

[- entfällt -

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag am darauf folgenden Fälligkeitstag die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in [Währung] ausgedrückten [, in [Emissionswährung] umgerechneten] und mit dem in der Ausstattungstabelle genannten Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt [Währung] 1,00 entspricht. [In jedem Fall wird der Auszahlungsbetrag mindestens 1/100 [Untereinheit der Emissionswährung] je Zertifikat betragen.]

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Index ab.

Der Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als

Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

[Wechselkurs FXopt 1x Short:] Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der invers an den Kursbewegungen des im jeweiligen Index enthaltenen Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den Verkauf des Wechselkurses (**[Währung1]** Short und **[Währung2]** Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in einfacher prozentualer Höhe dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Zeitraum. Bei einem Anstieg des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

"Wechselkurs" meint die Mitte zwischen einem am International Interbank Spot Market handelbaren Geld- und Briefkurs in **[Währung2]** für **[Währung1]** 1,00.

Die Zinskomponente resultiert aus der Anlage der **[Währung2]** (Long Position) in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz (**[Zinssatz2]**) abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt. Sollte die Indexgebühr die Zinserträge abzüglich der Kosten (IKS), beide dividiert durch die Wechselkursveränderung, an einem Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

[Wechselkurs FXopt [2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x][90x][100x] Short:] Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der invers an den Kursbewegungen des im jeweiligen Index enthaltenen Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den **[zweifachen][dreifachen]...[fünfzehnfachen][zwanzigfachen][fünfundzwanzigfachen][dreißigfachen][vierzigfachen][fünfzigfachen][sechzigfachen][siebzigfachen][achtzigfachen][neunzigfachen][hundertfachen]** Verkauf des Wechselkurses (**[Währung1]** Short und **[Währung2]** Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in **[einfacher][zweifacher][dreifacher]...[fünfzehnfacher][zwanzigfacher][fünfundzwanzigfachen][dreißigfacher][vierzigfacher][fünfzigfacher][sechzigfacher][siebzigfacher][achtzigfacher][neunzigfacher][hundertfacher]** prozentualer Höhe dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Zeitraum. Bei einem Anstieg des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl

bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses überproportional auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

"**Wechselkurs**" meint die Mitte zwischen einem am International Interbank Spot Market handelbaren Geld- und Briefkurs in **[Währung2]** für **[Währung1]** 1,00.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine **[Währung1]**-Kreditaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (**[Zinssatz1]**) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt. Demgegenüber wird die **[Währung2]** Long Position in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz (**[Zinssatz2]**) angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IKS) sowie der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge, dividiert durch die Wechselkursveränderung, für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

[Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis eintritt, ist (gegebenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

C.16 Bewertungstag:

[der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin][der Zahlungsgeschäftstag nach dem jeweiligen vom Anleger gewählten Einlösungstermin]

Fälligkeitstag:

spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag

C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement):

Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabetag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag):

Um die Einlösung der Wertpapiere zu verlangen, muss der Inhaber von Wertpapieren über die depotführende Bank rechtzeitig vor einem Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen; und
- ii. die Wertpapiere durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass alle unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt werden, die diese auf ein Konto der depotführenden

Bank zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweisen wird.

Mit der Überweisung der zahlbaren Beträge auf ein Konto der depotführenden Bank erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

C.19 Referenzpreis des Basiswerts:

der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).

C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:

Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der jeweilige in der Ausstattungstabelle genannte Index.

Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter [\[Internetseite\]](#) verfügbar.

Teil D –Die Risiken:

Der Erwerb der Wertpapiere ist mit diversen Risiken verbunden. **Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Darstellung der mit einer Investition in die Wertpapiere verbundenen Risiken nur die wesentlichen Risiken erfasst, die der Emittentin zum Datum des Basisprospektes bekannt waren.**

D.2 Emittentenrisiko:

Die Wertpapiere sind mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, für zukünftige Anleger verbunden. Hierunter versteht man die Gefahr, dass die Commerzbank vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter diesen Wertpapieren nachkommen zu können.

Darüber hinaus unterliegt die COMMERZBANK im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Finanzmarktkrise sowie Staatsschuldenkrise:

Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erheblich negative Folgen für den Konzern, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, ergeben können. Eine weitere Verschärfung der Krise innerhalb der Europäischen Währungsunion kann erhebliche negative, sogar existenzbedrohende Folgen für den Konzern haben. Der Konzern hält Staatsanleihen in erheblichem Umfang. Wertminderungen und niedrigere beizulegende Werte solcher Staatsanleihen haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet, und weitere zukünftige Belastungen sind nicht auszuschließen.

Makroökonomisches Umfeld:

Das seit einiger Zeit vorherrschende makroökonomische Umfeld hat die Ergebnisse des Konzerns beeinträchtigt und die starke Abhängigkeit des Konzerns vom wirtschaftlichen Umfeld, insbesondere in Deutschland, kann bei einem erneuten wirtschaftlichen Abschwung weitere erhebliche Belastungen zur Folge haben.

Adressenausfallrisiko:

Der Konzern unterliegt Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken), auch in Bezug auf große Einzelengagements, Großkredite und Engagements, die in einzelnen Sektoren konzentriert sind, so genannte Klumpenrisiken, sowie aus Forderungen gegenüber Schuldnern, die von der Staatsschuldenkrise besonders betroffen sein können. Der Abbau des Schiffsfinanzierungsportfolios und des gewerblichen Immobilienfinanzierungsportfolios unterliegt besonderen Risiken im Hinblick auf die aktuelle schwierige Marktlage und die Volatilität der Schiffs- und Immobilienpreise, davon beeinflusste Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken) sowie den Risiken von erheblichen Veränderungen der Werte bei Sicherheiten an Schiffen, Schiffen im eigenen Bestand, eigener Immobilien sowie bei an privaten oder gewerblichen Immobilien bestellten Immobiliarsicherheiten. Der Konzern verfügt über erhebliche Positionen in seinem Portfolio notleidender Kredite und diese Ausfälle könnten nur unzureichend durch Sicherheiten und

bisher erfolgte Wertberichtigungen und gebildete Rückstellungen abgedeckt sein.

Marktpreisrisiken:

Der Konzern unterliegt Marktpreisrisiken in Bezug auf die Bewertung von Aktien und Fondsanteilen sowie in Form von Zinsrisiken, Credit Spread Risiken, Währungsrisiken, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken, Rohstoffpreisrisiken.

Strategische Risiken:

Es besteht das Risiko, dass der Konzern seine strategischen Pläne nicht, nicht vollständig oder nur zu höheren Kosten als geplant umsetzen kann oder dass die Umsetzung geplanter Maßnahmen nicht zur Verwirklichung der angestrebten strategischen Ziele führt.

Risiken aus dem Wettbewerbsumfeld:

Die Märkte, in denen der Konzern tätig ist, insbesondere der deutsche Markt (und dort vor allem die Tätigkeiten im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden sowie im Investment Banking) und der polnische Markt, sind von starkem Preis- und Konditionenwettbewerb gekennzeichnet, woraus ein erheblicher Margendruck resultiert.

Liquiditätsrisiken:

Der Konzern ist auf die regelmäßige Versorgung mit Liquidität angewiesen und ein marktweiter oder unternehmensspezifischer Liquiditätsengpass kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Derzeit ist die Liquiditätsversorgung von Banken und anderen Akteuren an den Finanzmärkten stark von weitreichenden Maßnahmen der Zentralbanken abhängig.

Operationelle Risiken:

Der Konzern unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken einschließlich des Risikos, dass Mitarbeiter exzessive Risiken für den Konzern eingehen oder gegen Compliance-relevante Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftstätigkeit verstoßen und dadurch plötzlich auftretende Schäden in erheblicher Größenordnung verursachen, die mittelbar auch zu einer Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen führen können.

Risiken aus der Abschreibung von Geschäfts- und Firmenwerten

Es ist möglich, dass die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Geschäfts- und Firmenwerte sowie Markennamen als Folge von Impairment-Test ganz oder teilweise abgeschrieben werden müssen.

Risiken aus bankenspezifischer Regulierung:

Die sich ständig verschärfenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards sowie Prozess- und Reporting-Anforderungen könnten das Geschäftsmodell für verschiedene Aktivitäten des Konzerns in Frage stellen, die Wettbewerbsposition des Konzerns negativ beeinflussen oder die Aufnahme zusätzlichen Eigenkapitals notwendig machen. Sonstige aufsichtsrechtliche Reformvorschläge infolge der Finanzmarktkrise, z.B. Belastungen wie die Bankenabgabe, eine mögliche Finanztransaktionssteuer, die Trennung des Eigenhandels vom Einlagengeschäft oder verschärfte Offenlegungs- und Organisationspflichten, können das

Geschäftsmodell und das Wettbewerbsumfeld des Konzerns wesentlich beeinflussen.

Rechtliche Risiken:

Im Zusammenhang mit seinen Geschäftsaktivitäten können für den COMMERZBANK-Konzern Rechtsstreitigkeiten entstehen, deren Ausgang ungewiss ist und die mit Risiken für den Konzern verbunden sind. So haben beispielsweise Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung zu erheblichen Belastungen des Konzerns geführt und können auch in Zukunft zu weiteren erheblichen Belastungen des Konzerns führen. Gegen die COMMERZBANK und ihre Tochtergesellschaften werden im Zusammenhang mit begebenen Genussscheinen und so genannten Trust Preferred Securities Zahlungs- und Wiederauffüllungsansprüche – zum Teil auch gerichtlich – geltend gemacht. Der Ausgang dieser Verfahren kann erhebliche über die jeweils geltend gemachten Ansprüche hinausgehende negative Auswirkungen auf den Konzern haben. Regulatorische, aufsichtsrechtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Konzern haben.

D.6 Risiken aus den Wertpapieren:

Vorzeitige Beendigung des Sekundärmarkts:

Der Market Maker bzw. die Börse stellen im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere den Handel mit den Wertpapieren spätestens kurz vor deren Bewertungstag ein. Der Wert der Wertpapiere kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken.

Keine Besicherung:

Die Wertpapiere sind unbesicherte Verbindlichkeiten. Sie werden weder mit Sicherheiten unterlegt, noch sind sie durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert. Damit trägt der Anleger das Risiko, dass die Emittentin unter den Wertpapieren fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, was sogar zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen, der EU-Verordnung über einen Einheitlichen Abwicklungsmechanismus sowie dem Vorschlag für eine neue EU-Verordnung über die obligatorische Abtrennung bestimmter Handelsgeschäfte von Banken:

Aufgrund des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG), das den EU-Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, die "**Bankenabwicklungsrichtlinie**" oder "**BRRD**") in deutsches Recht umsetzt, kann die zuständige Abwicklungsbehörde u.a. die Bedingungen der Schuldverschreibungen ändern (z.B. die Laufzeit verlängern) und Ansprüche aus den Schuldverschreibungen auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in eines oder mehrere zum harten Kernkapital der Emittentin zählende Instrumente (wie beispielsweise Stammaktien) umwandeln oder dauerhaft bis auf null herabsetzen (nachfolgend zusammenfassend als

"**Aufsichtsrechtlicher Bail-in**" bezeichnet). Die Inhaber der Schuldverschreibungen können daraus keine Ansprüche gegen die Emittentin herleiten, und es besteht insoweit keine Verpflichtung der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen. Ein solcher Fall kann dann eintreten, wenn die Emittentin (nach Maßgabe der gesetzlichen Definition) „in ihrem Bestand gefährdet“ ist bzw. von der zuständigen Aufsichtsbehörde als „in ihrem Bestand gefährdet“ angesehen wird und ohne eine solche Umwandlung bzw. Herabschreibung oder staatliche Stützungsmaßnahmen nicht länger imstande wäre, ihrer beaufsichtigten Geschäftstätigkeit nachzugehen. Die Abwicklungsbehörde hat ihre Befugnisse dahingehend auszuüben, dass (i) zunächst Instrumente des harten Kernkapitals (wie beispielsweise Stammaktien der Emittentin) zwecks Verlusttragung heruntergeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert der sonstigen (zum zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital zählenden) Eigenkapitalinstrumente dauerhaft herabgeschrieben oder entsprechend ihrer Rangfolge in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird und (iii) schließlich berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, wie beispielsweise Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen, in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder entsprechend einer festgelegten Rangfolge dauerhaft herabgeschrieben werden. Der Umfang, in dem die Schuldverschreibungen einem Aufsichtsrechtlichen Bail-in unterliegen können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen, und es ist schwer einschätzbar, ob – wenn überhaupt – ein Aufsichtsrechtlicher Bail-in eintreten wird. Anlageinteressenten sollten beachten, dass im Falle eines Aufsichtsrechtlichen Bail-in das Risiko eines Totalverlusts ihrer Anlage, einschließlich des Nennbetrags und aufgelaufener Zinsen, besteht. Staatliche Stützungsmaßnahmen kommen grundsätzlich erst nach weitestgehender Anwendung von Maßnahmen im Sinne der BRRD – einschließlich des aufsichtsrechtlichen Bail-in – in Betracht.

Die EU-Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus („**SRM-Verordnung**“) enthält Vorschriften im Hinblick auf die Abwicklungsplanung, frühzeitiges Eingreifen, Abwicklungsmaßnahmen und Abwicklungsinstrumente. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass anstelle der nationalen Abwicklungsbehörden eine einzige Behörde – nämlich die einheitliche Abwicklungsbehörde – alle relevanten Entscheidungen für der europäischen Bankenunion angehörende Banken trifft.

Am 29. Januar 2014 nahm die EU-Kommission den Entwurf für eine neue Verordnung zur Umsetzung der von der sog. Liikanen-Gruppe am 31. Oktober 2012 veröffentlichten Empfehlungen über die zwingende Abtrennung bestimmter Bankgeschäfte an, der in vielerlei Hinsicht strenger ist als die Anforderungen nach dem deutschen Trennbankengesetz (§§ 3 Abs. 2-4, 25f, 64s des Kreditwesengesetzes (KWG)). Europäische Banken die – wie die Emittentin – während dreier aufeinanderfolgende Jahre eine Bilanzsumme von mindestens EUR 30 Mrd. und einen Handelsbestand von mindestens EUR 70 Mrd. oder 10% der Bilanzsumme haben, soll es von Rechts wegen verboten sein, (eng als Geschäfte ohne Absicherungszweck oder Bezug auf Kunden definierten) Eigenhandel zu betreiben. Solchen Banken soll es auch nicht erlaubt sein, Anteile an Hedgefonds oder an Gesellschaften, die

Eigenhandel mit Hedgefonds treiben oder als deren Sponsor auftreten, zu halten. Andere Handelsaktivitäten – insbesondere Market-Making-Tätigkeiten, Kreditgeschäft mit Risikokapitalfonds und Private Equity-Fonds, Investitionen in oder Sponsoring von komplexen Verbriefungen, Handel und Vertrieb von Derivaten – sind nicht Gegenstand des gesetzlichen Verbots, allerdings kann ihre Abtrennung angeordnet werden. Das Verbot des Eigenhandels wäre ab dem 1. Januar 2017 anwendbar, die Möglichkeit zur Abtrennung anderer Handelsaktivitäten ab dem 1. Juli 2018. Die Abtrennung kann aufgrund höherer Refinanzierungskosten, zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen und operativer Kosten und Verlust von Diversifikationsvorteilen zusätzliche Kosten verursachen.

Steuereinbehalt nach dem US-amerikanischen Gesetz zur Regelung des US-Steuer-Reportings ausländischer Finanzinstitute (*Foreign Account Tax Compliance Act*; "FATCA")

Die Emittentin ist möglicherweise verpflichtet, gemäß bestimmter Vorschriften, die auch als FATCA bezeichnet werden, Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen einzubehalten, die nach dem 31. Dezember 2016 (i) auf Wertpapiere geleistet werden, die mehr als sechs Monate nach dem Tag, an dem die endgültigen für "ausländische durchgeleitete Zahlungen" (*foreign passthru payments*) anwendbaren Vorschriften beim *Federal Register*, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, eingereicht werden, begeben oder wesentlich geändert werden, (ii) auf Wertpapiere geleistet werden, die mehr als sechs Monate nach dem Tag, an dem Verbindlichkeiten derselben Art erstmals als zu Dividendenäquivalenten führend behandelt werden, begeben oder wesentlich geändert werden, oder (iii) auf Wertpapiere geleistet werden, die unabhängig vom Tag ihrer Begebung für US-Steuerzwecke als Eigenkapital behandelt werden.

Einbehalt nach dem US-Gesetz zur Beschäftigungsförderung (*Hiring Incentives to Restore Employment Act*)

Die Emittentin oder eine mit dem Einbehalt von Quellensteuern beauftragte Stelle ist möglicherweise verpflichtet, Steuern in Höhe von 30 % auf US-"dividendenäquivalente Beträge" (*dividend equivalent amounts*), die auf bestimmte, nach dem 31. Dezember 2016 begebene Finanzinstrumente geleistet werden bzw. als geleistet gelten, einzubehalten, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Auswirkung einer Herabsetzung des Kreditratings:

Der Wert der Wertpapiere kann auch durch Bonitäts-einstufungen ("Ratings") beeinflusst werden, die in Bezug auf die Emittentin der Wertpapiere von Rating-Agenturen vergeben werden. Eine Herabsetzung des Ratings durch eine Ratingagentur hat in der Regel einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Anpassungen, Recht auf Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen. Außerdem hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere ggf. bereits mit Wirkung zum nächsten Tag zu kündigen und einzulösen. Dabei kann der Anleger nicht davon ausgehen, dass die Kündigung zu einem für ihn günstigen Zeitpunkt erfolgt. Der Kündigungsbetrag kann niedriger sein als der Wert der Leistung, die die Inhaber der Wertpapiere erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt

wäre.

Marktstörungen:

Die Emittentin ist berechtigt, Marktstörungen zu bestimmen, die zu einer Verzögerung von Leistungen unter den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere beeinflussen können. Auch kann die Emittentin in bestimmten Fällen bestimmte Kurse schätzen, die für diese Leistungen relevant sind. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Wertpapiere grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.

Risiken, die sich aus der Bezugnahme auf den Basiswert ergeben:

Die Wertpapiere sind vom Wert des Basiswerts und damit von den mit dem Basiswert verbundenen Risiken abhängig. Der Wert des Basiswerts hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dies können wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse jenseits des Einflussbereichs der Emittentin sein. Die historische Erfahrung in Bezug auf den Basiswert sollte nicht als Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung betrachtet werden.

Unlimited Faktor-Indexzertifikat (Long)

Bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten (Long) besteht das Risiko des Anlegers darin, dass er am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag erhält, der unter dem Preis liegt, zu dem der Anleger die Unlimited Faktor-Indexzertifikate erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je tiefer der Kurs des zugrunde liegenden Index fällt.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen [der][des] dem Index zugrunde liegenden [Aktie][Futures-Kontrakts][Wechselkurses] den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs [der][des] dem Index zugrunde liegenden [Aktie][Futures-Kontrakts][Wechselkurses] an einem Handelstag fällt, desto niedriger ist der Indexstand und damit der Wert des Unlimited Faktor-Indexzertifikats, und umgekehrt, wobei sich die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel verstärkt positiv oder negativ auswirken.

[Darüber hinaus trägt der Anleger ein Wechselkursrisiko aufgrund der Umrechnung der in [Währung] ausgedrückten Beträge in [Emissionswährung] zum aktuellen Wechselkurs am Bewertungstag.]

Unlimited Faktor-Indexzertifikat (Short)

Bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten (Short) besteht das Risiko des Anlegers darin, dass er am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag erhält, der unter dem Preis liegt, zu dem der Anleger die Unlimited Faktor-Indexzertifikate erworben hat. Der

Verlust wird umso größer, je höher der Kurs des zugrunde liegenden Index steigt.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen [der][des] dem Index zugrunde liegenden [Aktie][Futures-Kontrakts][Wechselkurses] den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs [der][des] dem Index zugrunde liegenden [Aktie][Futures-Kontrakts][Wechselkurses] an einem Handelstag steigt, desto niedriger ist der Indexstand und damit der Wert des Unlimited Faktor-Indexzertifikats, und umgekehrt, wobei sich die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel verstärkt positiv oder negativ auswirken.

[Darüber hinaus trägt der Anleger ein Wechselkursrisiko aufgrund der Umrechnung der in [Währung] ausgedrückten Beträge in [Emissionswährung] zum aktuellen Wechselkurs am Bewertungstag.]

Risiken für den Fall, dass der Anleger die Unlimited Faktor-Indexzertifikate verkaufen will oder muss:

Marktpreisrisiko:

Bei einem Verkauf der Unlimited Faktor-Indexzertifikate kann der erzielbare Verkaufskurs deutlich unter dem Preis liegen, zu dem der Anleger die Unlimited Faktor-Indexzertifikate erworben hat.

Der Marktpreis der Unlimited Faktor-Indexzertifikate hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Index ab, ohne diese Entwicklung immer exakt abzubilden. Insbesondere die folgenden Umstände können sich nachteilig auf den Marktpreis der Unlimited Faktor-Indexzertifikate auswirken:

- allgemeine Änderung des Zinsniveaus
[nur falls ein Wechselkursrisiko besteht:]
- [- nachteilige Veränderungen des Wechselkurses]

Einzelne dieser Faktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Handelsrisiko:

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, fortlaufend an der Börse oder außerbörslich An- und Verkaufskurse zu stellen und dort angebotene Unlimited Faktor-Indexzertifikate zu kaufen bzw. verkaufen. Selbst für den Fall, dass die Emittentin üblicherweise An- und Verkaufskurse stellt, kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen ein Kauf bzw. Verkauf dieser Unlimited Faktor-Indexzertifikate vorübergehend eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich sein.

Teil E – Angebot und Verkauf:

E.2b Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielung:

- entfällt –
- Gewinnerzielungsabsicht

- E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen:** Die Commerzbank bietet vom **[Datum]** an **[Gesamt-Angebotsvolumen]** Unlimited Faktor-Indexzertifikate bezogen auf den Faktor **[FXopt]** **[1x][2x][3x][•x]** **[Long][Short]** **[Aktien][Futures-Kontrakt][Wechselkurs]** -Index freibleibend zum Verkauf an.
- Der anfängliche Verkaufspreis der Unlimited Faktor-Indexzertifikate entspricht **[Ausgabepreis]**[dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Betrag].
- E.4 Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessenkonflikte:** Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Emissionsbedingungen), die sich auf die zahlbaren Beträge auswirken, können Interessenkonflikte auftreten:
- durch Abschluss von Geschäften in den Komponenten, die dem Index zugrunde liegen
 - durch Emission weiterer derivativer Instrumente in Bezug auf die Komponenten, die dem Index zugrunde liegen
 - durch Geschäftsbeziehungen zum Emittenten der Komponenten, die dem Index zugrunde liegen
 - durch den Besitz wesentlicher (auch nicht-öffentlicher) Informationen über die Komponenten, die dem Index zugrunde liegen
 - durch die Funktion als Market Maker
- E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden:** Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin bzw. Anbieter) enthalten.

Ausstattungstabelle

Basiswert	ISIN	WKN	Bezugsverhältnis	[Ausgabepreis
C.1 / C.20	C.1	C.1	C.15	E.3
•	•	•	•	•]

RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von unter diesem Basisprospekt ausgegebenen bzw. öffentlich angebotenen Unlimited Faktor-Indexzertifikate (die „Zertifikate“ oder „Wertpapiere“) ist mit diversen Risiken verbunden. **Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Darstellung der mit einer Investition in die Wertpapiere verbundenen Risiken nur die wesentlichen Risiken erfasst, die der Emittentin zum Datum des Basisprospektes bekannt waren.**

Ferner enthält die Reihenfolge der dargestellten Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und deren Realisierungswahrscheinlichkeit. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Commerzbank Aktiengesellschaft haben. Dies könnte sich ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Darüber hinaus könnten sich weitere Risiken, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind oder derzeit als unwesentlich erachtet werden, negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Realisierung eines oder mehrerer der in diesem Basisprospekt und/oder etwaigen Nachträgen genannten oder sonstiger Risiken zieht möglicherweise maßgebliche und nachhaltige Verluste nach sich und führt möglicherweise zu einem **Teil-** oder sogar zu einem **Totalverlust** des von dem Anleger investierten Kapitals.

Anleger sollten die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Lebenssituation und Finanzlage für sich selbst entscheiden, ob die Wertpapiere eine für ihn geeignete Anlage darstellen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Know-how und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Wertpapiere und die mit einer Anlage in diese verbundenen Vorteile und Risiken sowie die in diesem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen bzw. durch Bezugnahme in die vorstehenden Dokumente aufgenommenen Angaben hinreichend beurteilen zu können;
- über hinreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Wertpapiere im Detail verstehen und mit dem Verhalten des jeweiligen Basiswerts und der Finanzmärkte vertraut sein; und
- in der Lage sein, die möglichen Konsequenzen von wirtschaftlichen Einflüssen, Zinsen und sonstigen Faktoren, die sich auf den Wert der Anlage auswirken können, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) einzuschätzen und die hiermit verbundenen Risiken zu tragen.

Diese Risikohinweise sind nicht als Ersatz für eine Beratung durch die Bank des Anlegers oder dessen Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberater zu betrachten, die der Anleger in jedem Fall einholen sollte, um die möglichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere einschätzen zu können. Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Wertpapieren zunächst ihre finanzielle Situation und ihre Anlageziele einbeziehen und die Eignung solcher Wertpapiere angesichts ihrer persönlichen Umstände vor Erwerb stets mit ihren eigenen Finanz-, Rechts- und Steuerberatern erörtern.

A. RISIKOFAKTOREN BEZÜGLICH DER WERTPAPIERE

Die im Rahmen dieses Basisprospektes öffentlich angebotenen Wertpapiere können – möglicherweise erheblichen – Kursschwankungen ausgesetzt sein und können das Risiko eines **Total- oder Teilverlustes** des investierten Kapitals (einschließlich der in Zusammenhang mit dem Erwerb der Wertpapiere entstandenen Kosten) bergen. Da bei den vorliegenden Wertpapieren die Zahlung des

Auszahlungsbetrages an die Preisentwicklung eines Basiswertes (z.B. Aktie oder Index) gekoppelt ist, erhöhen sich die mit der Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken. Damit handelt es sich bei der Investition in die Wertpapier um eine Anlage, die möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet ist.

Dabei muss der Anleger besonders beachten, dass die historische Erfahrung in Bezug auf die Wertentwicklung eines Basiswertes nicht als Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere betrachtet werden kann.

Den Wertpapieren liegen komplexe Strukturen zugrunde, die der Anleger möglicherweise nicht vollständig versteht. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Anleger das tatsächliche mit einem Erwerb der Wertpapiere verbundene Risiko unterschätzt. Daher sollten potenzielle Anleger die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken (in Bezug auf die Emittentin, die Art der Wertpapiere sowie den Basiswert) sowie die sonstigen in diesem Basisprospekt und/oder etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen aufmerksam lesen und sich ggf. mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich Steuerberater) in Verbindung setzen. Potenzielle Anleger sollten vor einem Kauf sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der zu erwerbenden Wertpapiere genau verstehen sowie das jeweils mit einem Erwerb verbundene Verlustrisiko (ggf. **Totalverlustrisiko**) einschätzen und tragen können. Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten genau abwägen, ob die Wertpapiere unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation und Finanzlage eine für sie geeignete Anlageform darstellen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Wertentwicklung der Wertpapiere von mehreren Risikofaktoren gleichzeitig nachteilig beeinflusst wird. Die Emittentin ist jedoch nicht in der Lage, hinsichtlich solcher Kombinationseffekte eine verlässliche Aussage zu treffen.

1. ALLGEMEINE RISIKEN

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der mit einer Anlage in die im Rahmen dieses Basisprospekts angebotenen Wertpapiere verbundenen Risiken von maßgeblicher Bedeutung. Dabei handelt es sich sowohl um Risiken in Bezug auf den Basiswert als auch um Risiken, die ausschließlich mit den Wertpapieren selbst verbunden sind.

Zu diesen Risiken gehört u. a.,

- dass die nach den Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu erbringenden Leistungen von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängen. Dabei kann der am Fälligkeitstag zahlbare Auszahlungsbetrag niedriger sein als der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere oder es kann auch sein, dass am Fälligkeitstag keine Zahlung des Auszahlungsbetrages erfolgt (Totalverlustrisiko). Die Koppelung an die Wertentwicklung eines Basiswertes wirkt sich auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Dabei wird der Wert der Wertpapiere in der Regel sinken, wenn der Preis des Basiswertes sinkt (ohne Berücksichtigung besonderer Merkmale der Wertpapiere);
- dass nach den Emissionsbedingungen der Wertpapiere die Einlösung der Wertpapiere zu Zeitpunkten erfolgen kann, die der Anleger nicht erwartet (z.B. bei einer vorzeitigen Einlösung im Falle eines in den Emissionsbedingungen beschriebenen außergewöhnlichen Ereignisses);
- dass es Anlegern ggf. nicht möglich ist, sich gegen bestimmte Risiken in Bezug auf die Wertpapiere abzusichern;
- dass der Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, während der Laufzeit der Wertpapiere aufhört zu existieren oder durch einen anderen Basiswert ersetzt werden kann und dass der Anleger daher beim Erwerb der Wertpapiere den künftigen Basiswert oder die zukünftige Zusammensetzung des Basiswerts nicht immer kennt, und
- dass der Wert der Wertpapiere im ggf. existierenden Sekundärmarkt größeren Schwankungen und somit höheren Risiken unterliegt als der Wert anderer Wertpapiere, da er von einem Basiswert abhängt. Die Wertentwicklung eines Basiswerts wiederum hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die jenseits des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Diese Faktoren werden wesentlich von den Ereignissen auf den Aktienmärkten, den Rentenmärkten, den Rohstoffmärkten und den Devisenmärkten, der Entwicklung der Zinssätze, der Volatilität der in

Bezug genommenen Basiswerte und von wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risiken bzw. von einer Kombination dieser Risiken beeinflusst. Der Sekundärmarkt, der ggf. für die Wertpapiere besteht, wird neben der Bonität der Emittentin und dem Wert des Basiswerts von einer Reihe von weiteren Faktoren beeinflusst. Dies sind u. a. die Volatilität des Basiswerts und die verbleibende Laufzeit der jeweiligen Wertpapiere.

1.1 Abweichung des Ausgabepreises von dem Marktwert der Wertpapiere

Der Ausgabepreis von Wertpapieren basiert auf internen Kalkulationsmodellen der Emittentin und kann höher sein als der Marktwert der Wertpapiere. Die Kalkulationsmodelle anderer Marktteilnehmer weichen möglicherweise vom internen Kalkulationsmodell der Emittentin ab oder führen zu abweichenden Ergebnissen.

Der Preis, der von einem Anleger unter Umständen bei einem Verkauf auf dem Sekundärmarkt für die Wertpapiere zu erzielen ist, kann niedriger sein als der Ausgabepreis bzw. der Kurs, zu dem die betreffenden Wertpapiere erworben wurden.

1.2 Handel mit den Wertpapieren, Reduzierung der Liquidität

Die Wertpapiere können zum Handel an einer Börse zugelassen sein. Allerdings kann auch bei einer einmal erfolgten Zulassung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte sie nicht dauerhaft beibehalten werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Wertpapiere u. U. erheblich erschwert. Selbst im Falle einer Zulassung ist dies nicht notwendig mit hohen Umsätzen der Wertpapiere verbunden.

Die Emittentin übernimmt für die Wertpapiere in der Regel die Funktion des Market Makers, d.h. sie verpflichtet sich, unter gewöhnlichen Marktbedingungen Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Allerdings ist die Emittentin weder zur Übernahme der Funktion des Market Makers noch zur Aufrechterhaltung der einmal übernommenen Funktion des Market Makers verpflichtet.

Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder extrem volatilen Märkten stellt der Market Maker in der Regel keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Ein Market Maker stellt An- und Verkaufskurse nur unter gewöhnlichen Marktbedingungen für die Wertpapiere. Aber selbst für die Fälle der gewöhnlichen Marktbedingungen übernimmt er gegenüber den Inhabern der Wertpapiere keinerlei rechtliche Verpflichtung, solche Preise zu stellen bzw. dafür, dass die von ihm gestellten Preise angemessen sind. Ggf. übernimmt der Market Maker gegenüber bestimmten Börsen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Börsenregelungen eine Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter gewöhnlichen Marktbedingungen. Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Inhaber der Wertpapiere, können daraus keine Verpflichtung des Market Makers ableiten. Daher können die Inhaber der Wertpapiere nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere ist der Market Maker nicht verpflichtet, die Wertpapiere während der Laufzeit zurückzukaufen.

Auch wenn es zu Beginn oder während der Laufzeit der Wertpapiere ein Market Making gab, bedeutet dies nicht, dass es das Market Making während der ganzen Laufzeit der Wertpapiere geben wird.

Aus den vorgenannten Gründen kann nicht garantiert werden, dass sich für die jeweiligen Wertpapiere ein Sekundärmarkt entwickeln wird, der den Inhabern der Wertpapiere eine Möglichkeit zur Weiterveräußerung verschafft. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Inhaber der Wertpapiere sein, die Wertpapiere im Sekundärmarkt zu verkaufen.

1.3 Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt

Der Market Maker legt im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt die An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere auf der Basis interner Kalkulationsmodelle in Abhängigkeit von diversen Faktoren fest. Diese Faktoren umfassen u. a. die folgenden Parameter: finanzmathematischer Wert der Wertpapiere, Preis des Basiswerts, Angebot und Nachfrage nach den Wertpapieren, Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, Margen sowie Provisionen.

Manche Einflussfaktoren wirken sich möglicherweise im Rahmen der Preisstellung nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg auf den Preis der Wertpapiere aus, sondern werden im Ermessen des Market Makers unter Umständen bereits zu einem frühen Zeitpunkt bei der Preisstellung der Wertpapiere berücksichtigt. Hierzu können u. a. die im Ausgabepreis enthaltene Marge und erhobene Verwaltungsgebühren gehören.

Weitere Einflussfaktoren, die sich aus dem Basiswert ergeben, werden nachstehend unter "2. Besondere Risiken " dargestellt.

Die von dem Market Maker gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann der Market Maker nach seinem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem er beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändert oder andere Kalkulationsmodelle anwendet und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößert oder verringert.

Sofern während der Öffnungszeiten des Sekundärhandels der Wertpapiere durch den Market Maker bzw. während der Öffnungszeiten der Börsen, an denen die Wertpapiere zugelassen sind, der Basiswert auch an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, wird der Kurs des Basiswertes in der Preisberechnung der Wertpapiere berücksichtigt. Ist der Heimatmarkt des Basiswertes jedoch geschlossen, während die auf diesen Basiswert bezogenen Wertpapiere gehandelt werden, muss der Preis des Basiswertes geschätzt werden. Da die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auch zu Zeiten angeboten werden, zu denen die Heimatmärkte der Basiswerte geschlossen sind, kann dieses Risiko jedes Zertifikat betreffen. Das gleiche Risiko tritt auf, wenn die Wertpapiere auch an Tagen gehandelt werden, an denen der Heimatmarkt des Basiswertes aufgrund eines Feiertages geschlossen ist. Sofern der Preis des Basiswertes mangels eines geöffneten Heimatmarktes geschätzt wird, kann sich eine solche Schätzung innerhalb kürzester Zeit, sofern der Heimatmarkt dann den Handel im Basiswert eröffnet, als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend erweisen sich dann die vor Eröffnung des Heimatmarktes des Basiswertes vom Market Maker für die Wertpapiere gestellten Kurse als im Nachhinein vergleichsweise zu hoch bzw. zu niedrig.

1.4 Eingeschränkter Sekundärhandel bei Nichtverfügbarkeit von elektronischen Handelssystemen

Der Market Maker stellt An- und Verkaufskurse im börslichen und außerbörslichen Handel in der Regel über ein elektronisches Handelssystem. Ist die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder gar eingestellt, wirkt sich dies auf die Handelbarkeit der Wertpapiere negativ aus.

1.5 Im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere kein Sekundärmarkt unmittelbar vor dem Bewertungstag

Der Market Maker bzw. die Börse stellen im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere den Handel mit den Wertpapieren spätestens kurz vor deren Bewertungstag ein. Der Wert der Wertpapiere kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken.

1.6 Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Emissionsbedingungen), die sich auf die Leistungen unter den Wertpapieren auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin sowie mit ihr verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in dem Basiswert abschließen, die einen positiven oder negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswertes haben und sich damit negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Die Emittentin kann außerdem in Bezug auf den Basiswert weitere derivative Instrumente emittieren. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können ferner gegenwärtig oder zukünftig in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten eines oder mehrerer Basiswerte stehen (u. a. einschließlich der Ausgabe anderer Wertpapiere mit Bezug auf den betreffenden Basiswert oder der Kreditvergabe-, Verwahr-, Risikomanagement-, Beratungs- und Handelsaktivitäten). Solche Geschäftstätigkeiten können als Dienstleistung im Namen von Kunden oder für eigene Rechnung durchgeführt werden. Die Emittentin und/oder ein verbundenes Unternehmen werden möglicherweise Handlungen durchführen und Maßnahmen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um ihre jeweiligen Interessen zu schützen, ohne hierbei etwaige negative Konsequenzen für den Wert der Wertpapiere in Betracht zu ziehen. Bei solchen Handlungen und Konflikten handelt es sich z.B. um die Ausübung von Stimmrechten, den Erwerb und Verkauf von Wertpapieren, Finanzberatungsbeziehungen und die Ausübung von Gläubigerrechten. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige leitenden Angestellten und Verwaltungsratsmitglieder können solche Handlungen jeweils vornehmen, ohne hierbei die möglicherweise direkt oder indirekt nachteiligen Auswirkungen auf die Wertpapiere in Betracht zu ziehen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer sonstigen Geschäftstätigkeiten wesentliche (auch nicht-öffentliche) Informationen über den Basiswert besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, derartige Informationen über den Basiswert offenzulegen.

Die Emittentin tritt für die Wertpapiere sowie in bestimmten Fällen auch für den Basiswert als Market Maker auf. Durch ein Market Making wird die Emittentin den Preis der Wertpapiere und ggf. des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

1.7 Absicherungsrisiken

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können sich gegen die mit der Emission der Wertpapiere verbundenen finanziellen Risiken absichern, indem sie Absicherungsmaßnahmen (Hedging-Maßnahmen) in Bezug auf den oder die betreffenden Basiswerte vornehmen. Solche Tätigkeiten, insbesondere Hedging-Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere, können den Marktpreis des Basiswerts beeinflussen, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Dies ist insbesondere zum Ende der Laufzeit von Wertpapieren mit Endfälligkeit der Fall. Es ist nicht auszuschließen, dass der Abschluss und die Freigabe von Hedging-Positionen den Wert der Wertpapiere oder die Zahlungen, auf die der Inhaber der Wertpapiere einen Anspruch hat, negativ beeinflussen.

Andererseits sind die Anleger möglicherweise nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die ihre Risiken in Verbindung mit dem Erwerb der Wertpapiere ausschließen oder einschränken. Die Möglichkeit, solche Absicherungsgeschäfte abzuschließen, hängt von den Marktbedingungen und den jeweils anwendbaren Bestimmungen und Bedingungen ab.

1.8 Zins-, Inflations- und allgemeine Marktrisiken

Der Markt für die Wertpapiere wird von der konjunkturellen Lage, den Marktbedingungen, Zinssätzen, Wechselkursen und Inflationsraten in Europa sowie anderen Staaten und Gebieten beeinflusst, wobei dieser Einfluss sich auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Ereignisse in Europa oder andernorts können zu einer Marktvolatilität führen und sich somit nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

1.9 Angebotsvolumen

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsvolumen entspricht der Höchstzahl der angebotenen Wertpapiere, ist jedoch kein Indikator für das Wertpapiervolumen, das tatsächlich ausgegeben wird. Das tatsächliche Volumen hängt von den Marktbedingungen ab und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Deshalb sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass anhand des angegebenen Angebotsvolumens keine Rückschlüsse hinsichtlich der Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt gezogen werden können.

1.10 Darlehensverwendung

Falls der Anleger den Erwerb der Wertpapiere im Wege eines Darlehens finanziert, muss er – soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert – nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Zinsen tragen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich. Anleger sollten sich niemals darauf verlassen, dass sie das betreffende Darlehen sowie die hierauf anfallenden Zinsen ausschließlich aus Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren oder – im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere – aus dem betreffenden Verkaufserlös zurückführen können. Stattdessen müssen Erwerber der Wertpapiere auf Grundlage ihrer Finanzlage im Voraus überlegen, ob sie im Falle, dass anstatt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten, immer noch in der Lage sein werden, die angefallenen Zinsen und den Darlehensbetrag zurückzuzahlen.

1.11 Transaktionskosten

Transaktionskosten, die durch die depotführende Bank bzw. die Börse, über die ein Anleger seine Kauf- bzw. Verkaufsoorder tätigt, in Rechnung gestellt werden, reduzieren etwaige Gewinne bzw. erhöhen etwaige Verluste. Bei Eintritt eines Totalverlustes im Hinblick auf die Wertpapiere erhöhen die Transaktionskosten den beim Anleger eingetretenen Verlust.

1.12 Unbesicherte Verbindlichkeiten (Status)

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin. Sie werden weder durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert.

Damit trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – und sie ein Reorganisationsverfahren oder eine Übertragungsanordnung durchläuft oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und deshalb unter den Wertpapieren fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erfolgen. Unter diesen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Die Emittentin kann Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den betreffenden Basiswert vornehmen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Sollte sie Absicherungsgeschäfte vornehmen, erfolgt dies ausschließlich im eigenen Interesse, und die Anleger erwerben dadurch keinerlei Rechte an dem Basiswert oder aus den Absicherungsgeschäften der Emittentin. Etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin begründen auch kein Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und den für den Basiswert Verantwortlichen.

1.13 Auswirkung einer Herabsetzung des Kreditratings

Es ist davon auszugehen, dass der Wert der Wertpapiere teilweise durch die allgemeine Einschätzung der Möglichkeiten der Emittentin beeinflusst wird, jederzeit ihren jeweiligen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen. Die Einschätzung dieser Möglichkeiten wird in der Regel durch Bonitätseinstufungen ("Ratings") beeinflusst, die in Bezug auf die ausstehenden Wertpapiere der Emittentin von Rating-Agenturen wie Moody's Investors Services Inc., Fitch Ratings Ltd, einer Tochtergesellschaft der Fimalac, S.A., und Standard & Poor's Ratings Services, einem Unternehmensbereich der The McGraw Hill Companies, Inc., vergeben werden. Eine Herabsetzung des Ratings der Emittentin durch eine Rating-Agentur hat in der Regel einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

1.14 Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung

Die Emittentin ist nach Maßgabe der den Wertpapieren zugrunde liegenden Emissionsbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der genannten Emissionsbedingungen vorzunehmen oder die Wertpapiere bei Eintritt bestimmter Umstände außerordentlich zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Diese Umstände sind in den anwendbaren Emissionsbedingungen beschrieben. Daneben können derartige Rechte der Emittentin in anderer Funktion oder Dritten auch in Bezug auf den Basiswert

zustehen (z.B. in der zugrundeliegenden Indexbeschreibung bei einem Index als Basiswert) und sich mittelbar auf die Wertpapiere auswirken.

Solche Anpassungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie deren Kündigungsbetrag auswirken.

Der Geldbetrag, der im Falle einer außerordentlichen Kündigung gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Inhaber der Wertpapiere erhalten hätten, wenn keine außerordentliche Kündigung erfolgt wäre. Darüber hinaus können bei der Berechnung des Geldbetrags, der im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß den Emissionsbedingungen gezahlt wird, die Abwicklungskosten hinsichtlich der vorzeitigen Fälligkeit abgezogen werden. Diese Abwicklungskosten können alle Kosten, Auslagen (einschließlich etwaiger Finanzierungsverluste), Steuern und sonstigen Abgaben enthalten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedge- oder ähnlichen Handelspositionen entstehen.

Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die Emittentin möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers der Wertpapiere als ungünstig darstellt, weil der Inhaber der Wertpapiere gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet.

Schließlich sind Anleger darüber hinaus dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der erwarteten Rendite der vorzeitig eingelösten Wertpapiere liegt.

1.15 Anwendbarkeit von Anlagebeschränkungen

Für bestimmte Anleger gelten möglicherweise gesetzliche Anlagebeschränkungen.

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Anlagegesetzen und -vorschriften bzw. der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden (dies gilt im besonderen Maße für Strukturierte Wertpapiere). Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zu Rate ziehen, um zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß (a) der Erwerb der Wertpapiere für ihn eine gesetzlich zulässige Anlage darstellt, (b) die Wertpapiere als Sicherheit für Finanzierungen in Frage kommen und (c) sonstige Beschränkungen auf den Erwerb oder eine Verpfändung der Wertpapiere durch den Anleger Anwendung finden. Anleger, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, sollten sich mit ihren Rechtsberatern oder den zuständigen Aufsichtsbehörden beraten, um die angemessene Behandlung der Wertpapiere im Sinne der anwendbaren Vorschriften in Bezug auf risikobasiertes Kapital o.ä. zu bestimmen.

1.16 Steuern und sonstige Abgaben

Jegliche Steuern und sonstige Abgaben, die seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wertpapiere in Bezug auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen. Die Emittentin wird an die Inhaber der Wertpapiere keine zusätzlichen Beträge im Hinblick auf solche Steuern oder Abgaben zahlen.

1.17 Steuereinbehalt nach dem US-amerikanischen Gesetz zur Regelung des US-Steuer-Reportings ausländischer Finanzinstitute (Foreign Account Tax Compliance Act)

Mit *Sections* 1471 bis 1474 des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 ("**FATCA**") werden ein neues Steuermeldesystem und eine potenzielle Quellensteuer in Höhe von 30 % auf (i) bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, (ii) ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*) an bestimmte Nicht-US-Finanzinstitute, die an dem neuen Steuermeldesystem nicht teilnehmen, und (iii) Zahlungen an bestimmte Anleger, die keinen Identitätsnachweis in Bezug auf von einem teilnehmenden Nicht-US-Finanzinstitut ausgegebene Anteile erbracht haben, eingeführt. Solange die Wertpapiere in Globalurkunden verbrieft sind oder in buchmäßiger Form verliegen und ihr Clearing über C.I.K. NV/SA, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A., Euroclear Bank S.A./N.V., Euroclear Finland Oy, Euroclear France S.A., Euroclear Sweden, Monte Titoli, Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., Norwegian Central Securities Depository VPS ASA, Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A. oder VP SECURITIES A/S (zusammen die "**Maßgeblichen Clearingsysteme**") erfolgt, ist nur in äußerst unwahrscheinlichen

Ausnahmesituationen zu erwarten, dass FATCA sich auf die Höhe der von dem Maßgeblichen Clearingsystem zu vereinnahmenden Zahlungen auswirken könnte. FATCA kann sich jedoch anschließend auf in der zum Endanleger führenden Zahlungskette an Depotstellen oder Finanzintermediäre geleistete Zahlungen auswirken, wenn diese Depotstellen oder Finanzintermediäre grundsätzlich nicht in der Lage sind, Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer entgegenzunehmen. FATCA kann sich auch auf Zahlungen an Endanleger auswirken, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer berechtigt sind, oder auf Zahlungen an Endanleger, die es versäumen, ihrem Broker (oder sonstigen Depotstellen oder Finanzintermediären, die Zahlungen an sie leisten) Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Einwilligungen vorzulegen, die zur Leistung von Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer möglicherweise notwendig sind. Anleger sollten Depotstellen oder Finanzintermediäre mit Bedacht auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA-Vorgaben bzw. sonstige mit FATCA verbundenen Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen beachten) und sämtlichen Depotstellen oder Finanzintermediären alle Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Einwilligungen vorlegen, die diese möglicherweise benötigen, um Zahlungen ohne Abzug der FATCA-Quellensteuer leisten zu können. Für eine detailliertere Erläuterung hinsichtlich FATCA und seiner Auswirkungen auf sie sollten Anleger ihren Steuerberater zu Rate ziehen. Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind mit Zahlung an das Maßgebliche Clearingsystem bzw. für dessen Order erfüllt, und die Emittentin trägt somit keine Verantwortung für danach über das Maßgebliche Clearingsystem sowie die Depotstellen oder Finanzintermediäre weitergereichte Beträge. Darüber hinaus sind ausländische Finanzinstitute in Ländern, die mit den Vereinigten Staaten eine zwischenstaatliche Vereinbarung (*intergovernmental agreement*, ein "IGA") geschlossen haben, aller Voraussicht nach nicht zur Vornahme von Steuereinhalten auf von ihnen geleistete Zahlungen nach dem FATCA oder gemäß einem IGA (oder einer Rechtsvorschrift zur Umsetzung eines IGA) verpflichtet. Potenzielle Anleger werden auch auf den Abschnitt "Besteuerung – M. Steuereinbehalt nach dem US-amerikanischen Gesetz zur Regelung des US-Steuer-Reportings ausländischer Finanzinstitute" verwiesen.

1.18 Ein Steuereinbehalt nach dem US-amerikanischen Gesetz zur Beschäftigungsförderung kann sich auf die Zahlungen auf die Wertpapiere auswirken

Das US-amerikanische Gesetz zur Beschäftigungsförderung (*Hiring Incentives to Restore Employment Act*) belegt Zahlungen, die aus US-Quellen stammenden Dividenden zurechenbar sind, welche auf bestimmte Finanzinstrumente geleistet werden bzw. als geleistet gelten, mit einer Quellensteuer in Höhe von 30 %, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Sollte eine Emittentin oder eine mit dem Einbehalt von Quellensteuern beauftragte Stelle zu der Auffassung gelangen, dass ein Steuereinbehalt vorzunehmen ist, ist weder die Emittentin noch die mit dem Einbehalt von Quellensteuern beauftragte Stelle verpflichtet, zusätzliche Zahlungen in Bezug auf entsprechend einbehaltene Beträge zu leisten. Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt "Besteuerung – N. US-amerikanisches Gesetz zur Beschäftigungsförderung" verwiesen.

1.19 Risiken im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen, der EU-Verordnung über einen Einheitlichen Abwicklungsmechanismus sowie dem Vorschlag für eine neue EU-Verordnung über die obligatorische Abtrennung bestimmter Handelsgeschäfte von Banken

Aufgrund des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG), das den EU-Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, die "**Bankenabwicklungsrichtlinie**" oder "**BRRD**") in deutsches Recht umsetzt, kann die zuständige Abwicklungsbehörde u.a. die Bedingungen der Schuldverschreibungen ändern (z.B. die Laufzeit verlängern) und Ansprüche aus den Schuldverschreibungen auf Zahlung Ansprüche aus den Schuldverschreibungen auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in eines oder mehrere zum harten Kernkapital der Emittentin zählende Instrumente (wie beispielsweise Stammaktien) umwandeln oder dauerhaft bis auf null herabsetzen (nachfolgend zusammenfassend als "**Aufsichtsrechtlicher Bail-in**" bezeichnet). Die Inhaber der Schuldverschreibungen können daraus keine Ansprüche gegen die Emittentin herleiten, und es besteht insoweit keine Verpflichtung der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen. Ein solcher Fall kann dann eintreten, wenn die Emittentin (nach Maßgabe der gesetzlichen Definition) „in ihrem Bestand gefährdet“ ist bzw. von der zuständigen Aufsichtsbehörde als „in ihrem Bestand gefährdet“ angesehen wird und ohne eine solche Umwandlung bzw. Herabschreibung oder staatliche Stützungsmaßnahmen nicht länger imstande wäre, ihrer beaufsichtigten Geschäftstätigkeit nachzugehen. Die Abwicklungsbehörde hat ihre Befugnisse

dahingehend auszuüben, dass (i) zunächst Instrumente des harten Kernkapitals (wie beispielsweise Stammaktien der Emittentin) zwecks Verlusttragung heruntergeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert der sonstigen (zum zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital zählenden) Eigenkapitalinstrumente dauerhaft herabgeschrieben oder entsprechend ihrer Rangfolge in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird und (iii) schließlich berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, wie beispielsweise Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen, in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder entsprechend einer festgelegten Rangfolge dauerhaft herabgeschrieben werden. Der Umfang, in dem die Schuldverschreibungen einem Aufsichtsrechtlichen Bail-in unterliegen können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen, und es ist schwer einschätzbar, ob – wenn überhaupt – ein Aufsichtsrechtlicher Bail-in eintreten wird. Anlageinteressenten sollten beachten, dass im Falle eines Aufsichtsrechtlichen Bail-in das Risiko eines Totalverlusts ihrer Anlage, einschließlich des Nennbetrags und aufgelaufener Zinsen, besteht. Staatliche Stützungsmaßnahmen kommen grundsätzlich erst nach weitestgehender Anwendung von Maßnahmen im Sinne der BRRD – einschließlich des aufsichtsrechtlichen Bail-in – in Betracht.

Die EU-Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus („**SRM-Verordnung**“) enthält Vorschriften im Hinblick auf die Abwicklungsplanung, frühzeitiges Eingreifen, Abwicklungsmaßnahmen und Abwicklungsinstrumente. Der SRM findet auf alle Banken Anwendung, die nach Maßgabe des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus beaufsichtigt werden, und damit auch auf die Emittentin. Er besteht im Wesentlichen aus einer einheitlichen Abwicklungsbehörde und einem einheitlichen Abwicklungsfonds. Dieser Rahmen soll sicherstellen, dass anstelle der nationalen Abwicklungsbehörden eine einzige Behörde – nämlich die einheitliche Abwicklungsbehörde – alle relevanten Entscheidungen für der europäischen Bankenunion angehörende Banken trifft.

Am 29. Januar 2014 nahm die EU-Kommission den Entwurf für eine neue Verordnung zur Umsetzung der von der High Level Expert Group am 31. Oktober 2012 veröffentlichten Empfehlungen über die zwingende Abtrennung bestimmter Bankgeschäfte („**Liikanen-Report**“) an. Der Verordnungsentwurf enthält neue Vorschriften, welche die größten und komplexesten Banken davon abhalten sollen, Eigenhandel zu treiben, und gibt der Aufsicht die Befugnis, die Abtrennung bestimmter Handelsaktivitäten vom Einlagengeschäft zu verlangen, wenn die Durchführung dieser Handelsaktivitäten Risiken für die Finanzstabilität begründet. In Verbindung damit beschloss die EU-Kommission Begleitmaßnahmen, welche die Transparenz bestimmter Geschäfte im Bereich der Schattenbanken erhöhen sollen. Diese Regeln sind in vielerlei Hinsicht strenger als die Anforderungen nach dem deutschen Trennbankengesetz (§§ 3 Abs. 2-4, 25f, 64s des Kreditwesengesetzes (KWG)).

Der Verordnungsentwurf findet Anwendung auf europäische Banken, die – wie die Emittentin – einen der folgenden Schwellenwerte während dreier aufeinanderfolgende Jahre überschreiten: (a) Bilanzsumme mindestens EUR 30 Mrd.; (b) Handelsbestand mindestens EUR 70 Mrd. oder 10% der Bilanzsumme. Banken, welche diese Schwellenwerte überschreiten, soll es von Rechts wegen verboten sein, (eng als Geschäfte ohne Absicherungszweck oder Bezug auf Kunden definierten) Eigenhandel zu betreiben. Solchen Banken soll es auch nicht erlaubt sein, Anteile an Hedgefonds oder an Gesellschaften, die Eigenhandel mit Hedgefonds treiben oder als deren Sponsor auftreten, zu halten. Andere Handelsaktivitäten – insbesondere Market-Making-Tätigkeiten, Kreditgeschäft mit Risikokapitalfonds und Private Equity-Fonds, Investitionen in oder Sponsoring von komplexen Verbriefungen, Handel und Vertrieb von Derivaten – sind nicht Gegenstand des gesetzlichen Verbots, allerdings kann ihre Abtrennung angeordnet werden. Das Verbot des Eigenhandels wäre ab dem 1. Januar 2017 anwendbar, die Möglichkeit zur Abtrennung anderer Handelsaktivitäten ab dem 1. Juli 2018. Die Abtrennung kann aufgrund höherer Refinanzierungskosten, zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen und operativer Kosten und Verlust von Diversifikationsvorteilen zusätzliche Kosten verursachen.

1.20 Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Wertpapiere grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.

1.21 Gesetzesänderungen

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen basieren auf den jeweils zum Datum dieses Basisprospekts anwendbaren einschlägigen Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Praktiken der Verwaltungsbehörden. Bezüglich Gesetzesänderungen, neuen Gerichtsentscheidungen oder Änderungen der Praktiken der Verwaltungsbehörden nach dem Datum dieses Basisprospekts können keine Zusicherungen abgegeben werden.

1.22 Marktstörungen

Nach den Emissionsbedingungen ist die Emittentin berechtigt, Marktstörungen zu bestimmen, die möglicherweise zu einer Verzögerung von Berechnungen und/oder Zahlungen oder Lieferungen unter den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere beeinflussen können.

Ferner kann die Emittentin in bestimmten in den Emissionsbedingungen genannten Fällen (insbesondere, wenn die Marktstörung mehrere Tage andauert) bestimmte Kurse schätzen, die für Zahlungen relevant sind. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen.

1.23 Kein Anspruch gegen den Emittenten eines Basiswerts

Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert begründen keinerlei Zahlungs- oder sonstige Ansprüche gegen den Emittenten des in diesen Wertpapieren in Bezug genommenen Basiswerts. Insbesondere im Falle, dass die Leistungen bei Einlösung der Wertpapieren durch die Emittentin niedriger sind als der vom Inhaber der Wertpapieren gezahlte Kaufpreis, kann ein Inhaber von Wertpapieren den Emittenten des betreffenden Basiswerts nicht in Anspruch nehmen.

1.24 Keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen

Die unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere sehen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der Wertpapiere vor. Die Anleger sollten sich darüber klar sein, dass diese Wertpapiere keine laufenden Einnahmen generieren. Mögliche Wertverluste in Bezug auf die Wertpapiere können somit nicht durch sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit den Wertpapieren kompensiert werden.

2. BESONDERE RISIKEN

Im Folgenden werden die besonderen Risiken geschildert, die sich (i) aus Besonderheiten der Wertpapiere selbst und (ii) aus der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert (**Index**) ergeben.

2.1 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung der dem Index zugrunde liegenden Aktie (Long)

Bei einem Zertifikat (Long) erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Index und damit der dem Index zugrundeliegenden Aktie abhängt.

Eine Veränderung des Kurses der dem Index zugrundeliegenden Aktie kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Unter Umständen ist sogar ein **Totalverlust** des vom Anleger eingesetzten Kapitals (ein Verlust, der dem gesamten oder nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht) denkbar.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen der dem Index zugrunde liegenden Aktie (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzkursen der Aktie, wie in der Indexbeschreibung definiert) den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs der Aktie an einem Handelstag fällt, desto niedriger ist der Indexstand am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich fallende Kurse des Basiswerts **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus.

2.2 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (Long)

Bei einem Zertifikat (Long) erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Index und damit des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts abhängt.

Eine Veränderung des Kurses des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakt kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Unter Umständen ist sogar ein **Totalverlust** des vom Anleger eingesetzten Kapitals (ein Verlust, der dem gesamten oder nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht) denkbar.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzkursen des Futures-Kontrakts, wie in der Indexbeschreibung definiert) den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs des Futures-Kontrakts an einem Handelstag fällt, desto niedriger ist der Indexstand am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich fallende Kurse des Futures-Kontrakts **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus.

2.3 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Wechselkurses (Long)

Bei einem Zertifikat (Long) erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Index und damit des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses abhängt.

Eine Veränderung des Kurses des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Unter Umständen ist sogar ein **Totalverlust** des vom Anleger eingesetzten Kapitals (ein Verlust, der dem gesamten oder nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht) denkbar.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Index zugrunde liegenden Wechselkurses (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzkursen des Wechselkurses, wie in der Indexbeschreibung definiert) den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs des Wechselkurses an einem Handelstag fällt, desto niedriger ist der Indexstand am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich fallende Kurse des Wechselkurses **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus.

2.4 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung der dem Index zugrunde liegenden Aktie (Short)

Bei einem Zertifikat (Short) erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Index und damit der dem Index zugrundeliegenden Aktie abhängt.

Eine Veränderung des Kurses der dem Index zugrundeliegenden Aktie kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Unter Umständen ist sogar ein **Totalverlust** des vom Anleger eingesetzten Kapitals (ein Verlust, der dem gesamten oder nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht) denkbar.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen der dem Index zugrunde liegenden Aktie (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzkursen der Aktie, wie in der Indexbeschreibung definiert) den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen. **Eine Besonderheit bei Zertifikaten (Short) besteht darin, dass die täglichen Kursveränderungen der dem Index zugrundeliegenden Aktie und der Wert des Index und damit des Zertifikats negativ korrelieren**, d. h. je stärker der Kurs der Aktie an einem Handelstag steigt, desto niedriger ist der Indexstand am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich steigende Kurse der Aktie **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus.

2.5 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (Short)

Bei einem Zertifikat (Short) erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Index und damit des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts abhängt.

Eine Veränderung des Kurses des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Unter Umständen ist sogar ein **Totalverlust** des vom Anleger eingesetzten Kapitals (ein Verlust, der dem gesamten oder nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht) denkbar.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzkursen des Futures-Kontrakts, wie in der Indexbeschreibung definiert) den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen. **Eine Besonderheit bei Zertifikaten (Short) besteht darin, dass die täglichen Kursveränderungen des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts und der Wert des Index und damit des Zertifikats negativ korrelieren**, d. h. je stärker der Kurs des Futures-Kontrakts an einem Handelstag steigt, desto niedriger ist der Indexstand am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich steigende Kurse des Futures-Kontrakts **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus.

2.6 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Wechselkurses (Short)

Bei einem Zertifikat (Short) erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Index und damit des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses abhängt.

Eine Veränderung des Kurses des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis entstehen kann. Unter Umständen ist sogar ein **Totalverlust** des vom Anleger eingesetzten Kapitals (ein Verlust, der dem gesamten oder nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht) denkbar.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Index zugrunde liegenden Wechselkurses (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Referenzkursen des Wechselkurses, wie in der Indexbeschreibung definiert) den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen. **Eine Besonderheit bei Zertifikaten (Short) besteht darin, dass die täglichen Kursveränderungen des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses und der Wert des Index und damit des Zertifikats negativ korrelieren**, d. h. je stärker der Kurs des Wechselkurses an einem Handelstag steigt, desto niedriger ist der Indexstand am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden. Aufgrund dieses Hebeleffekts wirken sich steigende Kurse des Futures-Kontrakts **überproportional** negativ auf den Auszahlungsbetrag aus.

2.7 Hebelkomponente (Long)

Die Hebelkomponente spiegelt bei der Indexberechnung den Kauf (Long Position) der dem Index zugrundeliegenden Aktie bzw. Futures-Kontrakt bzw. Wechselkurs wider, wobei die Auswirkung auf die Hebelkomponente mit einem mehrfachen Hebel ausgestattet ist. Dabei führt ein Kursgewinn der Aktie bzw. des Futures-Kontrakts bzw. des Wechselkurses gegenüber seinem Referenzkurs vom Vortag zu einem Anstieg der Hebelkomponente in entsprechend mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt.

Beispiel: Bei einem Faktor 3x Long Aktie Index steigt der Wert der Hebelkomponente um 30 %, wenn der Referenzkurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie gegenüber dem Vortag um 10% steigt. Fällt der Referenzkurs der Aktie gegenüber dem Vortag um 10%, so fällt der Wert der Hebelkomponente um 30%.

Dabei treten u.a. die folgenden Phänomene auf:

Steigt der Kurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie von beispielsweise EUR 100 über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 110, so entspricht der Kursgewinn der Aktie 10%, während der Anstieg des Wertes der Hebelkomponente nicht 30% sondern mehr als 30% beträgt. Fällt der Kurs der Aktie über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 90, so entspricht der Verlust des Wertes der Hebelkomponente nicht 30% sondern weniger als 30%.

Entwickelt sich der Kurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie bzw. Futures-Kontrakts bzw. Wechselkurses nach Emission der Zertifikate in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und kehrt der Kurs der Aktie bzw. des Futures-Kontrakts bzw. des Wechselkurses zum Stand bei Emission zurück, so entspricht der Wert der Hebelkomponente zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert, sondern liegt – verstärkt durch die Wirkung des mehrfachen Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Fällt der Kurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie bzw. Futures-Kontrakts bzw. Wechselkurses erheblich, so fällt der Wert der Hebelkomponente auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursgewinne der Aktie bzw. des Futures-Kontrakts bzw. des Wechselkurses zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Index; der Anleger muss allerdings beachten, dass sich die Kursgewinne aufgrund des Hebeleffekts nur geringfügig auf die Erholung des Index auswirken.

2.8 Hebelkomponente (Short)

Die Hebelkomponente spiegelt bei der Indexberechnung den Verkauf (Short Position) der dem Index zugrundeliegenden Aktie bzw. Futures-Kontrakt bzw. Wechselkurs wider, wobei die Auswirkung auf die Hebelkomponente mit einem mehrfachen Hebel ausgestattet ist. Dabei führt ein Kursverlust der Aktie bzw. des Futures-Kontrakts bzw. des Wechselkurses gegenüber seinem Referenzkurs vom Vortag zu einem Anstieg der Hebelkomponente der Hebelkomponente in entsprechend mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt.

Beispiel: Bei einem Faktor 3x Short Aktie Index steigt der Wert der Hebelkomponente um 30 %, wenn der Referenzkurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie gegenüber dem Vortag um 10% fällt. Steigt der Referenzkurs der Aktie gegenüber dem Vortag um 10%, so fällt der Wert der Hebelkomponente um 30%.

Dabei treten u.a. die folgenden Phänomene auf:

Steigt der Kurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie von beispielsweise EUR 100 über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 110, so entspricht der Kursgewinn der Aktie 10%, während der Verlust des Wertes der Hebelkomponente nicht 30% sondern weniger als 30% beträgt. Fällt der Kurs der Aktie über 10 Tage konstant um EUR 1 auf EUR 90, so entspricht der Anstieg des Wertes der Hebelkomponente nicht 30% sondern mehr als 30%.

Entwickelt sich der Kurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie bzw. Futures-Kontrakts bzw. Wechselkurses nach Emission der Zertifikate in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und kehrt der Kurs der Aktie bzw. des Futures-Kontrakts bzw. des Wechselkurses zum Stand bei Emission zurück, so entspricht der Wert der Hebelkomponente zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert, sondern liegt – verstärkt durch die Wirkung des mehrfachen Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Steigt der Kurs der dem Index zugrundeliegenden Aktie bzw. Futures-Kontrakts bzw. Wechselkurses signifikant an, so fällt der Wert der Hebelkomponente auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursverluste der Aktie bzw. des Futures-Kontrakts bzw. des Wechselkurses zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Index; der Anleger muss allerdings beachten, dass sich die Kursverluste aufgrund des Hebeleffekts nur geringfügig auf die Erholung des Index auswirken.

2.9 Hebelkomponente (FXopt Long und Short)

Bei einem Unlimited Faktor-Indexzertifikat FXopt führt die tägliche Veränderung des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts bzw. Wechselkurses zu einer Veränderung der Hebelkomponente in mehrfacher prozentualer Höhe **dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung**.

Bei einem Unlimited Faktor-Indexzertifikat FXopt führt die tägliche Veränderung des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses zu einer Veränderung der Hebelkomponente in mehrfacher prozentualer Höhe **dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung**.

Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Hebeleffekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Der Anleger sollte dabei allerdings beachten, dass sich jede tägliche Wechselkursveränderung in der Indexberechnung während der gesamten Laufzeit der Zertifikate seit deren Begebung entsprechend auswirkt.

2.10 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf Aktien

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N) abzüglich der Indexgebühren und abzüglich eines per annum Satzes (REPO), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Sollten diese Kosten (REPO) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall ist die Zinskomponente negativ und wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus. Dabei gilt, dass die Kosten (REPO) umso höher sind, je höher der Faktor ist.

2.11 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf einen Futures-Kontrakt

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N) abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen

Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden, und abzüglich der Indexgebühren. Sollten diese Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall ist die Zinskomponente negativ und wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus. Dabei ist zu beachten, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sein können, je höher der Faktor ist.

2.12 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf Aktien

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N) erhöht um einen per-annum-Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden, zuzüglich der Indexgebühren. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist. Da die Finanzierungskomponente stets negativ ist, wirkt sie sich an einem jeden Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus.

2.13 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf einen Wechselkurs

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N) abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden, und abzüglich der Indexgebühren. Sollten die Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge abzüglich der Kosten (IKS) für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall ist die Zinskomponente negativ und wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

2.14 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf einen Wechselkurs

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N), erhöht um einen per-annum-Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden, zuzüglich der Indexgebühren. Sollten die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IKS) sowie der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall ist die Finanzierungskomponente negativ und wirkt sie sich an einem solchen Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

2.15 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten FXopt bezogen auf einen Wechselkurs

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N) abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden, und abzüglich der Indexgebühren. Sollten die Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge abzüglich der Kosten (IKS), beide dividiert durch die Wechselkursveränderung, für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall ist die Zinskomponente negativ und wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

2.16 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten FXopt (Long) bezogen auf einen Wechselkurs

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N), erhöht um einen per-annum-Satz, der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden, zuzüglich der Indexgebühren. Sollten die Kosten für die Kreditaufnahme sowie die Kosten

(IKS), jeweils dividiert durch die Wechselkursveränderung, zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall ist die Finanzierungskomponente negativ und wirkt sie sich an einem solchen Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

2.17 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten FXopt (Short) bezogen auf einen Wechselkurs

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (z.B. EONIA oder USD-LIBOR O/N), erhöht um einen per-annum-Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden, zuzüglich der Indexgebühren. Sollten die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IKS) sowie der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge, dividiert durch die Wechselkursveränderung, für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall ist die Finanzierungskomponente negativ und wirkt sie sich an einem solchen Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

2.18 per annum Satz (IKS)

Der IKS-Satz berücksichtigt die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Die Indexberechnungsstelle kann in ihrem freien Ermessen von dem Indexstarttag oder von jedem IKS-Anpassungstermin an einen geringeren als den in den Emissionsbedingungen ausgewiesenen IKS-Satz zur Anwendung bringen. Auch wenn die Indexberechnungsstelle entschieden hat, einen geringeren IKS-Satz anzuwenden, muss der Anleger jederzeit damit rechnen, dass ein so reduzierter IKS-Satz zum nächsten IKS-Anpassungstermin zurückgenommen wird. In diesem Fall gilt ab diesem IKS-Anpassungstermin wieder der in den Emissionsbedingungen genannte IKS-Satz bzw. ein dann in freiem Ermessen der Emittentin reduzierter IKS-Satz. Da der IKS-Satz wesentliche Auswirkungen auf den Indexwert haben kann, sollte der Anleger regelmäßig die diesbezüglichen Veröffentlichungen der Indexberechnungsstelle einsehen.

2.19 per annum Satz (REPO)

Der REPO-Satz berücksichtigt die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Die Indexberechnungsstelle kann in ihrem freien Ermessen von dem Indexstarttag oder von jedem REPO-Anpassungstermin an einen geringeren als den in den Emissionsbedingungen ausgewiesenen REPO-Satz zur Anwendung bringen. Auch wenn die Indexberechnungsstelle entschieden hat, einen geringeren REPO-Satz anzuwenden, muss der Anleger jederzeit damit rechnen, dass ein so reduzierter REPO-Satz zum nächsten REPO-Anpassungstermin zurückgenommen wird. In diesem Fall gilt ab diesem REPO-Anpassungstermin wieder der in den Emissionsbedingungen genannte REPO-Satz bzw. ein dann in freiem Ermessen der Emittentin reduzierter REPO-Satz. Da der REPO-Satz wesentliche Auswirkungen auf den Indexwert haben kann, sollte der Anleger regelmäßig die diesbezüglichen Veröffentlichungen der Indexberechnungsstelle einsehen.

2.20 Oberes Kursereignis

Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis eintritt, ist kein Indexberechnungstag, d.h. dass an einem solchen Tag kein Referenzpreis des Index (offizieller Indexschlusskurs) festgestellt wird. In der Folge kann sich der Index bis zum nächsten Indexberechnungstag schlechter entwickeln als er es bis zu dem Tag getan hat, an dem das Obere Kursereignis eingetreten ist.

2.21 Unteres Kursereignis

Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis eintritt, ist kein Indexberechnungstag, d.h. dass an einem solchen Tag kein Referenzpreis des Index (offizieller Indexschlusskurs) festgestellt wird. In der Folge kann sich der Index bis zum nächsten Indexberechnungstag schlechter entwickeln als er es bis zu dem Tag getan hat, an dem das Untere Kursereignis eingetreten ist.

2.22 "Unlimited"-Zertifikate; Notwendigkeit der Einlösung; Verkauf der Zertifikate

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst oder von der Emittentin ordentlich bzw. außerordentlich gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Unlimited-Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Unlimited-Zertifikate kündigen wird, ist der Anleger gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhalten – die Unlimited-Zertifikate von sich aus entsprechend den Emissionsbedingungen einzulösen.

Zur wirksamen Einlösung der Wertpapiere ist es erforderlich, eine Erklärung bei der Zahlstelle einzureichen und die einzulösenden Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu liefern. Potentielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich mit den in den Emissionsbedingungen genannten Erfordernissen einer Einlösung vertraut machen.

Anleger sollten beachten, dass eine zeitliche Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich der Anleger zur Einlösung der Wertpapiere entschließt und dem Zeitpunkt eintreten kann, in dem der Auszahlungsbetrag feststeht. Die Situationen, in denen sich eine solche Verzögerung ergeben kann, sind in den Emissionsbedingungen näher beschrieben. Insbesondere im Falle einer Marktstörung kann eine solche Verzögerung einen längeren Zeitraum ausmachen. Während dieses Zeitraums kann der den Unlimited-Zertifikaten zugrunde liegende Basiswert erheblich an Wert verlieren, sodass der Anleger im schlechtesten Fall keinen oder nur einen sehr geringen Auszahlungsbetrag erhält.

Eine Veräußerung der Unlimited-Zertifikate setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Unlimited-Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Anlegern, für das Zustandekommen eines Handels in den Unlimited-Zertifikaten zu sorgen bzw. die Unlimited-Zertifikate zurückzukaufen.

2.23 Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat ungeachtet der Produktbezeichnung "Unlimited"-Zertifikate das Recht, die Wertpapiere mit Wirkung zu jedem Zahlungsgeschäftstag ordentlich zu kündigen. Das bedeutet, dass die Emittentin die zunächst unbestimmte Laufzeit der Unlimited-Zertifikate begrenzen kann und möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Anlegers als ungünstig darstellt, weil der Anleger gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg des den Unlimited-Zertifikate zugrunde liegenden Basiswerts erwartet. Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass eine solche Kündigung der Emittentin mit kurzer Frist, ggf. mit Wirkung zum folgenden Tag, zu erklären ist.

2.24 Indexgebühren bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten

Der Anleger muss beachten, dass bei der Indexberechnung eine Gebühr für die Verwaltung und Berechnung des Index pro Kalendertag vom Stand des Index abgezogen wird. Generell führt der Abzug der Indexgebühr dazu, dass der Wert des Index und damit auch der Zertifikate reduziert wird.

2.25 Wechselkursrisiken

Wechselkursrisiken für den Käufer der Zertifikate entstehen, wenn der nach den Emissionsbedingungen zahlbare Betrag zunächst in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt ist und in die Emissionswährung umgerechnet werden müssen.

Falls der Wert der Währung, in der der nach den Emissionsbedingungen der Zertifikate zahlbare Betrag zunächst ausgedrückt ist, gegenüber der Emissionswährung fällt und der Wert der Emissionswährung entsprechend steigt, fällt der Wert des in der Emissionswährung zahlbaren Auszahlungsbetrages und damit der Wert der betreffenden Zertifikate.

Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (u. a. devisenrechtlichen Kontrollen und Einschränkungen). Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des möglicherweise zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags vermindern.

2.26 Faktor Index

Der Anleger muss berücksichtigen, dass es sich bei dem in Bezug genommenen Index nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der Index von der Commerzbank Aktiengesellschaft im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für die Zertifikate zu dienen.

B. RISIKOFAKTOREN BEZÜGLICH DES COMMERZBANK KONZERNS

Potentielle Anleger sollten alle Informationen berücksichtigen, die im per Verweis einbezogenen Registrierungsformular vom 27. Oktober 2015 und den Nachträgen vom 11. November 2015 und 30. November 2015 (ggf. durch zukünftige Nachträge ergänzt) unter Abschnitt D. "Risikofaktoren bezogen auf den Commerzbank Konzern" beschrieben sind.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erstellt. Die für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt relevanten endgültigen Bedingungen werden nach § 6 Absatz (3) WpPG in einem gesonderten Dokument spätestens am Tag des öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere den Anlegern auf der Internet-Seite www.zertifikate.commerzbank.com (hier nach Eingabe der entsprechenden Wertpapier-Kennnummer) zur Verfügung gestellt.

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch "**Commerzbank**", "**Bank**", "**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "**Commerzbank-Konzern**" oder "**Konzern**" genannt) übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage dieses Dokumentes verändern könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts (einschließlich aller etwaiger Nachträge nach § 16 WpPG) und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben wird die Emittentin gem. § 16 WpPG in einem Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen.

Wichtiger Hinweis in Bezug auf diesen Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit etwaigen Nachträgen und sonstigen Dokumenten, die durch Bezugnahme in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden, zu lesen und entsprechend auszulegen.

Keine Person ist befugt oder von der Emittentin autorisiert worden, Informationen weiterzugeben oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind oder diesem Basisprospekt bzw. sonstigen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellt werden, widersprechen. Falls dennoch solche Informationen weitergegeben oder solche Zusicherungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Emittentin autorisiert wurden.

Weder dieser Basisprospekt noch irgendwelche sonstigen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellt werden, sind allein als Grundlage für eine Bonitätsbewertung oder eine sonstige Beurteilung der Emittentin vorgesehen, noch sollten sie als Empfehlung der Emittentin an den Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger Informationen, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder den Wertpapieren zur Verfügung gestellt werden, betrachtet werden, die in diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zu erwerben.

Die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere können in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Wertpapieren gelangen, müssen sich hinsichtlich solcher Beschränkungen informieren und diese beachten. Insbesondere gelten Beschränkungen in Bezug auf

die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten (siehe " Verkaufsbeschränkungen").

Die Emittentin sichert nicht zu, dass dieses Dokument in einer anderen als der deutschen Rechtsordnung auf gesetzliche Weise verteilt werden kann oder dass die Wertpapiere nach Maßgabe anwendbarer Registrierungsanforderungen bzw. sonstiger Vorschriften oder im Rahmen einer entsprechenden Ausnahmeregelung in einer anderen als der deutschen Rechtsordnung auf gesetzliche Weise angeboten werden können, und sie verpflichtet sich nicht, eine solche Verteilung oder ein solches Angebot zu unterstützen. Insbesondere hat die Emittentin keine Handlung vorgenommen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder die Verteilung dieses Dokuments in einer anderen als der deutschen Rechtsordnung ermöglichen würde, in welcher für diesen Zweck eine solche Handlung erforderlich wäre. Demgemäß dürfen die Wertpapiere in einer beliebigen Rechtsordnung nur in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Gesetzen und Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden; dasselbe gilt für die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts sowie jeglicher Werbematerialien und sonstiger Angebotsunterlagen.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge zu diesem werden in elektronischer Form auf der Website der Commerzbank Aktiengesellschaft www.zertifikate.commerzbank.com (hier unter Service / Verkaufsprospekte) zur Verfügung gestellt. Druckexemplare dieses Basisprospekts können kostenlos vom Hauptsitz der Emittentin (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) angefordert werden.

Darüber hinaus können für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Datum der Billigung des Basisprospekts die Satzung der Commerzbank Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Commerzbank Aktiengesellschaft und die Geschäftsberichte des Commerzbank-Konzerns für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 sowie der Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2015 (prüferisch durchgesehen) am Hauptsitz der Emittentin (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) eingesehen werden bzw. sind diese auf der Internet-Seite www.commerzbank.de (hier unter Konzern / Investor Relations / Publikationen und Veranstaltungen / Berichte) verfügbar.

Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

Bei den vorliegenden Wertpapieren handelt es sich um Schuldverschreibungen. Weitere Angaben zu einer bestimmten Emission von Wertpapieren, wie z.B. Beginn des Angebots, Valutatag, Berechnungstag, Fälligkeitstermin, Referenzpreis des Basiswerts, kleinste handelbare Einheit, Berechnungen bezüglich des Auszahlungsbetrages, Währung, ISIN oder sonstige Wertpapierkennnummern, Börsennotierung, Verbriefung der Zertifikate (unter Angabe des jeweiligen Clearing Systems inkl. der zugehörigen Anschrift) und sonstige weitere Informationen, die jeweils in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) als Optionen (gekennzeichnet durch Umrahmungen oder eckige Klammern) bzw. als Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter) dargestellt sind, sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bzw. den anwendbaren Emissionsbedingungen zu entnehmen. Diese Optionen bzw. Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ergänzt.

Darüber hinaus gilt für die Wertpapiere Folgendes:

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Wertpapieren, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Verbriefung

[Die Wertpapiere sind durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt ist.]

[Die Wertpapiere sind durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Deutsche Bank AG, Große Gallusstraße 10 - 14, 60272 Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems, hinterlegt ist.]

Börsennotierung

[bei erstem öffentlichem Angebot:][Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere an [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)][(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] [zu beantragen][zum Datum zu beantragen].]

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] zu beantragen.]

[Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

[bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:][Die Wertpapiere werden an [der Börse Frankfurt Zertifikate Standard] [der Börse Frankfurt Zertifikate Premium] [und] [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart] [(außerhalb des EUWAX Marktsegments)][(innerhalb des EUWAX Marktsegments)] notiert.]

[Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr der [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart [im Handelssegment EUWAX]] [und der] [Börse Frankfurt Zertifikate Standard] einbezogen.]

[Die Wertpapiere werden bisher nicht an einer Wertpapierbörse notiert, und die Bank beabsichtigt derzeit nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

Kleinste handelbare Einheit

Ein Wertpapier

Status

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nichtnachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Angebot und Verkauf

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs, insbesondere der jeweilige Beginn des Angebots, der jeweilige Ausgabebetrag und das jeweilige Angebotsvolumen jeder unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Emission sowie der Zeitpunkt, ab dem das Angebot für bereits begebene Wertpapiere fortgeführt wird, sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Der anfängliche Verkaufspreis der Wertpapiere wird von der Emittentin am Tag des Beginns der Angebotsfrist auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.com veröffentlicht.

Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabebetrag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Kalkulationsmodellen der Emittentin und kann infolge von Provisionen und/oder sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich einer Marge, die an Vertriebspersonen oder Dritte gezahlt oder von der Emittentin einbehalten wird) sowie von Beträgen, die der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren dienen, den Marktwert der Wertpapiere übersteigen. Personen, welche die Wertpapiere vertreiben und hierfür eine Provision, Gebühr oder nicht-monetäre Vorteile erhalten, sind möglicherweise nach anwendbarem Recht verpflichtet, das Bestehen, die Art und die Höhe solcher Provisionen, Gebühren oder Vorteile gegenüber dem Anleger offenzulegen. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die betreffenden Angaben vor dem Erwerb der Wertpapiere von der betreffenden Vertriebsperson erhalten.

Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Wertpapiere verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in den weiteren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verwenden, in die dieser Basisprospekt notifiziert worden ist.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Commerzbank, (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main) als Berechnungsstelle.

Zahlstelle

Die Commerzbank (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main) ist Zahlstelle.

Informationen über den Basiswert

Die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden bzw. öffentlich angebotenen Wertpapiere beziehen sich auf Indizes (der "**Basiswert**"). Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben darüber, wo Informationen (ISIN, Wertentwicklung, Volatilität, Indexbeschreibung) über den Basiswert eingeholt werden können.

Diese Informationen über den Basiswert sind auf einer frei zugänglichen Internetseite, die in den Endgültigen Bedingungen genannt wird, verfügbar.

Die Emittentin stellt nach der Emission keine Angaben hinsichtlich des betreffenden Index zur Verfügung.

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist in den nachstehend bezeichneten Dokumenten beschrieben, die auf der Internetseite www.commerzbank.de (hier unter Konzern / Investor Relations / Informationen für Fremdkapitalgeber / Emissionsprogramme / Registrierungsformular) der Commerzbank Aktiengesellschaft veröffentlicht sind. Die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Dokumente werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind damit Bestandteil dieses Prospektes.

Dokument	Seite
Registrierungsformular der COMMERZBANK Aktiengesellschaft vom 27. Oktober 2015, von der BaFin gebilligt ¹	
A. Verantwortliche Personen	3
B. Angaben von Seiten Dritter	3
D. Risikofaktoren bezogen auf den COMMERZBANK Konzern	4 - 49
E. Beschreibung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft	50 - 84
Firma, Sitz, Gegenstand und Geschäftsjahr	50
Beschreibung der Geschäftstätigkeit des COMMERZBANK-Konzerns	50 - 84
Überblick	50 - 51
Segmente	51 - 60
Konzernstruktur und Beteiligungen	60 - 61
Vorstand und Aufsichtsrat	62 - 70
Potentielle Interessenkonflikte	70
Wesentliche Aktionäre	70 - 71
Historische Finanzinformationen	71
Interimsfinanzangaben	71
Trendinformationen	71
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	71
Abschlussprüfer	71
Wesentliche Verträge	71 - 77
Rechtsstreitigkeiten	77 - 84
F. Einsehbare Dokumente	85
Erster Nachtrag vom 11. November 2015 zum Registrierungsformular vom 27. Oktober 2015, von der BaFin gebilligt ²	
Änderungen in Ziffer "E. Beschreibung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft"	
Vorstand und Aufsichtsrat - Vorstand	2
Interimsfinanzangaben	2
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	2
Abschlussprüfer	2
Rechtsstreitigkeiten	2
Änderungen in Ziffer "F. Einsehbare Dokumente"	
Zwischenbericht des COMMERZBANK-Konzerns zum 30. September 2015	3
Zweiter Nachtrag vom 30. November 2015 zum Registrierungsformular vom 27. Oktober 2015, von der BaFin gebilligt ³	
Änderungen in Ziffer "D. Risikofaktoren bezogen auf den COMMERZBANK-Konzern"	2
Dritter Nachtrag vom 23. Februar 2016 zum Registrierungsformular vom 27. Oktober 2015, von der BaFin gebilligt ⁴	

¹ Prüfung der BaFin umfasst Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz

² Prüfung der BaFin umfasst Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz

³ Prüfung der BaFin umfasst Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz

⁴ Prüfung der BaFin umfasst Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz

Änderungen in Ziffer "D. Risikofaktoren bezogen auf den COMMERZBANK Konzern" in den Unter-Abschnitten	
Das seit einiger Zeit vorherrschende makroökonomische Umfeld hat die Ergebnisse des Konzerns beeinträchtigt, und die starke Abhängigkeit des Konzerns vom wirtschaftlichen Umfeld, insbesondere in Deutschland, kann bei jedem erneuten wirtschaftlichen Abschwung weitere erhebliche Belastungen zur Folge haben.	2
Die Einführung einer optimierten Finanzberichts-Software für die deutschen Geschäftsbereiche der COMMERZBANK im Rahmen der Konzerninitiative zur Harmonisierung und Verbesserung der Finance-Architektur kann zu wesentlichen Veränderungen gegenüber bisher ausgewiesenen Finanzinformationen des Konzerns führen.	2
Regulatorische, aufsichtsrechtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Konzern haben	2
Änderungen in Ziffer "E. Beschreibung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft" in den Unter-Abschnitten	
Rechtsstreitigkeiten	3
Jüngste Entwicklung	3 - 7
Änderungen in Ziffer "G. Per Verweis einbezogene Dokumente"	9 - 10
Jahresabschluss und Lagebericht 2014 der COMMERZBANK	
Lagebericht (ohne Prognose- und Chancenbericht)	4 - 34
Risikobericht	40 - 72
Gewinn- und Verlustrechnung	73
Bilanz	74 - 77
Anhang	78 - 116
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	117 - 118
Vorbehalt bei Zukunftsaussagen	119
Geschäftsbericht 2013 des COMMERZBANK-Konzerns	
Konzernlagebericht (ohne Prognose- und Chancenbericht)	47 - 89
Konzernrisikobericht	97 - 132
Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	135 - 137
Bilanz	138 - 139
Eigenkapitalveränderungsrechnung	140 - 142
Kapitalflussrechnung	143 - 144
Anhang	145 - 322
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	323 - 324
Vorbehalt bei Zukunftsaussagen	338
Geschäftsbericht 2014 des COMMERZBANK-Konzerns	
Konzernlagebericht (ohne Prognose- und Chancenbericht)	55 - 98
Konzernrisikobericht	107 - 144
Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	147 - 149
Bilanz	150 - 151
Eigenkapitalveränderungsrechnung	152 - 153
Kapitalflussrechnung	154 - 155
Anhang	156 - 324
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	325 - 326
Vorbehalt bei Zukunftsaussagen	340
Zwischenbericht des COMMERZBANK-Konzerns zum 30. September 2015	
Zwischenlagebericht (ohne Prognosebericht)	8 - 19
Zwischenrisikobericht	23 - 38
Zwischenabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	40 - 44
Bilanz	45 - 46
Eigenkapitalveränderungsrechnung	47 - 49
Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)	50
Anhang (ausgewählte Notes)	51 - 95

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

96
97

Die nicht per Verweis einbezogenen Teile der Dokumente sind für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt aufgeführt.

FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Long)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Long) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag, ggf. mit einem Bezugsverhältnis multipliziert, entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht. Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis entsprechend der Emissionsbedingungen eintritt, ist (ggf. auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen der dem Index zugrundeliegenden Aktie partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Kauf der Aktie (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Aktienkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen der Aktie überproportional auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz zuzüglich einer Indexgebühr sowie einem per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Da die Finanzierungskomponente stets negativ ist, wirkt sie sich an einem jeden Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Long)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Long) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag, ggf. mit einem Bezugsverhältnis multipliziert, entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht. Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis entsprechend der Emissionsbedingungen eintritt, ist (ggf. auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag (falls ein Oberes Kursereignis in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist).

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Kauf des Futures-Kontrakts (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Kurses des Futures-Kontrakts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich

sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Futures-Kontrakts (u.U. überproportional) auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Sollten die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. Dabei ist zu beachten, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sein können, je höher der Faktor ist.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Long)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Long) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht. Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis entsprechend der Emissionsbedingungen eintritt, ist (ggf. auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag (falls ein Oberes Kursereignis in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist).

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen währungsoptimierten Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Kauf des Futures-Kontrakts (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Kurses des Futures-Kontrakts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung. Bei einem Rückgang des Kurses des Futures-Kontrakts verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Futures-Kontrakts (u.U. überproportional) auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Sollten die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. Dabei ist zu beachten, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sein können, je höher der Faktor ist.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs 1x Long)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs 1x Long) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht. Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis entsprechend der Emissionsbedingungen eintritt, ist (ggf. auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag. (falls ein Oberes Kursereignis in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist). Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den einfachen Kauf des Wechselkurses (Währung A Long und Währung B Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in einfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Wechselkurses auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz in Währung A abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Sollte die Indexgebühr die Zinserträge abzüglich der Kosten (IKS) an einem Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Long)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Long) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht. Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis entsprechend der Emissionsbedingungen eintritt, ist (ggf. auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag (falls ein Oberes Kursereignis in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist).

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Kauf des Wechselkurses (Währung A Long und Währung B Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Wechselkurses überproportional auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kreditaufnahme in Währung B zu einem Tagesgeldsatz erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Demgegenüber wird die Long Position in Währung A in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IKS) sowie der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Long)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Long) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht. Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis entsprechend der Emissionsbedingungen eintritt, ist (ggf. auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag (falls ein Oberes Kursereignis in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist).

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Kauf des Wechselkurses (Währung A Long und Währung B Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung. Bei einem Rückgang des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Wechselkurses (u.U. überproportional) auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kreditaufnahme in Währung B zu einem Tagesgeldsatz erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Demgegenüber wird die Long Position in Währung A in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IKS), jeweils dividiert durch die Wechselkursveränderung, sowie der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Short)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Aktie Short) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht. Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis entsprechend der Emissionsbedingungen eintritt, ist (ggf. auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der **invers** an den Kursbewegungen der dem Index zugrundeliegenden Aktie partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Verkauf der Aktie (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Aktienkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen der Aktie (u.U. überproportional) auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz abzüglich einer Indexgebühr und abzüglich eines per annum Satzes (REPO), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Sollten die Kosten (REPO) zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. Dabei gilt, dass die Kosten (REPO) umso höher sind, je höher der Faktor ist.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Short)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Short) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht. Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis entsprechend der Emissionsbedingungen eintritt, ist (ggf. auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag (falls ein Unteres Kursereignis in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist).

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der **invers** an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Verkauf des Futures-Kontrakts (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Kurses des Futures-Kontrakts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Futures-Kontrakts (u.U. überproportional) auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Sollten die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. Dabei ist zu beachten, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sein können, je höher der Faktor ist.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Short)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Futures-Kontrakt Short) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht. Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis entsprechend der Emissionsbedingungen eintritt, ist (ggf. auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag (falls ein Unteres Kursereignis in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist).

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen währungsoptimierten Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der **invers** an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Futures-Kontrakts partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Verkauf des Futures-Kontrakts (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Kurses des Futures-Kontrakts zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung. Bei einem Anstieg des Kurses des Futures-Kontrakts verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Futures-Kontrakts (u.U. überproportional) auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Sollten die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. Dabei ist zu beachten, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sein können, je höher der Faktor ist.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Short)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Wechselkurs Short) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht. Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis entsprechend der Emissionsbedingungen eintritt, ist (ggf. auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag (falls ein Unteres Kursereignis in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist).

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der **invers** an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Verkauf des Wechselkurses (Währung A Short und Währung B Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Wechselkurses (u.U. überproportional) auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kreditaufnahme in Währung A zu einem Tagesgeldsatz erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Demgegenüber wird die Long Position in Währung B in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IKS) sowie der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs 1x Short)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs 1x Short) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht. Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis entsprechend der Emissionsbedingungen eintritt, ist (ggf. auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag (falls ein Unteres Kursereignis in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist).

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der **invers** an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den einfachen Verkauf des Wechselkurses (Währung A Short und Währung B Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in einfacher prozentualer Höhe dividiert durch die tägliche

Wechselkursveränderung. Bei einem Anstieg des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Zinskomponente resultiert aus der Anlage der Long Position in Währung B in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Sollte die Indexgebühr die Zinserträge abzüglich der Kosten (IKS), beide dividiert durch die Wechselkursveränderung, an einem Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Short)

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (FXopt Wechselkurs Short) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht. Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis entsprechend der Emissionsbedingungen eintritt, ist (ggf. auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag (falls ein Unteres Kursereignis in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist).

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt ist und der **invers** an den Kursbewegungen des dem Index zugrundeliegenden Wechselkurses partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den dem anwendbaren Faktor entsprechenden mehrfachen Verkauf des Wechselkurses (Währung A Short und Währung B Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in entsprechend dem anwendbaren Faktor mehrfacher prozentualer Höhe dividiert durch die tägliche Wechselkursveränderung. Bei einem Anstieg des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen des Wechselkurses überproportional auf den Index aus. Die Berücksichtigung der täglichen Wechselkursveränderung bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kreditaufnahme in Währung A zu einem Tagesgeldsatz erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten beinhaltet, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Demgegenüber wird die Long Position in Währung B in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme zuzüglich der Kosten (IKS) sowie der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge, dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall würde sich die Finanzierungskomponente an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

BESTEUERUNG

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Vermögensanlage in die Wertpapiere gibt die Auffassung der Commerzbank bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer solchen Vermögensanlage wieder und basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Basisprospektes gelten. Die Commerzbank weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Da die an dieser Stelle vertretene Auffassung zur Besteuerung zurzeit nicht abschließend durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung bestätigt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzgerichte und/oder -behörden auch eine andere steuerliche Beurteilung für zutreffend halten.

Darüber hinaus darf die Information nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen und kann die steuerliche Beurteilung durch einen steuerlichen Berater daher nicht ersetzen.

Die Emittentin beabsichtigt, die Wertpapiere nur durch die Commerzbank AG am Standort Frankfurt am Main zu begeben. Deshalb fallen zurzeit auf Zahlungen unter Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, keine Quellensteuern an, die von der Emittentin einbehalten werden (falls in den folgenden Abschnitten nicht anders geregelt). Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Investoren wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung haben („Steuerinländer“).

Laufende Erträge

Auf die Wertpapiere werden keine laufenden Erträge gezahlt, die zu einer Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen führen könnten.

Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung der Wertpapiere

Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung von Wertpapieren, die im **Privatvermögen** eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, unterliegen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% darauf sowie ggf. Kirchensteuer. Gewinn ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Erlös aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung und den Anschaffungskosten. Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung stehen, werden berücksichtigt. Eine weitere Berücksichtigung von Werbungskosten ist nicht zulässig.

Soweit die Wertpapiere in einer anderen Währung als dem Euro valutieren werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt des Erwerbs und der Rückgabe- bzw. Veräußerungspreis im Zeitpunkt der Rückgabe bzw. Veräußerung in Euro umgerechnet. Der positive Unterschiedsbetrag stellt den steuerpflichtigen Gewinn dar.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich im Wege des Kapitalertragsteuereinbehalts durch die auszahlende Stelle erhoben (vgl. unten „Kapitalertragsteuer“). Durch den Kapitalertragsteuereinbehalt ist die Steuerschuld des Investors grundsätzlich abgegolten. Wenn jedoch weniger als 25% einbehalten werden, ist der Investor verpflichtet, die Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. In diesem Fall wird die nicht einbehaltene Steuer im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor kann auch dann zur Steuerveranlagung optieren, wenn der Gesamtbetrag der im laufenden Jahr einbehaltenen Steuern die Steuerschuld auf Einkünfte aus Kapitalvermögen übersteigt (z.B. bei Verlustvorträgen oder bei noch nicht berücksichtigter Anrechnung von ausländischen Quellensteuern). Soweit der für den Investor maßgebliche Steuersatz auf alle Einkünfte geringer als 25% ist, kann er ebenfalls zur Steuerveranlagung optieren und seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Veranlagung erklären.

Unbeschränkt steuerpflichtigen Privatpersonen steht ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,00 EUR zu (Verheiratete 1.602,00 EUR), der im Rahmen des Kapitalertragsteuereinbehalts berücksichtigt wird, wenn der Steuerpflichtige bei der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag gestellt hat.

Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung der Wertpapiere finden im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen Berücksichtigung unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere. Verlust ist der negative Unterschiedsbetrag zwischen dem Erlös nach Abzug der im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Kosten aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung und den Anschaffungskosten. Die Verluste können jedoch nicht mit Gewinnen oder positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten, sondern nur mit Gewinnen und laufenden Erträgen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Nicht genutzte Verluste aus Kapitalvermögen können in spätere Perioden vorgetragen werden. Ein Verlustrücktrag ist indes nicht möglich. Im Verlustfall werden die Verluste in den sog. Verlustverrechnungstopf, den die inländische Zahlstelle für jeden Anleger führt, eingestellt. Die Verluste werden beim Kapitalertragsteuereinbehalt bzgl. weiterer Erträge und Gewinne berücksichtigt. Übersteigen etwaige Transaktionskosten den Erlös aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung, sind die daraus entstehenden Verluste nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Soweit die auszahlenden Stellen dieser Auffassung folgen, werden die so entstandenen Verluste derzeit auch nicht in den Verlustverrechnungstopf eingestellt.

Werden die Wertpapiere im **Betriebsvermögen** eines unbeschränkt Steuerpflichtigen (Einzelunternehmer, Personengesellschaft oder Körperschaft) gehalten, unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung dem individuellen Steuersatz bzw. dem Körperschaftsteuersatz (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% darauf) und ggf. der Gewerbesteuer. Der Steuerpflichtige hat die Gewinne im Rahmen seiner Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung anzugeben. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die individuelle Steuerschuld anrechenbar oder erstattungsfähig.

Kapitalertragsteuer

Wurden die im **Privatvermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person** gehaltenen Wertpapiere in einem Depot bei einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder bei einer inländischen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet (im Folgenden die „Auszahlende Stelle“), behält diese Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% auf den Gewinn zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf sowie ggf. Kirchensteuer ein. Soweit die Emittentin die Auszahlende Stelle ist, übernimmt sie die Verantwortung für den Einbehalt der Kapitalertragssteuer zzgl. des Solidaritätszuschlags und der ggfs. anfallenden Kirchensteuer. Werden die Wertpapiere veräußert, zurückgegeben, eingelöst oder abgetreten, nachdem sie von einem durch eine andere Auszahlende Stelle verwalteten Depot auf das Depot der auszahlenden Stelle übertragen wurden, behält die Auszahlende Stelle 25% Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% darauf sowie ggf. Kirchensteuer auf 30% der Einnahmen aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung ein (sog. „Ersatzbemessungsgrundlage“), es sei denn die Höhe der Anschaffungskosten kann nachgewiesen werden. Der Nachweis ist nur bei Übertragungen aus EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Staaten sowie Staaten zulässig, mit denen die Europäische Union Abkommen über die Zinsrichtlinie vergleichbare Regelungen getroffen hat.

Ein Kapitalertragsteuereinbehalt auf Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung der Wertpapiere wird durch die Auszahlende Stelle nicht vorgenommen, wenn die Zertifikate im **Betriebsvermögen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft** gehalten werden oder auf Antrag in einem sonstigen Betriebsvermögen (sog. „Freistellungserklärung“).

In der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtige Personen

Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statuarischen Sitz noch Ort der Geschäftsleitung haben („Steuerausländer“).

Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung von Wertpapieren führen grundsätzlich nicht zu einer beschränkten Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland. Die auszahlende Stelle ist daher auch nicht zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichtet, wenn die Wertpapiere von einem Steuerausländer gehalten werden.

Andere Steuerarten

Werden die Wertpapiere im Wege der Schenkung oder von Todes wegen im Rahmen einer Erbschaft auf Dritte übertragen, kann die Übertragung der Schenkung- oder Erbschaftsteuer unterliegen.

Die Veräußerung, Einlösung, Rückgabe oder Abtretung von Wertpapieren unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Allerdings können Unternehmer im Rahmen ihres Unternehmens zur Umsatzsteuer optieren.

Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik derzeit nicht erhoben.

Weiteren Steuern sollte die Veräußerung, Rückgabe, Einlösung oder Abtretung von Wertpapieren in der Bundesrepublik nicht unterliegen.

EU-Zinsrichtlinie

Durch die EU-Zinsrichtlinie sind sog. Zahlstellen, insbesondere inländische Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland, verpflichtet, bestimmte Daten über Zinszahlungen durch eine inländische Zahlstelle zugunsten Zahlungsempfängern, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem assoziierten Staat haben, an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Als Zinszahlungen gelten auch ereignisabhängige Entgelte, wenn ein Mindestentgelt oder die Rückzahlung des Kapitals zugesagt wurde. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die übermittelten Daten und übermittelt sie zum Zwecke der Besteuerung einmal jährlich weiter an die zuständigen Behörden des Staates, in dem der Zahlungsempfänger ansässig ist. Da für die Wertpapiere keine Zinszahlungen vorgesehen sind und ferner eine Rückzahlungsverpflichtung nicht zugesagt ist, erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung von Daten im vorbezeichneten Sinne.

Besteuerung in Österreich

1. Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.02.2014) sowie des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl I Nr. 118/2015, kundgemacht am 14.08.2015) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospektes geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 14.08.2015 durch das StRefG 2015/2016 nochmals angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

2. Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

3. Besteuerung von Zertifikaten bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Strukturierten Zertifikaten handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Zertifikaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Allfällige laufende Kuponzinsen führen zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz wurde bei Einkünften aus Kapitalvermögen durch das StRefG 2015/2016 auf 27,5% angehoben (davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25% sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten). Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbrieft Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Zertifikaten handelt es sich um verbrieft Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Ist der besondere Steuersatz anwendbar, sind Werbungskosten nicht abzugsfähig.

Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Zertifikaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten gemäß § 27a Abs 1 Z 1 EStG oder mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Verluste können nicht in spätere Perioden vorgetragen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gemäß § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gemäß § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KEST-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

4. Besteuerung von Zertifikaten bei Körperschaften

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Zertifikaten der Körperschaftsteuer iHv 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer iHv 25%, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallende beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften hat ein Kapitalertragsteuerabzug iHv 25% Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

5. Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solcher gelten gemäß § 188 InvFG 2011:

1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. Jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a. der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
 - b. die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
 - c. der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der strukturierten Zertifikate in ausländische Kapitalanlagefondsanteile gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese iHv 90 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1. April 2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 24. Juni 2015 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 167/2015) und tritt mit 4. April 2016 in Kraft.

6. Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

7. EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Strukturierten Zertifikaten deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei Strukturierten Zertifikaten mit Kapitalgarantie, bei denen die Rückzahlung eines Mindestbetrages des Kapitals bzw. der Zinsen zugesichert werden, ist zu beachten, dass die im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung als Zinsen im Sinne des EU-QuStG gelten. Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Kapitalanlagefonds als Bezugsgröße hängt es davon ab, ob der Fonds Zinserträge erzielt oder nicht. Nur insoweit die Erträge des Fonds aus Zinszahlungen resultieren, stellen die Erträge des Zertifikates Zinsen iSd EU-QuStG dar.

Bei Zertifikaten, deren Erträge nicht als Zinsen iSd EU-QuStG gelten, sind demnach Erträge aus solchen Zertifikaten auch nicht EU-quellensteuerpflichtig. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich tatsächlich bezahlter Kupons. Diese sind unabhängig davon, welche Art des Underlying vorliegt und ob es sich um ein Zertifikat mit oder ohne Kapitalgarantie handelt, EU-quellensteuerpflichtig.

Am 24. März 2014 hat der Europäische Rat eine überarbeitete Zinsbesteuerungsrichtlinie (Veröffentlichung der Richtlinie 2014/48/EU vom 15.04.2014) beschlossen. Die geänderte Zinsbesteuerungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 1. Jänner 2016 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge dieser Änderung werden insbesondere Trusts, Stiftungen und Versicherungen in den Anwendungsbereich integriert. Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen. Österreich soll bis zum Inkrafttreten im Jahr 2017 das bestehende Quellensteuersystem anwenden.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Verkaufsbeschränkungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Wertpapiere dürfen in jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**"), der Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektrichtlinie**") umgesetzt hat (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedstaat**"), ab dem Datum des Inkrafttretens (einschließlich) der jeweiligen Umsetzung in dem Relevanten Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden, soweit dies nach geltendem Recht und den sonstigen Vorschriften zulässig ist und soweit

- (a) das Öffentliche Angebot innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Billigung des Prospekts durch die BaFin gemäß dem Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") beginnt oder stattfindet und, falls die Wertpapiere in einem Relevanten Mitgliedstaat außerhalb Deutschlands angeboten werden, die Billigung der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gemäß § 18 WpPG mitgeteilt wurde sowie die im Kapitel "Allgemeine Informationen" dieses Basisprospekts unter der Überschrift "Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen" beschriebenen Anforderungen erfüllt werden; oder
- (b) eine der Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 2 WpPG Anwendung findet oder, im Falle eines Angebots außerhalb Deutschlands, nach Maßgabe des umsetzenden Gesetzes des Relevanten Mitgliedstaats, in dem das Öffentliche Angebot stattfinden soll, eine Befreiung von der Prospekterstellungspflicht vorliegt.

"**Öffentliches Angebot**" bezeichnet (i) eine Mitteilung an Personen in jeglicher Form und über jegliches Medium, die ausreichende Angaben zu den Bedingungen des Angebots und den angebotenen Wertpapieren enthält, um es einem Anleger zu ermöglichen, eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der betreffenden Wertpapiere zu treffen, sowie (ii) jegliche weiteren Angaben, die in dem umsetzenden Gesetz des Relevanten Mitgliedstaats, in dem das Öffentliche Angebot stattfinden soll, näher definiert sind.

In einem EWR-Mitgliedstaat, der die Prospektrichtlinie nicht umgesetzt hat, dürfen die Wertpapiere nur innerhalb oder ausgehend von der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften geschieht. Die Emittentin hat keine Schritte unternommen und wird keine Schritte unternehmen, die darauf abzielen, eine Gesetzeskonformität des Öffentlichen Angebots der Wertpapiere oder ihres Besitzes oder der Vermarktung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in der betreffenden Rechtsordnung zu erreichen, soweit hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind.

Verkaufsbeschränkungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

In einem Land außerhalb des EWR dürfen die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Rechtsordnung des betreffenden Landes öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften geschieht und soweit die Emittentin in diesem Zusammenhang keine Verpflichtungen eingeht. Die Emittentin hat keine Schritte unternommen und wird keine Schritte unternehmen, die darauf abzielen, eine Gesetzeskonformität des Öffentlichen Angebots der Wertpapiere oder ihres Besitzes oder der Vermarktung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in der betreffenden Rechtsordnung zu erreichen, soweit hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind.

Verkaufsbeschränkungen in den USA

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**US-Wertpapiergesetz**") registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten sowie (außer im Rahmen bestimmter Transaktionen, die von den Registrierungsbestimmungen des US-Wertpapiergesetzes befreit sind oder diesen nicht unterliegen) an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen verkauft oder angeboten werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen in *Regulation S* unter dem US-Wertpapiergesetz zugewiesene Bedeutung zu.

Wertpapiere in Inhaberform unterliegen den US-Steuerbestimmungen und dürfen (außer im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß den US-Steuerbestimmungen zulässig sind) nicht in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen oder an US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen im *U.S. Internal Revenue Code of 1986* in seiner jeweils geltenden Fassung sowie den darunter erlassenen Verordnungen zugewiesene Bedeutung zu.

Bis zum Ablauf von 40 Tagen nach dem Beginn des Angebots der Wertpapiere kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen Händler (unabhängig davon, ob dieser an dem Angebot teilnimmt oder nicht) gegen die Registrierungsbestimmungen des US-Wertpapiergesetzes verstoßen, falls das Angebot oder der Verkauf nicht im Rahmen einer bestehenden Registrierungsbefreiung unter dem US-Wertpapiergesetz erfolgt.

Die in den folgenden Emissionsbedingungen (i) durch Umrahmungen oder eckige Klammern gekennzeichnete Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ergänzt.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

für

Unlimited Faktor-Indexzertifikate

§ 1 FORM

1. [Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (die "**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.]
[Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (die "**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Deutsche Bank AG, Große Gallusstraße 10 - 14, 60272 Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.]

[USD, länger als 1 Jahr Laufzeit:][Die Wertpapiere werden zunächst jeweils durch ein temporäres Global-Inhaber-Sammelzertifikat (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, das nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen ein permanentes Global-Inhaber-Sammelzertifikat (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei der [Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Common Depository für Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin der Euroclear-Systems] [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.]

2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Wertpapieren (die "**Inhaber von Wertpapieren**") auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Inhabern von Wertpapieren stehen Miteigentumsanteile an der [Temporären bzw. Permanenten] Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die [Temporäre bzw. Permanente] Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
4. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Inhaber von Wertpapieren weitere Wertpapiere mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" bzw. "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

§ 2 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

"**Ausgabetag**" ist der [*Datum Ausgabetag*].

"**Aussetzung der Indexberechnung**" hat dieselbe Bedeutung wie in der Indexbeschreibung definiert.

"**Ausstattungstabelle**" ist die diesen Emissionsbedingungen als Anlage beigefügte Tabelle.

"**Außergewöhnliches Ereignis**" ist:

- a) eine Einstellung der Indexberechnung;
- b) eine Außerordentliche Indexanpassung;
- c) ein anderes als die in den vorstehenden Ziffern bezeichneten Ereignisse, das in seinen Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar ist.

"**Außerordentliche Indexanpassung**" ist jede außerordentliche Indexanpassung wie in der Indexbeschreibung in „6. Außerordentliche Indexanpassungen“ Absätze b) und c) definiert.

"**Basiswert**" oder "**Index**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Index. Das dem Index zugrunde liegende Indexkonzept ergibt sich aus der diesen Emissionsbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung (die "**Indexbeschreibung**"). Die Indexbeschreibung bildet einen integralen Bestandteil dieser Emissionsbedingungen.

"**Bewertungstag**" ist der [jeweilige Einlösungstermin][dem jeweiligen Einlösungstermin nächstfolgende Zahlungsgeschäftstag].

- a) Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexberechnungstag verschoben.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um drei Zahlungsgeschäftstage verschoben und ist auch dieser Tag kein Indexberechnungstag, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 14 bekannt machen.

- b) Wenn am Bewertungstag eine Aussetzung der Indexberechnung vorliegt, dann bestimmt die Emittentin den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktumfelds an diesem Tag. Der so bestimmte Referenzpreis wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

"**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Verhältnis.

"**Einstellung der Indexberechnung**" hat dieselbe Bedeutung wie in der Indexbeschreibung definiert.

"**Fälligkeitstag**" ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Indexberechnungsstelle**" bzw. "**Indexsponsor**" hat dieselbe Bedeutung wie in der Indexbeschreibung definiert.

"**Indexberechnungstag**" hat dieselbe Bedeutung wie in der Indexbeschreibung definiert.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung der Indexberechnung. Das Vorliegen einer Marktstörung an einem Bewertungstag wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

"**Referenzpreis**" ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in [*Emissionswährung*] abwickeln.] [an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in New York sowie das Clearing System Zahlungen in USD abwickeln.] [*andere Bestimmung*]

§ 3 AUSSCHÜTTUNG

Die Zertifikate sehen keine Ausschüttungen vor.

§ 4 EINLÖSUNG

1. Jeder Inhaber von Wertpapieren hat das Recht, von der Emittentin nach Maßgabe der in den nachstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen mit Wirkung zu einem Einlösungstermin die Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag zu verlangen.
2. [Der "**Auszahlungsbetrag**" entspricht dem (ggf. auf den nächsten 1/100 [*Eurocent*] [*Untereinheit der Emissionswährung*] ([EUR][*Emissionswährung*] 0,0001) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) in [*Währung*] ausgedrückten[, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in [*Emissionswährung*] umgerechneten] und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Index am Bewertungstag[, mindestens jedoch 1/100 [*Untereinheit der Emissionswährung*]].

Für die Berechnungen gemäß diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [*Währung*] 1,00.

3. Um die Zahlung des Auszahlungsbetrages verlangen zu können, muss der Inhaber von Wertpapieren über die depotführende Bank
 - a) bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - b) die Wertpapiere durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Der Zahlungsgeschäftstag, an dem um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) a) die Einlösungserklärung bei der Zahlstelle eingegangen ist und b) die Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System geliefert wurden, ist der "**Einlösungstermin**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Wertpapiere ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Inhabers von Wertpapieren an die depotführende Bank zurück übertragen.

4. Nach wirksamer Einreichung von Wertpapieren zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, damit diese den Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag auf ein Konto der depotführenden Bank des Inhabers von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Inhaber von Wertpapieren überweist.

Mit der Überweisung des Auszahlungsbetrags auf ein Konto der depotführenden Bank des Inhabers von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Inhaber von Wertpapieren erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

Dieser Absatz ist nur anwendbar, wenn nach den Bestimmungen des Absatzes 2. Umrechnungen erforderlich sind

5. Alle Umrechnungen nach diesem § 4 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs. "**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für **[[Emissionswährung]** 1,00 in **[Währung]** (der "**[[Emissionswährung]/[Währung]-Kurs**")**]]** **[Währung]** 1,00 in **[Emissionswährung]** (der "**[Währung]/[Emissionswährung]-Kurs**")**]]** am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN; RÜCKKAUF

1. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere mit Wirkung zu einem Zahlungsgeschäftstag, erstmals zum Ausgabetag, (jeweils ein "**Ordentlicher Kündigungstermin**"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens einen Tag vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 14 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Einlösung eines jeden Wertpapiers gemäß § 4 Absatz 2., wobei der Ordentliche Kündigungstermin in jeder Hinsicht an die Stelle des Einlösungstermins tritt.
4. Sämtliche im Fall der Ordentlichen Kündigung gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweist.
5. Das Recht der Inhaber von Wertpapieren, die Einlösung der Wertpapiere zu den jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorhergehenden Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch eine solche Ordentliche Kündigung der Emittentin nach diesem § 5 nicht berührt.
6. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben oder weiter verkauft werden.

§ 6

ZAHLUNGEN

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber der Wertpapiere überweist. Mit der Überweisung des Auszahlungsbetrags auf ein Konto der depotführenden Bank des Inhabers von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Inhaber von Wertpapieren erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.
2. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
3. Alle Zahlungen unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

§ 7 ANPASSUNGEN

Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist.

- a) Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - i) einer Ersetzung des Index durch einen anderen Index (eine "**Ersetzung**"),
und/oder
 - ii) erforderlichen Folgeanpassungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
- b) In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den Index und/oder den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den neuen Index und/oder den Indexsponsor des neuen Index. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
- c) Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam.
- d) Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 14 bekannt gegeben.
- e) Anpassungen nach diesem § 7 Absatz 1 schließen eine spätere Kündigung nach § 8 aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.

§ 8 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHTE DER EMITTENTIN

Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere gemäß § 5 ordentlich kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere gemäß § 5 ordentlich, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.

§ 9 STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Zertifikaten sind von den Inhabern der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Zertifikaten seitens des Inhabers der Zertifikate fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

§ 10 STATUS

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 11 VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1. BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 12 ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 13 SCHULDNERWECHSEL

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 14 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 13, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Inhaber von Wertpapieren wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;
 - c) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingte und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Wertpapieren die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert;

- d) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 13 erneut Anwendung.

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraph vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Inhabern der Wertpapiere gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht.

§ 15 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Wertpapieren, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Inhabern von Wertpapieren. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 14 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Inhaber von Wertpapieren die Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 2. ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berechtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den Inhabern von Wertpapieren zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 14 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Inhaber von Wertpapieren angenommen, wenn der Inhaber von Wertpapieren nicht

innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 14 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 2. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Inhaber von Wertpapieren in der Mitteilung hierauf hinweisen.

4. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 2. und 3. gilt der vom jeweiligen Inhaber von Wertpapieren gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung gemäß § 2 vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Wertpapieren zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Inhaber von Wertpapieren nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Inhabern von Wertpapieren gemäß § 14 mitgeteilt.
6. Waren dem Inhaber von Wertpapieren Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Inhabern von Wertpapieren ungeachtet der Absätze 2. bis 5. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 2. bis 5. vorgehen.
8. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
9. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Ausstattungstabelle

Basiswert	ISIN	WKN	Bezugsverhältnis	[Ausgabepreis]
•	•	•	•	[•]

INDEXBESCHREIBUNG

[
Faktor [2x][3x]...[20x] Long Aktie Index

Faktor [2x][3x]...[20x] Long Aktie Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor [2x][3x]...[20x] Long Aktie Index bezogen auf die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Aktie handelt es sich um einen Strategieindex, der an den Kursbewegungen der Aktie partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammensetzt.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [zweifachen][dreifachen]...[zwanzigfachen] Kauf der Aktie (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Aktienkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [zweifacher][dreifacher]...[zwanzigfacher] prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen der Aktie überproportional auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N] erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt, zuzüglich der Indexgebühren. Da die Finanzierungskomponente stets negativ ist, wirkt sie sich an einem jeden Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit der Aktie an der Maßgeblichen Börse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung der Aktie wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9] [1,95][2,0] % p.a., die kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Aktie" ist die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Aktie an der Maßgeblichen Börse.

"Aktienkurs" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Börse [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs][dem zuletzt festgestellten Kurs, zu dem ein Handel an der Maßgeblichen Börse stattfand (Last)].

["Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

"Dividendenkorrekturbetrag" wird von der Indexberechnungsstelle für den Ex-Dividenden Tag nach billigem Ermessen (§315 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der Dividende der Gesellschaft, die der Indexberechnungsstelle unter Anwendung des für die Indexberechnungsstelle geltenden Steuerrechts virtuell zugeht, entspricht.

["EONIA": Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

"Ex-Dividenden Tag" ist der Indexberechnungstag, an dem eine Aktie erstmals ex Dividende gehandelt wird.

„IKS“: Der IKS-Satz beinhaltet die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Die Höhe des IKS-Satzes entspricht dem in der Tabelle in Ziffer 9. angegebenen Prozentsatz p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres).

Die Indexberechnungsstelle kann einen geringeren IKS-Satz mit Wirkung zum Indexstarttag oder zu einem IKS-Anpassungstermin anwenden. Ein so reduzierter IKS-Satz wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekanntgegeben. Beginnend mit dem Indexstarttag kommt ein auf diese Weise reduzierter IKS-Satz in Höhe des in der Tabelle in Ziffer 9. unter **„anfänglicher IKS-Satz“** angegebenen Prozentsatzes p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) zur Anwendung.

„IKS-Anpassungstermin“ ist jeweils der 10. und der letzte Indexberechnungstag eines Monats.

"Index" ist der in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Faktor [2x][3x]...[20x] Long Aktie Index.

"Indexberechnungstag" ist [jeder Bankarbeitstag, an dem für die Aktie eine Kursfeststellung möglich ist sowie weder ein Oberes Kursereignis noch eine Aussetzung der Indexberechnung vorliegt.

Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine von der Maßgeblichen Börse auferlegte Beschränkung im Handel der Aktie z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag. [jeder Kalendertag außer Samstag und Sonntag, an dem für die Aktie eine Kursfeststellung möglich ist sowie weder ein Oberes Kursereignis noch eine Aussetzung der Indexberechnung vorliegt. [Die folgenden Tage sind keine Indexberechnungstage: [Neujahr (1.1.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.)].]

Sollte an einem Kalendertag außer Samstag und Sonntag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine von der Maßgeblichen Börse auferlegte Beschränkung im Handel der Aktie z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.]

„Indexberechnungsstelle“ bzw. **„Indexsponsor“** ist die Commerzbank AG.

„Indexstarttag“ ist der Ausgabetag der Zertifikate, die diesen Index als Basiswert in Bezug nehmen.

„Indexstartwert“ beträgt [1][2]... [9999][10000] Indexpunkte.

"Kurslevel" ist der an einem Tag zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) der Aktie an der Maßgeblichen Börse.

"Maßgebliche Börse" ist die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Börse.

Ein **„Oberes Kursereignis“** tritt ein, wenn der Kursgewinn der Aktie an einem [Bankarbeitstag][Kalendertag außer Samstag und Sonntag] die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte **„Obere Kursschwelle“** erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn der Aktie an einem Kalendertag errechnet sich aus dem höchsten Aktienkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Kalendertag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorausgegangenen Kurslevels, geteilt durch den unmittelbar vorausgegangenen Kurslevel, minus 1.

"Offizieller Indexschlusskurs" wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe Ziffer 3.) basierend auf dem Referenzkurs der Aktie und dem Fixing des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt.

"Referenzkurs" ist der Kurslevel an einem Indexberechnungstag.

["USD-LIBOR O/N"]: Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen

indikativen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CHF-LIBOR S/N ": Der CHF-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Schweizer Franken Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schweizer Franken mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["JPY-LIBOR S/N": Der JPY-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Japanische Yen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Japanischen Yen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["GBP-LIBOR O/N": Der GBP-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight GBP Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Britischen Pfund mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["HIBOR O/N": Der HIBOR O/N-Satz (Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktätlich um 11.00 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Hong Kong Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["WIBOR O/N": Der WIBOR O/N-Satz (Warsaw InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Polen um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Polnische Zloty Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ACI Polska – Polish Financial Markets Association auf Basis von Zinssätzen von durch die Narodowy Bank Polski (polnische Zentralbank) und die ACI Polska – Polish Financial Markets Association ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Polnischen Zloty mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[„BUBOR O/N“: Der BUBOR O/N-Satz (Budapest Interbank HUF Offered Rate) wird an jedem Werktag in Ungarn um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight ungarische Forint Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Magyar Nemzeti Bank (ungarische Zentralbank), auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Hungarian Forex Association ausgewählte Banken bereit sind einander Kredite in ungarischen Forint mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["NOWA": Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["STIBOR T/N": Der STIBOR T/N-Satz (Stockholm Interbank Offered Rate (Tomorrow/Next)) wird an jedem Werktag in Schweden um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["MosPRIME O/N": Der MosPRIME O/N-Satz (Moscow Money Market Offered Rate) wird an jedem Werktag in Russland um 12.30 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Russische Rubel Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der National Foreign Exchange Association auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Russischen Rubel mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["ROBOR O/N"]: Der ROBOR O/N-Satz (Romanian InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Rumänien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Rumänische Lei Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Banca Nationala a Romaniei (rumänische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Rumänischen Lei mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["PRIBOR O/N"]: Der PRIBOR O/N-Satz (Prague InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Tschechien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Tschechische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Ceska Narodni Banka (tschechische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch die Financial Markets Association of the Czech Republic (A.C.I.) ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Tschechischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["DKK T/N"]: Der DKK T/N-Satz (Danmarks Nationalbank Tomorrow/Next-Satz) wird an jedem Werktag in Dänemark fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Dänische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Danmarks Nationalbank (dänische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Dänischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CDOR 1M"]: Der CDOR 1M-Satz (Canadian Dealer Offered Rate 1M-Satz) wird an jedem Werktag in Kanada 10.15 Uhr (EST) fixiert. Es handelt sich dabei um einen 1 Monat Kanadische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Montréal Exchange unter Aufsicht durch die IIROC (Kanadische Investmentindustrie-Aufsicht) auf Basis von durch die Panel Banken gemeldeten 1 Monats-Zinssätzen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Kanadischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Monat zu gewähren.]

["AUD IBOC"] Der AUD IBOC-Satz (Interbank Overnight Cash Rate) wird werktäglich um 09.30 Uhr Sydney Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Australische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Reserve Bank of Australia, auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Reserve Bank of Australia bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Australischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["SORA"] Der SORA-Satz (Singapore Overnight Rate Average) wird werktäglich von der Monetary Authority of Singapore berechnet. Es handelt sich dabei um einen overnight Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft. Der SORA-Satz entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller in Singapur gehandelten Singapur Dollar overnight Cash Transaktionen zwischen 9:00 und 18:15 Singapur Zeit.]

["CNH HIBOR O/N"] Der CNH HIBOR O/N-Satz (CNH Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktäglich um 11.15 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Chinesischer Renminbi (offshore) Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Treasury Markets Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 16 von der Hong Kong Treasury Markets Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in CNH mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag zum Indexstartwert berechnet.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs der Aktie am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index); d.h. bei jeder Kursveränderung der Aktie wird der Index neu berechnet. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned}
Index_t = & \underbrace{Index_T \times \left(Faktor \times \frac{Aktie_t}{Aktie_T} - (Faktor - 1) \right)}_{HEBELKOMPONENTE} \\
& - \underbrace{Index_T \times \left(\frac{(Faktor - 1) \times ZINS_T + (Faktor - 1) \times IKS_t + IG}{Tage} \right)}_{FINANZIERUNGSKOMPONENTE} \times d
\end{aligned}$$

Handelt es sich bei dem Indexberechnungstag t um einen Ex-Dividenden Tag („Ex-Dividenden Tag“), so wird der Index für diesen Indexberechnungstag, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}
Index_t = & \underbrace{Index_T \times \left(Faktor \times \frac{Aktie_t + DIV_t}{Aktie_T} - (Faktor - 1) \right)}_{HEBELKOMPONENTE} \\
& - \underbrace{Index_T \times \left(\frac{(Faktor - 1) \times ZINS_T + (Faktor - 1) \times IKS_t + IG}{Tage} \right)}_{FINANZIERUNGSKOMPONENTE} \times d
\end{aligned}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Faktor$	=	[2][3]...[20]
$Aktie_t$	=	Aktienkurs zum Berechnungszeitpunkt t
$Aktie_T$	=	Der Referenzkurs der Aktie an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag [Am Indexstarttag meint $Aktie_T$ den offiziellen Platzierungspreis (Ausgabepreis/Erster Preis) der Aktie beim Börsengang]
$ZINS_T$	=	Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	die in Ziffer 5. ausgewiesene Indexgebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen
$Tage$	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])
DIV_t	=	Dividendenkorrekturbetrag für den Indexberechnungstag t

Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) veröffentlicht.

5. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von $[0,1][0,15][0,2][0,25] \dots [1,9][1,95][2,0]$ % **per annum** (auf Basis eines $[360][365]$ -Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\%$ ($= [0,1][0,15][0,2][0,25] \dots [1,9][1,95][2,0] \% / [360][365]$) des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

6. Außerordentliche Indexanpassungen

Die Indexberechnungsstelle nimmt Anpassungen der Indexberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor.

a) Untertägige Indexanpassung

Falls der Aktienkurs zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als $[100-0,005][0,01][0,015][0,02] \dots [0,99][0,995][1,0] \cdot 100$ Prozent im Vergleich zum letzten Referenzkurs der Aktie fällt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\text{Aktienkurs}_t < [0,005][0,01][0,015][0,02] \dots [0,99][0,995][1,0] \times \text{Aktienkurs}_T$$

$$t = T \text{ (d.h. neuer Aktienkurs}_T = \text{alter Aktienkurs}_T \times [0,005][0,01][0,015][0,02] \dots [0,99][0,995][1,0] \text{ und } \\ \text{Index}_T = \text{Index}_t) \\ d = 0$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Aktienkurs_t der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs der Aktie (Aktienkurs_T) multipliziert mit $[0,005][0,01][0,015][0,02] \dots [0,99][0,995][1,0]$ herangezogen. Die Finanzierungskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

b) Anlassbezogene Indexanpassung

- i) Falls im Hinblick auf die dem Index zugrundeliegende Aktie ein Anpassungsereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wird die Indexberechnungsstelle für den Indexberechnungstag t , an dem der Aktienkurs das entsprechende Anpassungsereignis erstmals reflektiert (Ex-Tag), den Index nach folgender Formel berechnen:

$$\text{Index}_t = \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Korrekturaktie}_t}{\text{Aktie}_T} - (\text{Faktor} - 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} \\ - \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\frac{(\text{Faktor} - 1) \times \text{ZINS}_T + (\text{Faktor} - 1) \times \text{IKS}_t + \text{IG}}{\text{Tage}} \right)}_{\text{FINANZIERUNGSKOMPONENTE}} \times d$$

Dabei wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) den Kurs der Aktie (Korrekturaktie_t) am Indexberechnungstag t so korrigieren, dass sich die Hebelkomponente soweit wie möglich so berechnet, als ob kein Anpassungsereignis eingetreten wäre.

„Anpassungsereignis“ ist

- (aa) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;
- (bb) eine Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird.
- ii) Bei Eintritt eines nachfolgend unter (aa), (bb) und (cc) beschriebenen Ereignisses nimmt die Indexberechnungsstelle die Anpassungen der Indexberechnungsmethode vor, die erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses auf die Wertpapiere zu begegnen. Solche Anpassungen führen unter Umständen zu einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder Erhöhungen oder Verringerungen von im Rahmen der Indexberechnungsmethode festgelegten Variablen und Werten und/oder erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Indexbeschreibung, die erforderlich sind, um den Folgen der genannten Ereignisse vollständig zu begegnen. Alle derartigen Anpassungen erfolgen stets unter der Maßgabe, das wirtschaftliche Profil des Index vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.
- (aa) Die Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- (bb) Die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- (cc) Das Stellen eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft.
- iii) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

c) Generelle Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Index entsprechend der Indexberechnungsmethode beginnend mit dem Indexstarttag. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen, damit das wirtschaftliche Profil des Index soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich

sind. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Änderung der bzw. Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4. bekanntmachen.

7. Aussetzung der Indexberechnung

Im Falle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktie an der Maßgeblichen Börse kann die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Index vorübergehend aussetzen, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktie wesentlich ist (die „**Aussetzung der Indexberechnung**“). Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Das Vorliegen einer Aussetzung der Indexberechnung wird gemäß Ziffer 4. bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nicht, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nur, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

8. Einstellung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle kann die Berechnung des Index unter den folgenden Voraussetzungen dauerhaft einstellen:

- (a) Wenn im Falle einer außerordentlichen Indexanpassung nach Ziffer 6. Unterabsätze b) oder c) die dort beschriebenen Änderungen bzw. Anpassungen nicht ausreichen würden, um das grundsätzliche Konzept des Index und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
- (b) Wenn eine Aussetzung des Index nach Ziffer 7. [1][2]...[15] [Bankarbeitstage][Kalendertage] anhält;

Die Indexberechnungsstelle macht eine Einstellung der Indexberechnung wie oben beschrieben (eine „**Einstellung der Indexberechnung**“) gemäß Ziffer 4 bekannt.

9. Indextabelle

Index	Aktie	Maßgebliche Börse	IKS-Satz	anfänglicher IKS-Satz	Obere Kursschwelle
[Index]	[Aktie, ISIN]	[Börse]	[0,1][0,15] [0,2][0,25] ...[6,0] % p.a.	[0,1][0,15][0,2] [0,25]...[6,0] % p.a.	[0][0,5][1] [1,5]...[200] %

[Zeilen nach Bedarf hinzufügen]

]

[

Faktor [1x][2x][3x]...[20x] Short Aktie Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor [1x][2x][3x]...[20x] Short Aktie Index bezogen auf die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Aktie handelt es sich um einen Strategieindex, der invers an den Kursbewegungen der Aktie partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen]...[zwanzigfachen] Verkauf der Aktie (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Aktienkurses zwischen zwei Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher] [zweifacher][dreifacher]...[zwanzigfacher] prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen der Aktie [überproportional] auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N] abzüglich eines per annum Satzes (REPO), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt und abzüglich der Indexgebühren. Sollten die Kosten (REPO) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die sich aus der Anlage in das Geldmarktinstrument ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit der Aktie an der Maßgeblichen Börse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung der Aktie wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9] [1,95][2,0] % p.a., die kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Aktie" ist die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Aktie an der Maßgeblichen Börse.

"Aktienkurs" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Börse [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs][dem zuletzt festgestellten Kurs, zu dem ein Handel an der Maßgeblichen Börse stattfand (Last)].

["Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

"Dividendenkorrekturbetrag" wird von der Indexberechnungsstelle für den Ex-Dividenden Tag nach billigem Ermessen (§315 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der im Rahmen einer virtuellen Rückkaufsvereinbarung von der Indexberechnungsstelle virtuell zu zahlenden Dividende der Gesellschaft entspricht.

["EONIA": Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

"Ex-Dividenden Tag" ist der Indexberechnungstag, an dem eine Aktie erstmals ex Dividende gehandelt wird.

„**REPO**“: Der REPO-Satz beinhaltet die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Die Höhe des REPO-Satzes entspricht dem in der Tabelle in Ziffer 9. angegebenen Prozentsatz p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres).

Die Indexberechnungsstelle kann einen geringeren REPO-Satz mit Wirkung zum Indexstarttag oder zu einem REPO-Anpassungstermin anwenden. Ein so reduzierter REPO-Satz wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekanntgegeben. Beginnend mit dem Indexstarttag kommt ein auf diese Weise reduzierter REPO-Satz in Höhe des in der Tabelle in Ziffer 9. unter „**anfänglicher REPO-Satz**“ angegebenen Prozentsatzes p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) zur Anwendung.

„**REPO-Anpassungstermin**“ ist jeweils der 10. und der letzte Indexberechnungstag eines Monats.

"**Index**" ist der in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Index.

"**Indexberechnungstag**" ist [jeder Bankarbeitstag, an dem für die Aktie eine Kursfeststellung möglich ist sowie weder ein Unteres Kursereignis noch eine Aussetzung der Indexberechnung vorliegt.

Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine von der Maßgeblichen Börse auferlegte Beschränkung im Handel der Aktie z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.][jeder Kalendertag außer Samstag und Sonntag, an dem für die Aktie eine Kursfeststellung möglich ist sowie weder ein Unteres Kursereignis noch eine Aussetzung der Indexberechnung vorliegt. [Die folgenden Tage sind keine Indexberechnungstage: [Neujahr (1.1.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.).]

Sollte an einem Kalendertag außer Samstag und Sonntag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine von der Maßgeblichen Börse auferlegte Beschränkung im Handel der Aktie z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.]

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexstarttag**“ ist der Ausgabetag der Zertifikate, die diesen Index als Basiswert in Bezug nehmen.

„**Indexstartwert**“ beträgt [1][2]... [9999][10000] Indexpunkte.

"**Maßgebliche Börse**" ist die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Börse.

"**Offizieller Indexschlusskurs**" wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe Ziffer 3.) basierend auf dem Referenzkurs der Aktie und dem Fixing des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt.

"**Kurslevel**" ist der an einem Tag zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) der Aktie an der Maßgeblichen Börse.

"**Referenzkurs**" ist der Kurslevel an einem Indexberechnungstag.

Ein „**Unteres Kursereignis**“ tritt ein, wenn der Kursverlust der Aktie an einem [Bankarbeitstag][Kalendertag außer Samstag und Sonntag] die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte „**Untere Kursschwelle**“ erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust der Aktie an einem Kalendertag errechnet sich aus dem niedrigsten Aktienkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Kalendertag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorausgegangenen Kurslevels, geteilt durch den unmittelbar vorausgegangenen Kurslevel, minus 1.

[**USD-LIBOR O/N**": Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CHF-LIBOR S/N ": Der CHF-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Schweizer Franken Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schweizer Franken mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["JPY-LIBOR S/N": Der JPY-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Japanische Yen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Japanischen Yen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["GBP-LIBOR O/N": Der GBP-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight GBP Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Britischen Pfund mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["HIBOR O/N": Der HIBOR O/N-Satz (Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktätlich um 11.00 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Hong Kong Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["WIBOR O/N": Der WIBOR O/N-Satz (Warsaw InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Polen um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Polnische Zloty Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ACI Polska – Polish Financial Markets Association auf Basis von Zinssätzen von durch die Narodowy Bank Polski (polnische Zentralbank) und die ACI Polska – Polish Financial Markets Association ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Polnischen Zloty mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["BUBOR O/N": Der BUBOR O/N-Satz (Budapest Interbank HUF Offered Rate) wird an jedem Werktag in Ungarn um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight ungarische Forint Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Magyar Nemzeti Bank (ungarische Zentralbank), auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Hungarian Forex Association ausgewählte Banken bereit sind einander Kredite in ungarischen Forint mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["NOWA": Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["STIBOR T/N": Der STIBOR T/N-Satz (Stockholm Interbank Offered Rate (Tomorrow/Next)) wird an jedem Werktag in Schweden um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["MosPRIME O/N": Der MosPRIME O/N-Satz (Moscow Money Market Offered Rate) wird an jedem Werktag in Russland um 12.30 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Russische Rubel Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der National Foreign Exchange Association auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Russischen Rubel mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["ROBOR O/N": Der ROBOR O/N-Satz (Romanian InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Rumänien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Rumänische Lei Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Banca Nationala a Romaniei (rumänische Zentralbank)

auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Rumänischen Lei mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["PRIBOR O/N": Der PRIBOR O/N-Satz (Prague InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Tschechien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Tschechische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Ceska Narodni Banka (tschechische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch die Financial Markets Association of the Czech Republic (A.C.I.) ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Tschechischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["DKK T/N": Der DKK T/N-Satz (Danmarks Nationalbank Tomorrow/Next-Satz) wird an jedem Werktag in Dänemark fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Dänische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Danmarks Nationalbank (dänische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Dänischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CDOR 1M": Der CDOR 1M-Satz (Canadian Dealer Offered Rate 1M-Satz) wird an jedem Werktag in Kanada 10.15 Uhr (EST) fixiert. Es handelt sich dabei um einen 1 Monat Kanadische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Montréal Exchange unter Aufsicht durch die IIROC (Kanadische Investmentindustrie-Aufsicht) auf Basis von durch die Panel Banken gemeldeten 1 Monats-Zinssätzen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Kanadischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Monat zu gewähren.]

["AUD IBOC" Der AUD IBOC-Satz (Interbank Overnight Cash Rate) wird werktäglich um 09.30 Uhr Sydney Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Australische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Reserve Bank of Australia, auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Reserve Bank of Australia bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Australischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["SORA" Der SORA-Satz (Singapore Overnight Rate Average) wird werktäglich von der Monetary Authority of Singapore berechnet. Es handelt sich dabei um einen overnight Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft. Der SORA-Satz entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller in Singapur gehandelten Singapur Dollar overnight Cash Transaktionen zwischen 9:00 und 18:15 Singapur Zeit.]

["CNH HIBOR O/N" Der CNH HIBOR O/N-Satz (CNH Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktäglich um 11.15 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Chinesischer Renminbi (offshore) Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Treasury Markets Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 16 von der Hong Kong Treasury Markets Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in CNH mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag zum Indexstartwert berechnet.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs der Aktie am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index); d.h. bei jeder Kursveränderung der Aktie wird der Index neu berechnet. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned}
 \text{Index}_t = & \underbrace{\text{Index}_T \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Aktie}_t}{\text{Aktie}_T} + (\text{Faktor} + 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} \\
 & + \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\frac{(\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS}_T - \text{Faktor} \times \text{REPO}_t - \text{IG}}{\text{Tage}} \right)}_{\text{ZINSKOMPONENTE}} \times d
 \end{aligned}$$

Handelt es sich bei dem Indexberechnungstag t um einen Ex-Dividenden Tag („Ex-Dividenden Tag“), so wird der Index für diesen Indexberechnungstag, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}
 Index_t = & \underbrace{Index_T \times \left(-Faktor \times \frac{Aktie_t + DIV_t}{Aktie_T} + (Faktor+1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} \\
 & + \underbrace{Index_T \times \left(\frac{(Faktor + 1) \times ZINS_T - Faktor \times REPO_t - IG}{Tage} \right) \times d}_{\text{ZINSKOMPONENTE}}
 \end{aligned}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Faktor$	=	[1][2][3]...[20]
$Aktie_t$	=	Aktienkurs zum Berechnungszeitpunkt t
$Aktie_T$	=	Der Referenzkurs der Aktie an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag [Am Indexstarttag meint $Aktie_T$ den offiziellen Platzierungspreis (Ausgabepreis/Erster Preis) der Aktie beim Börsengang]
$ZINS_T$	=	Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz
$REPO$	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige REPO-Satz
IG	=	die in Ziffer 5. ausgewiesene Indexgebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen
$Tage$	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])
DIV_t	=	Dividendenkorrekturbetrag für den Indexberechnungstag t

Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis eintritt, ist (gegebenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) veröffentlicht.

5. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von $[0,1][0,15][0,2][0,25] \dots [1,9][1,95][2,0]$ % **per annum** (auf Basis eines $[360][365]$ -Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\%$ ($= [0,1][0,15][0,2][0,25] \dots [1,9][1,95][2,0]$ % / $[360][365]$) des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

6. Außerordentliche Indexanpassungen

Die Indexberechnungsstelle nimmt Anpassungen der Indexberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor.

a) Untertägige Indexanpassung

Falls der Aktienkurs zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als $[1,005][1,01][1,015][1,02] \dots [1,99][1,995][2,0] \cdot 100 - 100$ Prozent im Vergleich zum letzten Referenzkurs der Aktie steigt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\text{Aktienkurs}_t > [1,005][1,01][1,015][1,02] \dots [1,99][1,995][2,0] \times \text{Aktienkurs}_T$$

$t = T$ (d.h. neuer Aktienkurs $_T =$ alter Aktienkurs $_T \times [1,005][1,01][1,015][1,02] \dots [1,99][1,995][2,0]$ und Index $_T =$ Index $_t$)

$$d = 0$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index $_t$ als Aktienkurs $_t$ der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs der Aktie (Aktienkurs $_T$) multipliziert mit $[1,005][1,01][1,015][1,02] \dots [1,99][1,995][2,0]$ herangezogen. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

b) Anlassbezogene Indexanpassung

i) Falls im Hinblick auf die dem Index zugrundeliegende Aktie ein Anpassungsereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wird die Indexberechnungsstelle für den Indexberechnungstag t , an dem der Aktienkurs das entsprechende Anpassungsereignis erstmals reflektiert (Ex-Tag), den Index nach folgender Formel berechnen:

$$\text{Index}_t = \underbrace{\text{Index}_T \times \left(-\text{Faktor} \times \frac{\text{Korrekturaktie}_t}{\text{Aktie}_T} + (\text{Faktor} + 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} + \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\frac{(\text{Faktor} + 1) \times \text{ZINS}_T - \text{Faktor} \times \text{REPO}_t - \text{IG}}{\text{Tage}} \right)}_{\text{ZINSKOMPONENTE}} \times d$$

Dabei wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) den Kurs der Aktie (Korrekturaktie $_t$) am Indexberechnungstag t so korrigieren, dass sich die Hebelkomponente soweit wie möglich so berechnet, als ob kein Anpassungsereignis eingetreten wäre.

„Anpassungsereignis“ ist

(aa) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die „Gesellschaft“): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;

- (bb) eine Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird.
- ii) Bei Eintritt eines nachfolgend unter (aa), (bb) und (cc) beschriebenen Ereignisses nimmt die Indexberechnungsstelle die Anpassungen der Indexberechnungsmethode vor, die erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses auf die Indexberechnung zu begegnen. Solche Anpassungen führen unter Umständen zu einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder Erhöhungen oder Verringerungen von im Rahmen der Indexberechnungsmethode festgelegten Variablen und Werten und/oder erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Indexbeschreibung, die erforderlich sind, um den Folgen der genannten Ereignisse vollständig zu begegnen. Alle derartigen Anpassungen erfolgen stets unter der Maßgabe, das wirtschaftliche Profil des Index vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.
- (aa) Die Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- (bb) Die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- (cc) Das Stellen eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft.
- iii) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

c) Generelle Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Index entsprechend der Indexberechnungsmethode beginnend mit dem Indexstarttag. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen, damit das wirtschaftliche Profil des Index soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich sind. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Änderung der bzw. Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4. bekanntmachen.

7. Aussetzung der Indexberechnung

Im Falle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktie an der Maßgeblichen Börse kann die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Index vorübergehend

aussetzen, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktie wesentlich ist (die „**Aussetzung der Indexberechnung**“). Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Das Vorliegen einer Aussetzung der Indexberechnung wird gemäß Ziffer 4. bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nicht, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nur, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

8. Einstellung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle kann die Berechnung des Index unter den folgenden Voraussetzungen dauerhaft einstellen:

- (a) Wenn im Falle einer außerordentlichen Indexanpassung nach Ziffer 6. Unterabsätze b) oder c) die dort beschriebenen Änderungen bzw. Anpassungen nicht ausreichen würden, um das grundsätzliche Konzept des Index und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
- (b) Wenn eine Aussetzung des Index nach Ziffer 7. [1][2]...[15] [Bankarbeitstage][Kalendertage] anhält;

Die Indexberechnungsstelle macht eine Einstellung der Indexberechnung wie oben beschrieben (eine „**Einstellung der Indexberechnung**“) gemäß Ziffer 4. bekannt.

9. Indextabelle

Index	Aktie	Maßgebliche Börse	REPO-Satz	anfänglicher REPO-Satz	Untere Kursschwelle
[Index]	[Aktie, ISIN]	[Börse]	[0,1][0,15] [0,2][0,25] ...[19,90] [19,95] [20,0] % p.a.	[0,1][0,15][0,2] [0,25]...[19,90] [19,95][20,0] % p.a.	[-100][-99,5] [-99]...[-1][-0,5] [0]%

[Zeilen nach Bedarf hinzufügen]

]

[Aktientabelle

Aktie, ISIN	Börse
[ADR der AngloGold Ashanti (ISIN US0351282068)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der BHP Billiton PLC (ISIN US05545E2090)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der Canon, Inc., (ISIN US1380063099)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der CEMEX, S.A.B. de C.V. (ISIN US1512908898)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der China Life (ISIN US16939P1066)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der China Mobile (ISIN US16941M1099)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der China Petroleum & Chemical Corp (ISIN US16941R1086)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der China Telecom (ISIN US1694261033)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der CNOOC LTD (ISIN US1261321095)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der HSBC Holdings PLC (ISIN US4042804066)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der Lukoil Oil Company (ISIN US69343P1057)]	[Wertpapierbörse in London]
[ADR der Nomura Holdings, Inc., (ISIN US65535H2085)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der NTT Docomo, Inc.,(ISIN US62942M2017)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der OAO Gazprom (ISIN US3682872078)]	[Wertpapierbörse in London]
[ADR der Oi SA (ISIN US6708515001)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der Petrochina (ISIN US71646E1001)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der Petróleo Brasileiro S.A. (ISIN US71654V4086)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der Rio Tinto PLC (ISIN US7672041008)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der Sony Corporation, (ISIN US8356993076)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der Tata Motors (ISIN US8765685024)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der Toyota Motor Corporation, (ISIN US8923313071)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der Vale S.A. (ISIN US91912E1055)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR der Vimpel Communications (ISIN US68370R1095)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[ADR von POSCO, (ISIN US6934831099)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der 3M Co (ISIN US88579Y1010)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der ABB Ltd (ISIN CH0012221716)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktie der Activision Blizzard Inc (ISIN US00507V1098)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Aegon N.V. (ISIN NL0000303709)]	[Wertpapierbörse in Amsterdam]
[Aktie der Agrium Inc. (ISIN CA0089161081)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Air China Common Stock (ISIN CNE1000001S0)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Air Liquide S.A. (ISIN FR0000120073)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der Airbus Group N.V. (ISIN NL0000235190)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der Alcoa Inc. (ISIN US0138171014)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Alibaba Group Holding Ltd (ISIN US01609W1027)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Alphabet Inc. (ISIN US02079K1079)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Alstom S.A. (ISIN FR0010220475)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der Amazon.com, Inc. (ISIN US0231351067)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der American Express Co (ISIN US0258161092)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der American International Group, Inc. (ISIN US0268747849)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Amgen Inc (ISIN US0311621009)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]

Aktie, ISIN	Börse
[Aktie der Angang Steel Co Ltd (ISIN CNE1000001V4)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Anheuser-Busch InBev (ISIN BE0003793107)]	[Wertpapierbörse in Brussels]
[Aktie der Anhui Conch Cement Co Ltd (ISIN CNE1000001W2)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der AP Moeller Maersk A/S (ISIN DK0010244508)]	[Wertpapierbörse in Kopenhagen]
[Aktie der Apple Inc. (ISIN US0378331005)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Applied Materials Inc (ISIN US0382221051)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der ArcelorMittal S.A. (ISIN LU0323134006)]	[Wertpapierbörse in Amsterdam]
[Aktie der ASML Holding NV (ISIN NL0010273215)]	[Wertpapierbörse in Amsterdam]
[Aktie der Assicurazioni Generali S.p.A. (ISIN IT0000062072)]	[Wertpapierbörse in Milan]
[Aktie der AT&T Inc (ISIN US00206R1023)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der AXA S.A. (ISIN FR0000120628)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der Baidu Inc (ISIN US0567521085)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A. (ISIN ES0113211835)]	[Wertpapierbörse in Madrid]
[Aktie der Banco Santander, S.A. (ISIN ES0113900J37)]	[Wertpapierbörse in Madrid]
[Aktie der Bank of America Corporation (ISIN US0605051046)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Bank of China Ltd (ISIN CNE1000001Z5)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Barrick Gold Corporation (ISIN CA0679011084)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Beijing Capital International Airport Co Ltd (ISIN CNE100000221)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Berkshire Hathaway B (ISIN US0846707026)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Biogen IDEC Inc. (ISIN US09062X1037)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der BNP Paribas S.A. (ISIN FR0000131104)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der Boeing Co (ISIN US0970231058)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der BP PLC (ISIN GB0007980591)]	[Wertpapierbörse in London]
[Aktie der Byd Company Limited (ISIN CNE100000296)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Canadian Pacific Railway Ltd (ISIN CA13645T1003)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Canon Inc (ISIN JP3242800005)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der Carrefour S.A. (ISIN FR0000120172)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der Caterpillar Inc (ISIN US1491231015)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Cathay Pacific Airways Ltd (ISIN HK0293001514)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Celgene Corp (ISIN US1510201049)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der CF Industries Holdings (ISIN US1252691001)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der China COSCO Hold Common Stock (ISIN CNE1000002J7)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der China Life Insurance Co Ltd (ISIN CNE1000002L3)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der China Merchants Bank Co Ltd (ISIN CNE1000002M1)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der China Mobile Ltd (ISIN HK0941009539)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der China Railway (ISIN CNE1000007Z2)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der China Zhongwang Holdings Ltd (ISIN KYG215AT1023)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]

Aktie, ISIN	Börse
[Aktie der Chipotle Mexican Grill Inc (ISIN US1696561059)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Cisco Systems, Inc. (ISIN US17275R1023)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Citigroup, Inc. (ISIN US1729674242)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Clariant AG (ISIN CH0012142631)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktie der CN Railway Const Common Stock (ISIN CNE100000981)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der CNOOC Ltd (ISIN HK0883013259)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Cognizant Technology Solutions Corporation (ISIN US1924461023)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Colgate-Palmolive Co (ISIN US1941621039)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Compagnie de Saint Gobain (ISIN FR0000125007)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der ConocoPhillips Company (ISIN US20825C1045)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Cosco Pacific (ISIN BMG2442N1048)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Costco Wholesale Corp (ISIN US22160K1051)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Covestro AG (ISIN DE0006062144)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Aktie der Crédit Agricole S.A. (ISIN FR0000045072)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der Credit Suisse (ISIN CH0012138530)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktie der CRH plc (ISIN IE0001827041)]	[Wertpapierbörse in Dublin]
[Aktie der Deere and Co Common Stock (ISIN US2441991054)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Dell Inc (ISIN US24702R1014)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Denso Corp (ISIN JP3551500006)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der Dongfeng Group (ISIN CNE100000312)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der eBay, Inc. (ISIN US2786421030)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der ENEL S.p.A. (ISIN IT0003128367)]	[Wertpapierbörse in Milan]
[Aktie der Engie SA (ISIN FR0010208488)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der Eni S.p.A. (ISIN IT0003132476)]	[Wertpapierbörse in Milan]
[Aktie der Erste Group Bank AG (ISIN AT0000652011)]	[Wiener Börse]
[Aktie der Esprit Holdings Common Stock (ISIN BMG3122U1457)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Essilor International S.A. (ISIN FR0000121667)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der Expedia Inc (ISIN US30212P3038)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Exxon Mobil Corp (ISIN US30231G1022)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Facebook Inc (ISIN US30303M1027)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Ferrari N.V. (ISIN NL0011585146)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der First Pacific Common Stock (ISIN BMG348041077)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Frontline Ltd. (ISIN BMG3682E1921)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der General Electric Company (ISIN US3696041033)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der General Mills, Inc. (ISIN US3703341046)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der General Motors Company (ISIN US37045V1008)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Gilead Sciences, Inc. (ISIN US3755581036)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der GlaxoSmithKline Depository Receipt (ISIN	[New York Stock Exchange, Inc.]

Aktie, ISIN	Börse
US37733W1053)]	
[Aktie der Glencore plc (ISIN JE00B4T3BW64)]	[Wertpapierbörse in London]
[Aktie der Gold Fields Ltd (ISIN US38059T1060)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Goldcorp Inc. (ISIN CA3809564097)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Goldman Sachs Group, Inc. (ISIN US38141G1040)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der GoPro Inc (ISIN US38268T1034)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Groupe Danone (ISIN FR0000120644)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der H & M Hennes & Mauritz AB (ISIN SE0000106270)]	[Wertpapierbörse in Stockholm]
[Aktie der Halliburton Co Common Stock (ISIN US4062161017)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der HDFC Bank (ISIN US40415F1012)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Hewlett-Packard Co (ISIN US40434L1052)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Holcim Ltd (ISIN CH0012214059)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktie der Home Depot Inc (ISIN US4370761029)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der HSBC HK (ISIN GB0005405286)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Hutchison Whampoa Ltd (ISIN HK0013000119)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der IBERDROLA S.A. (ISIN ES0144580Y14)]	[Wertpapierbörse in Madrid]
[Aktie der ICICI Bank USD (ISIN US45104G1040)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Industria de Diseno Textil SA (Inditex SA) (ISIN ES0148396007)]	[Wertpapierbörse in Madrid]
[Aktie der ING Groep N.V. (ISIN NL0000303600)]	[Wertpapierbörse in Amsterdam]
[Aktie der Intel Corporation (ISIN US4581401001)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der International Business Machines Corp. (ISIN US4592001014)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Intesa SanPaolo S.p.A. (ISIN IT0000072618)]	[Wertpapierbörse in Milan]
[Aktie der Itochu Corp (ISIN JP3143600009)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der Johnson & Johnson (ISIN US4781601046)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der JPMorgan Chase & Co (ISIN US46625H1005)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Julius Baer Gruppe AG (ISIN CH0102484968)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktie der Koninklijke Philips NV (ISIN NL0000009538)]	[Wertpapierbörse in Amsterdam]
[Aktie der Kraft Heinz Company (ISIN US5007541064)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Kyocera Corp (ISIN JP3249600002)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der LDK Solar (ISIN US50183L1070)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Lenovo Group Ltd (ISIN HK0992009065)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Lonza (ISIN CH0013841017)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktie der L'Oréal S.A. (ISIN FR0000120321)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der LVMH Moët Hennesy Louis Vuitton S.A. (ISIN FR0000121014)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der MasterCard Inc. (ISIN US57636Q1040)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Mayr-Melnhof Karton AG (ISIN AT0000938204)]	[Wiener Börse]
[Aktie der McDonald's Corporation (ISIN US5801351017)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der McEwen Mining Inc (ISIN US58039P1075)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Mechel OAO (ISIN US5838405091)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Merck & Co Inc (ISIN US58933Y1055)]	[New York Stock Exchange, Inc.]

Aktie, ISIN	Börse
[Aktie der Microsoft Corporation (ISIN US5949181045)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Mitsubishi Corp (ISIN JP3898400001)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der Mitsubishi Motors Corp (ISIN JP3899800001)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der Molycorp Inc. (ISIN US6087531090)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Monsanto Company (ISIN US61166W1018)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Monster Beverage Corp (ISIN US61174X1090)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Morgan Stanley Common Stock (ISIN US6174464486)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Mosaic Company (ISIN US61945C1036)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der NEC Corp (ISIN JP3733000008)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der Nestle (ISIN CH0038863350)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktie der Netflix Inc (ISIN US64110L1061)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Newmont Mining Corporation (ISIN US6516391066)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Nike Inc (ISIN US6541061031)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Nintendo Co Ltd (ISIN JP3756600007)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der Nokia OYJ (ISIN FI0009000681)]	[Nasdaq OMX Helsinki]
[Aktie der Nomura Holdings Inc (ISIN JP3762600009)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der Novartis (ISIN CH0012005267)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktie der Novo Nordisk A/S (ISIN DK0060534915)]	[Wertpapierbörse in Kopenhagen]
[Aktie der NTN Corp (ISIN JP3165600002)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der NTT Docomo Inc (ISIN JP3165650007)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der NVIDIA Corp (ISIN US67066G1040)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der OMV AG (ISIN AT0000743059)]	[Wiener Börse]
[Aktie der Oracle Corp (ISIN US68389X1054)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Orange S.A. (ISIN FR0000133308)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der Palfinger (ISIN AT0000758305)]	[Wiener Börse]
[Aktie der PayPal Holdings Inc (ISIN US70450Y1038)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der PepsiCo, Inc. (ISIN US7134481081)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der PetroChina Co Ltd (ISIN CNE1000003W8)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Pfizer Inc (ISIN US7170811035)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Ping An Insurance (Group) Co of China Ltd (ISIN CNE1000003X6)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Potash Corporation of Saskatchewan Inc. (ISIN CA73755L1076)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Priceline Com Inc (ISIN US7415034039)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Procter & Gamble Co (ISIN US7427181091)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Qualcomm Inc (ISIN US7475251036)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Raytheon Common Stock (ISIN US7551115071)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Repsol YPF, S.A. (ISIN ES0173516115)]	[Wertpapierbörse in Madrid]
[Aktie der RIB Software AG (ISIN DE000A0Z2XN6)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Aktie der Roche Holding Gs (ISIN CH0012032048)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktie der Rocket Internet SE (ISIN DE000A12UUK6)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Aktie der Royal Dutch Shell PLC (ISIN GB00B03MLX29)]	[Wertpapierbörse in Amsterdam]
[Aktie der Sanofi SA (ISIN FR0000120578)]	[Wertpapierbörse in Paris]

Aktie, ISIN	Börse
[Aktie der Schneider Electric SA (ISIN FR0000121972)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der Scout24 AG (ISIN DE000A12DM80)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Aktie der Shiseido Co Ltd (ISIN JP3351600006)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der Silver Wheaton USD (ISIN CA8283361076)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Silvercorp Metals Inc (ISIN CA82835P1036)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Sinofert Holdings Ltd (ISIN BMG8403G1033)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Société Générale S.A. (ISIN FR0000130809)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der Softbank Corp (ISIN JP3436100006)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der Soho China Ltd (ISIN KYG826001003)]	[Wertpapierbörse in Hongkong]
[Aktie der Sonoco Products Common Stock (ISIN US8354951027)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Sony Corp (ISIN JP3435000009)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der Starbucks Corp (ISIN US8552441094)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Statoil ASA (ISIN NO0010096985)]	[Wertpapierbörse in Oslo]
[Aktie der Strabag SE (ISIN AT0000000STR1)]	[Wiener Börse]
[Aktie der Sulzer AG (ISIN CH0038388911)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktie der Suntech Power Holdings Co., Ltd. (ISIN US86800C1045)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Swiss Life Holding (ISIN CH0014852781)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktie der Swisscom (ISIN CH0008742519)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktie der Symantec Corp (ISIN US8715031089)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Takeda Pharmaceutical Co Ltd (ISIN JP3463000004)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der Telecom Italia S.p.A. (ISIN IT0003497168)]	[Wertpapierbörse in Milan]
[Aktie der Telefónica S.A. (ISIN ES0178430E18)]	[Wertpapierbörse in Madrid]
[Aktie der Telekom Austria Common Stock (ISIN AT0000720008)]	[Wiener Börse]
[Aktie der Tesla Motors Inc (ISIN US88160R1014)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Texas Instruments Inc (ISIN US8825081040)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der The Coca-Cola Company (ISIN US1912161007)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Time Warner (ISIN US8873173038)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Toshiba Corp (ISIN JP3592200004)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der Total S.A. (ISIN FR0000120271)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der Toyota Motor Corp (ISIN JP3633400001)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der Transocean Ltd. (ISIN CH0048265513)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktie der Trend Micro Inc (ISIN JP3637300009)]	[Wertpapierbörse in Tokyo]
[Aktie der Trina Solar Limited (ISIN US89628E1047)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Twitter, Inc., (ISIN US90184L1026)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der UBS Group AG (ISIN CH0244767585)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktie der Unibail-Rodamco SE (ISIN FR0000124711)]	[Wertpapierbörse in Amsterdam]
[Aktie der UniCredit S.p.A. (ISIN IT0004781412)]	[Wertpapierbörse in Milan]
[Aktie der Unilever N.V. (ISIN NL0000009355)]	[Wertpapierbörse in Amsterdam]
[Aktie der United Technologies Corp (ISIN US9130171096)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der US Steel Corp (ISIN US9129091081)]	[New York Stock Exchange, Inc.]

Aktie, ISIN	Börse
[Aktie der Verizon Communications Inc (ISIN US92343V1044)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Vestas Wind Systems A/S (ISIN DK0010268606)]	[Wertpapierbörse in Kopenhagen]
[Aktie der VINCI (ISIN FR0000125486)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der Visa Inc. (ISIN US92826C8394)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Vivendi S.A. (ISIN FR0000127771)]	[Wertpapierbörse in Paris]
[Aktie der voestalpine AG (ISIN AT0000937503)]	[Wiener Börse]
[Aktie der Volvo AB (ISIN SE0000115446)]	[Wertpapierbörse in Stockholm]
[Aktie der Wal-Mart Stores Inc (ISIN US9311421039)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Whole Foods Market, Inc. (ISIN US9668371068)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Wienerberger AG (ISIN AT0000831706)]	[Wiener Börse]
[Aktie der Yahoo! Inc. (ISIN US9843321061)]	[Nasdaq Stock Market, Inc.]
[Aktie der Yara International ASA (ISIN NO0010208051)]	[Wertpapierbörse in Oslo]
[Aktie der Yingli Green Energy (ISIN US98584B2025)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Yum! Brands Inc (ISIN US9884981013)]	[New York Stock Exchange, Inc.]
[Aktie der Zalando SE (ISIN DE000ZAL1111)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Aktie der zooplus AG (ISIN DE0005111702)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Aktie der Zumtobel AG (ISIN AT0000837307)]	[Wiener Börse]
[Aktien der Actelion Ltd (ISIN CH0010532478)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktien der Adecco S.A (ISIN CH0012138605)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktien der C.F.Richemont S.A. (ISIN CH0210483332)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktien der Geberit AG (ISIN CH0030170408)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktien der Givaudan S.A. (ISIN CH0010645932)]	[SIX Swiss Exchange]
[Aktien der SGS S.A. (ISIN CH0002497458)]	[SIX Swiss Exchange]
[GDR der Samsung Electronics Co., Ltd,(ISIN US7960508882)]	[Wertpapierbörse in London]
[Namensaktie der adidas AG (ISIN DE000A1EWWW0)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Aixtron SE (ISIN DE000A0WMPJ6)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Axel Springer AG (ISIN DE0005501357)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Basf SE (ISIN DE000BASF111)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Bayer AG (ISIN DE000BAY0017)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der BB Biotech AG (ISIN CH0038389992)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Brenntag AG (ISIN DE000A1DAH0)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Celesio AG (ISIN DE000CLS1001)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Daimler AG (ISIN DE0007100000)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Deutsche Bank AG (ISIN DE0005140008)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Deutsche Boerse AG (ISIN DE0005810055)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Deutsche Euroshop AG (ISIN DE0007480204)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Deutsche Post AG (ISIN DE0005552004)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Deutsche Telekom AG (ISIN DE0005557508)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]

Aktie, ISIN	Börse
[Namensaktie der E.ON AG (ISIN DE000ENAG999)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der ElringKlinger AG (ISIN DE0007856023)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der euromicron AG communication & control technology (ISIN DE000A1K0300)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Freenet AG (ISIN DE000A0Z2ZZ5)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Hamburger Hafen und Logistik AG (ISIN DE000A0S8488)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Hannover Rueck SE (ISIN DE0008402215)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Hugo Boss AG (ISIN DE000A1PHFF7)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Infineon Technologies AG (ISIN DE0006231004)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der K&S AG (ISIN DE000KSAG888)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Kabel Deutschland Holding AG (ISIN DE000KD88880)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Kloeckner & Co SE (ISIN DE000KC01000)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der LEG Immobilien AG (ISIN DE000LEG1110)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Leoni AG (ISIN DE0005408884)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der MTU Aero Engines AG (ISIN DE000A0D9PT0)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Muenchener Rueckversicherungs Gesellschaft AG in Muenchen (ISIN DE0008430026)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Osram Licht AG (ISIN DE000LED4000)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der PSI fuer Produkte und Systeme der Informationstechnologie AG (ISIN DE000A0Z1JH9)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Siemens AG (ISIN DE0007236101)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Sky Deutschland AG (ISIN DE000SKYD000)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Stada Arzneimittel AG (ISIN DE0007251803)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Suss Microtec AG (ISIN DE000A1K0235)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Swiss Re AG (ISIN CH0126881561)]	[SIX Swiss Exchange]
[Namensaktie der Syngenta AG (ISIN CH0011037469)]	[SIX Swiss Exchange]
[Namensaktie der Talanx AG (ISIN DE000TLX1005)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Telefonica Deutschland Holding AG (ISIN DE000A1J5RX9)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der TUI AG (ISIN DE000TUAG000)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Vonovia SE (ISIN DE000A1ML7J1)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Xing AG (ISIN DE000XNG8888)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Namensaktie der Zurich Financial Services AG (ISIN CH0011075394)]	[SIX Swiss Exchange]
[Namensaktien der Evonik Industries AG, (ISIN DE000EVNK013)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Aareal Bank AG (ISIN DE0005408116)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der ADVA Optical Networking SE (ISIN DE0005103006)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Allianz SE (ISIN DE0008404005)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]

Aktie, ISIN	Börse
[Stammaktie der alstria office REIT-AG (ISIN DE000A0LD2U1)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Aurubis AG (ISIN DE0006766504)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Balda AG (ISIN DE0005215107)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Bayerische Motoren Werke AG (ISIN DE0005190003)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Baywa AG (ISIN DE0005194062)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Bechtle AG (ISIN DE0005158703)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Beiersdorf AG (ISIN DE0005200000)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Bertrandt AG (ISIN DE0005232805)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Bilfinger SE (ISIN DE0005909006)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Cancom SE (ISIN DE0005419105)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Carl Zeiss Meditec AG (ISIN DE0005313704)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Commerzbank AG (ISIN DE000CBK1001)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Compugroup Medical AG (ISIN DE0005437305)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Continental AG (ISIN DE0005439004)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der CTS Eventim AG (ISIN DE0005470306)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Deutsche Lufthansa AG (ISIN DE0008232125)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Deutsche Wohnen AG (ISIN DE000A0HN5C6)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Deutz AG (ISIN DE0006305006)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Dialog Semiconductor PLC (ISIN GB0059822006)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der DMG Mori Seiki AG (ISIN DE0005878003)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Drillisch AG (ISIN DE0005545503)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Duerr AG (ISIN DE0005565204)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Evotec AG (ISIN DE0005664809)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Fielmann AG (ISIN DE0005772206)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Fraport Frankfurt Airport Services Worldwide AG (ISIN DE0005773303)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Fresenius Medical Care AG & Co KGaA (ISIN DE0005785802)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Fresenius SE & Co KGaA (ISIN DE0005785604)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Gagfah SA (ISIN LU0269583422)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der GEA Group AG (ISIN DE0006602006)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Gerresheimer AG (ISIN DE000A0LD6E6)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Gerry Weber International AG (ISIN DE0003304101)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der GfK SE (ISIN DE0005875306)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Grenkeleasing AG (ISIN DE000A161N30)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der GSW Immobilien AG (ISIN DE000GSW1111)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]

Aktie, ISIN	Börse
[Stammaktie der Heidelbergcement AG (ISIN DE0006047004)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Heidelberger Druckmaschinen AG (ISIN DE0007314007)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Hochtief AG (ISIN DE0006070006)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Indus Holding AG (ISIN DE0006200108)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Jenoptik AG (ISIN DE0006229107)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Kion Group AG (ISIN DE000KGX8881)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Kontron AG (ISIN DE0006053952)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Krones AG (ISIN DE0006335003)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Kuka AG (ISIN DE0006204407)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der KWS SAAT AG (ISIN DE0007074007)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Lanxess AG (ISIN DE0005470405)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Linde AG (ISIN DE0006483001)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der LPKF Laser & Electronics AG (ISIN DE0006450000)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Man SE (ISIN DE0005937007)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Manz AG (ISIN DE000A0JQ5U3)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Merck KGaA (ISIN DE0006599905)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Metro AG (ISIN DE0007257503)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Morphosys AG (ISIN DE0006632003)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Nemetschek AG (ISIN DE0006452907)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Nordex SE (ISIN DE000A0D6554)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Norma Group SE (ISIN DE000A1H8BV3)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Pfeiffer Vacuum Technology AG (ISIN DE0006916604)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Prosiebensat 1 Media AG (ISIN DE000PSM7770)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Puma SE (ISIN DE0006969603)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Qiagen NV (ISIN NL0000240000)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der QSC AG (ISIN DE0005137004)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Rational AG (ISIN DE0007010803)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Rheinmetall AG (ISIN DE0007030009)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Rhön-Klinikum AG (ISIN DE0007042301)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der RTL Group SA (ISIN LU0061462528)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der RWE AG (ISIN DE0007037129)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der SAF HOLLAND SA (ISIN LU0307018795)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Salzgitter AG (ISIN DE0006202005)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der SAP AG (ISIN DE0007164600)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der SGL Carbon SE (ISIN DE0007235301)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der SMA Solar Technology AG (ISIN DE000A0DJ6J9)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Software AG (ISIN DE0003304002)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der STRATEC Biomedical AG (ISIN DE000STRA555)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]

Aktie, ISIN	Börse
[Stammaktie der Suedzucker Mannheim Ochsenfurt AG (ISIN DE0007297004)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Swatch Group AG (ISIN CH0012255151)]	[SIX Swiss Exchange]
[Stammaktie der Symrise AG (ISIN DE000SYM9999)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der TAG Immobilien AG (ISIN DE0008303504)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der TAKKT AG (ISIN DE0007446007)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Thyssenkrupp AG (ISIN DE0007500001)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der TLG Immobilien AG (ISIN DE000A12B8Z4)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der United Internet AG (ISIN DE0005089031)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Volkswagen AG (ISIN DE0007664005)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Wacker Chemie AG (ISIN DE000WCH8881)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Wincor Nixdorf AG (ISIN DE000A0CAYB2)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie der Wirecard AG (ISIN DE0007472060)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Stammaktie GFT Technologies AG (ISIN DE0005800601)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Vorzugsaktie der Draegerwerk AG & Co KGaA (ISIN DE0005550636)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Vorzugsaktie der Fuchs Petrolub AG (ISIN DE0005790430)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Vorzugsaktie der Henkel AG & Co KGaA (ISIN DE0006048432)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Vorzugsaktie der Jungheinrich AG (ISIN DE0006219934)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Vorzugsaktie der Sartorius AG (ISIN DE0007165631)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Vorzugsaktie der Schaeffler AG (ISIN DE000SHA0159)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]
[Vorzugsaktie der Volkswagen AG (ISIN DE0007664039)]	[Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)]

]

Faktor [1x][2x][3x]...[100x] Long Futures-Kontrakt Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor [1x][2x][3x]...[100x] Long Futures-Kontrakt Index bezogen auf den in der Tabelle in Ziffer 9. genannten Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Strategieindex, der an den Kursbewegungen des Futures-Kontraktes partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen]...[hundertfachen] Kauf des Futures-Kontraktes (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Futures-Kontrakt-Kurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher]...[hundertfacher] prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontraktes [überproportional] auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz ([CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]) abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt und abzüglich der Indexgebühren. Sollten die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die sich aus der Anlage in das Geldmarktinstrument ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit des Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Futures-Kontrakts wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9] [1,95][2,0] % p.a., die kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

[„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[„**EONIA**“: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

„**Futures-Kontrakt**“ ist der an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelte in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Futures-Kontrakt mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]]. Eine Ausnahme bildet der Roll-over-Zeitraum. Für diese Periode ist der Futures-Kontrakt mit der zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]] der maßgebliche Futures-Kontrakt.

„**Futures-Kontrakt-Kurs**“ entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs][dem zuletzt festgestellten Kurs, zu dem ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse stattfand (Last)].

„**IKS**“: Der IKS-Satz beinhaltet die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Die Höhe des IKS-Satzes entspricht dem in der Tabelle in Ziffer 9. angegebenen Prozentsatz p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres).

Die Indexberechnungsstelle kann einen geringeren IKS-Satz mit Wirkung zum Indexstarttag oder zu einem IKS-Anpassungstermin anwenden. Ein so reduzierter IKS-Satz wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekanntgegeben. Beginnend mit dem Indexstarttag kommt ein auf diese Weise reduzierter IKS-Satz in Höhe des in der Tabelle in Ziffer 9. unter „**anfänglicher IKS-Satz**“ angegebenen Prozentsatzes p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) zur Anwendung.

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der 10. und der letzte Indexberechnungstag eines Monats.

„**Index**“ ist der in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Index.

„**Indexberechnungstag**“ ist [jeder Bankarbeitstag, an dem für den Futures-Kontrakt eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Oberes Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt.

Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine von der Maßgeblichen Terminbörse auferlegte Beschränkung im Handel des Futures-Kontrakts z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag. [jeder Kalendertag außer Samstag und Sonntag, an dem für den Futures-Kontrakt eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Oberes Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt. [Die folgenden Tage sind keine Indexberechnungstage: [Neujahr (1.1.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.).]

Sollte an einem Kalendertag außer Samstag und Sonntag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine von der Maßgeblichen Terminbörse auferlegte Beschränkung im Handel des Futures-Kontrakts z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.]

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexstarttag**“ ist der Ausgabetag der Zertifikate, die diesen Index als Basiswert in Bezug nehmen.

„**Indexstartwert**“ beträgt [1][2]... [9999][10000] Indexpunkte.

[„**Kurslevel**“ ist die Mitte der ersten nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]

[**"Kurslevel"** ist der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Briefkurs des Futures-Kontrakts, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs größer oder gleich dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs unter dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Kurslevel der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Geldkurs des Futures-Kontrakts. Der anfängliche Kurslevel ist die Mitte der ersten nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]

[**"Kurslevel"** ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich als volumengewichteter Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:15 Uhr MEZ berechnete und veröffentlichte „Tägliche Abrechnungspreis“ des Futures-Kontrakts.]

[**"Kurslevel"** ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis des Futures-Kontrakts [(“Afternoon Markers – The ICE Brent 1 Minute Marker”)][(“Daily Settlement Price”)][(“Settlement Preis”).]

[**"Kurslevel"** ist [der festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Futures-Kontraktes.][der um 14.30 Uhr Singapur-Zeit (SGT) festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Futures-Kontraktes.]]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Maßgebliche Terminbörse. Die Definition der Maßgeblichen Terminbörse kann durch die Indexberechnungsstelle geändert werden, wenn dies erforderlich erscheint, um beispielsweise der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Maßgebliche Terminbörse den Handel von bestimmten Wertpapieren einstellt. Eine etwaige Änderung der Maßgeblichen Terminbörse wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekannt gegeben.

[Ein „**Oberes Kursereignis**“ tritt ein, wenn der Kursgewinn des Futures-Kontraktes an einem [Bankarbeitstag][Kalendertag außer Samstag und Sonntag] die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte „**Obere Kursschwelle**“ erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Futures-Kontraktes an einem Kalendertag errechnet sich aus dem höchsten Futures-Kontrakt-Kurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Kalendertag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorausgegangenen Kurslevels, geteilt durch den unmittelbar vorausgegangenen Kurslevel, minus 1.]

„**Offizieller Indexschlusskurs**“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe Ziffer 3.) basierend auf dem Referenzkurs und dem Fixing des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt.

„**Referenzkurs**“ ist der Kurslevel an einem Indexberechnungstag.

„**Roll-over-Zeitraum**“ ist der Zeitraum beginnend am [ersten][zweiten][dritten]...[neunten][zehnten] Bankarbeitstag vor einem üblichen [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day] des Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]] ab Feststellung des Kurslevels bis zum [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag] des Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]]. Sollte es sich am [ersten][zweiten][dritten]...[neunten][zehnten] Bankarbeitstag vor dem [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day] nicht um einen Indexberechnungstag handeln, so wird der Beginn des Roll-over-Zeitraumes auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem der Index berechnet wird, verschoben. Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben werden, beschränkt sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag]. In diesem Fall kommt es zu einer Anlassbezogenen Indexanpassung (siehe Ziffer 6.).

[**"USD-LIBOR O/N"**: Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**"CHF-LIBOR S/N"**: Der CHF-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Schweizer Franken Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schweizer Franken mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**"JPY-LIBOR S/N"**: Der JPY-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Japanische Yen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Japanischen Yen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**"GBP-LIBOR O/N"**: Der GBP-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight GBP Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Britischen Pfund mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**"HIBOR O/N"**: Der HIBOR O/N-Satz (Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktäglich um 11.00 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von

Zinssätzen zu denen 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Hong Kong Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["WIBOR O/N": Der WIBOR O/N-Satz (Warsaw InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Polen um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Polnische Zloty Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ACI Polska – Polish Financial Markets Association auf Basis von Zinssätzen von durch die Narodowy Bank Polski (polnische Zentralbank) und die ACI Polska – Polish Financial Markets Association ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Polnischen Zloty mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[„BUBOR O/N“: Der BUBOR O/N-Satz (Budapest Interbank HUF Offered Rate) wird an jedem Werktag in Ungarn um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight ungarische Forint Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Magyar Nemzeti Bank (ungarische Zentralbank), auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Hungarian Forex Association ausgewählte Banken bereit sind einander Kredite in ungarischen Forint mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["NOWA": Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["STIBOR T/N": Der STIBOR T/N-Satz (Stockholm Interbank Offered Rate (Tomorrow/Next)) wird an jedem Werktag in Schweden um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["MosPRIME O/N": Der MosPRIME O/N-Satz (Moscow Money Market Offered Rate) wird an jedem Werktag in Russland um 12.30 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Russische Rubel Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der National Foreign Exchange Association auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Russischen Rubel mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["ROBOR O/N": Der ROBOR O/N-Satz (Romanian InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Rumänien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Rumänische Lei Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Banca Nationala a Romaniei (rumänische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Rumänischen Lei mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["PRIBOR O/N": Der PRIBOR O/N-Satz (Prague InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Tschechien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Tschechische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Ceska Narodni Banka (tschechische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch die Financial Markets Association of the Czech Republic (A.C.I.) ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Tschechischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["DKK T/N": Der DKK T/N-Satz (Danmarks Nationalbank Tomorrow/Next-Satz) wird an jedem Werktag in Dänemark fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Dänische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Danmarks Nationalbank (dänische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Dänischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CDOR 1M": Der CDOR 1M-Satz (Canadian Dealer Offered Rate 1M-Satz) wird an jedem Werktag in Kanada 10.15 Uhr (EST) fixiert. Es handelt sich dabei um einen 1 Monat Kanadische Dollar Zinssatz

im Interbankengeschäft, der von der Montréal Exchange unter Aufsicht durch die IIROC (Kanadische Investmentindustrie-Aufsicht) auf Basis von durch die Panel Banken gemeldeten 1 Monats-Zinssätzen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Kanadischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Monat zu gewähren.]

["AUD IBOC": Der AUD IBOC-Satz (Interbank Overnight Cash Rate) wird werktäglich um 09.30 Uhr Sydney Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Australische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Reserve Bank of Australia, auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Reserve Bank of Australia bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Australischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["SORA": Der SORA-Satz (Singapore Overnight Rate Average) wird werktäglich von der Monetary Authority of Singapore berechnet. Es handelt sich dabei um einen overnight Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft. Der SORA-Satz entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller in Singapur gehandelten Singapur Dollar overnight Cash Transaktionen zwischen 9:00 und 18:15 Singapur Zeit.]

["CNH HIBOR O/N": Der CNH HIBOR O/N-Satz (CNH Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktäglich um 11.15 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Chinesischer Renminbi (offshore) Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Treasury Markets Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 16 von der Hong Kong Treasury Markets Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in CNH mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag zum Indexstartwert berechnet.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Futures-Kontrakts am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index); d.h. bei jeder Kursveränderung des Futures-Kontrakts wird der Index neu berechnet. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned}
 & [\underbrace{Index_t = Index_T \times \left(Faktor \times \frac{Futures_t}{Futures_T} - (Faktor - 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} + \underbrace{Index_T \times \left(\frac{ZINS_T - IKS_t - IG}{Tage} \right) \times d}_{\text{ZINSKOMPONENTE}}] \\
 & [\\
 & Index_t = Index_T \times \underbrace{\left(Faktor \times \frac{Futures_t}{Futures_T} - (Faktor - 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} + \underbrace{Index_T \times \left(\frac{ZINS_T - Faktor \times IKS_t - IG}{Tage} \right) \times d}_{\text{ZINSKOMPONENTE}} \\
 &]
 \end{aligned}$$

$Index_t$ = Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t

$Index_T$ = Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs

$Faktor$ = [1][2][3]...[20]

$Futures_t$ = Futures-Kontrakt-Kurs zum Berechnungszeitpunkt t

$Futures_T$ = Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag

$ZINS_T$ = Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz

IKS_t = Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz

IG = die in Ziffer 5. ausgewiesene Indexgebühr

d = Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

$Tage$ = Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

[Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) veröffentlicht.

5. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9][1,95][2,0] % **per annum** (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\%$ ($=[0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9][1,95][2,0] \% / [360][365]$) des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

6. Außerordentliche Indexanpassungen

Die Indexberechnungsstelle nimmt Anpassungen der Indexberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor.

a) Untertägige Indexanpassung

Falls der Futures-Kontrakt-Kurs zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als [100-[0,005][0,01][0,015][0,02]...[0,99][0,995][1,0] *100] Prozent im Vergleich zum letzten Referenzkurs fällt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\text{Futures}_t < [0,005][0,01][0,015][0,02]...[0,99][0,995][1,0] \times \text{Futures}_T$$

$t = T$ (d.h. neuer $\text{Futures}_T = \text{alter Futures}_T \times [0,005][0,01][0,015][0,02]...[0,99][0,995][1,0]$ und

$\text{Index}_T = \text{Index}_t$)

$d = 0$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Futures_t der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs (Futures_T) multipliziert mit [0,005][0,01][0,015][0,02]...[0,99][0,995][1,0] herangezogen. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

b) Anlassbezogene Indexanpassung

i) Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben worden sein, sodass sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehen Indexberechnungstag] beschränkt, findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. } Futures_T = Futures_t^{neu} \text{ und } Index_T = Index_t \text{)}$$

$$d = 0$$

Zum [Verfallszeitpunkt des Futures-Kontrakts am Schlussabrechnungstag][Zeitpunkt der Feststellung des Abrechnungspreises („Settlement Price“) des Futures-Kontrakts an dem dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag] wird zur Berechnung des $Index_t$ als Kurs des Futures-Kontrakts der von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellte [Schlussabrechnungskurs][Abrechnungskurs („Settlement Preis“)] des Futures-Kontrakts herangezogen. Als $Futures_T$ für den simulierten Tag wird der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Futures-Kontraktes mit der von diesem Zeitpunkt an [kürzesten][zweitkürzesten] Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März] ...[Dezember]] ($Futures_t^{neu}$) verwendet. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

- ii) Im Falle der Beendigung, Ersetzung oder Anpassung des Futures-Kontraktes nimmt die Indexberechnungsstelle die Anpassungen der Indexberechnungsmethode vor, die erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses auf die Wertpapiere zu begegnen. Solche Anpassungen führen unter Umständen zu einer Ersetzung des Futures-Kontraktes durch einen anderen Futures-Kontrakt und/oder Erhöhungen oder Verringerungen von im Rahmen der Indexberechnungsmethode festgelegten Variablen und Werten und/oder erforderlichen Folgeanpassungen der den Futures-Kontrakt betreffenden Bestimmungen der Indexbeschreibung, die erforderlich sind, um den Folgen der genannten Ereignisse vollständig zu begegnen. Alle derartigen Anpassungen erfolgen stets unter der Maßgabe, das wirtschaftliche Profil des Index vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.
- iii) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

c) **Generelle Änderung der Indexberechnung**

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Index entsprechend der Indexberechnungsmethode beginnend mit dem Indexstarttag. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen, damit das wirtschaftliche Profil des Index soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich sind. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Änderung der bzw. Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4. bekanntmachen.

7. Aussetzung der Indexberechnung

Im Falle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels (i) des im Index enthaltenen Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, oder (ii) des Bezugswerts des Futures-Kontrakts an der dafür maßgeblichen Börse oder dem dafür maßgeblichen Handelssystem, kann die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Index vorübergehend aussetzen, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Futures-Kontraktes wesentlich ist (die „**Aussetzung der Indexberechnung**“). Die für den Bezugswert des Futures-Kontrakts maßgebliche Börse oder das dafür maßgebliche Handelssystem ist die Börse oder das Handelssystem mit dem

größten Handelsvolumen in dem in der Tabelle unter Ziffer 9 genannten Bezugswert. Handelt es sich bei dem Bezugswert des Futures-Kontrakts nicht um einen handelbaren Vermögenswert, tritt an die Stelle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels die Aussetzung oder Einschränkung der Preis-, Kurs-, bzw. Wertfeststellung für den Bezugswert durch die hierfür offiziell berufene Stelle oder, in Ermangelung einer solchen, der für die Feststellung des Bezugswerts anerkannten Stelle. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Das Vorliegen einer Aussetzung der Indexberechnung wird gemäß Ziffer 4. bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nicht, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Terminbörse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nur, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

8. Einstellung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle kann die Berechnung des Index unter den folgenden Voraussetzungen dauerhaft einstellen:

- (a) Wenn im Falle einer außerordentlichen Indexanpassung nach Ziffer 6. Unterabsätze b) oder c) die dort beschriebenen Änderungen bzw. Anpassungen nicht ausreichen würden, um das grundsätzliche Konzept des Index und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
- (b) Wenn eine Aussetzung des Index nach Ziffer 7. [1][2]...[15] [Bankarbeitstage][Kalendertage] anhält;

Die Indexberechnungsstelle macht eine Einstellung der Indexberechnung wie oben beschrieben (eine „**Einstellung der Indexberechnung**“) gemäß Ziffer 4. bekannt.

9. Indextabelle

Index	Futures-Kontrakt	Maßgebliche Terminbörse	IKS-Satz	anfänglicher IKS-Satz	[Obere Kursschwelle]
[Index]	[Futures-Kontrakt]	[Maßgebliche Terminbörse]	[0,1][0,15][0,2]] [0,25]...[6,0] % p.a.	[0,1][0,15][0,2]] [0,25]...[6,0] % p.a.	[[0][0,5][1]] [1,5]...[200] %]

[Zeilen nach Bedarf hinzufügen]

]

Faktor [1x][2x][3x]...[100x] Short Futures-Kontrakt Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor [1x][2x][3x]...[100x] Short Futures-Kontrakt Index bezogen auf den in der Tabelle in Ziffer 9. genannten Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Strategieindex, der invers an den Kursbewegungen des Futures-Kontraktes partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen]...[hundertfachen] Verkauf des Futures-Kontraktes (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Futures-Kontrakt-Kurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher]...[hundertfacher] prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontraktes [überproportional] auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz ([CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]) abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt und abzüglich der Indexgebühren. Sollten die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die sich aus der Anlage in das Geldmarktinstrument ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit des Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Futures-Kontrakts wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9][1,95][2,0] % p.a., die kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

[„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[„**EONIA**“: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

[„**Futures-Kontrakt**“ ist der an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelte in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Futures-Kontrakt mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]]. Eine Ausnahme bildet der Roll-over-Zeitraum. Für diese Periode ist der Futures-Kontrakt mit der zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]] der maßgebliche Futures-Kontrakt.

[„**Futures-Kontrakt-Kurs**“ entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs][dem zuletzt festgestellten Kurs, zu dem ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse stattfand (Last)].

„**IKS**“: Der IKS-Satz beinhaltet die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Die Höhe des IKS-Satzes entspricht dem in der Tabelle in Ziffer 9. angegebenen Prozentsatz p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres).

Die Indexberechnungsstelle kann einen geringeren IKS-Satz mit Wirkung zum Indexstarttag oder zu einem IKS-Anpassungstermin anwenden. Ein so reduzierter IKS-Satz wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekanntgegeben. Beginnend mit dem Indexstarttag kommt ein auf diese Weise reduzierter IKS-Satz in Höhe des in der Tabelle in Ziffer 9. unter „**anfänglicher IKS-Satz**“ angegebenen Prozentsatzes p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) zur Anwendung.

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der 10. und der letzte Indexberechnungstag eines Monats.

„**Index**“ ist der in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Index.

„**Indexberechnungstag**“ ist [jeder Bankarbeitstag, an dem für den Futures-Kontrakt eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Unteres Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt.

Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine von der Maßgeblichen Terminbörse auferlegte Beschränkung im Handel des Futures-Kontrakts z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag. [jeder Kalendertag außer Samstag und Sonntag, an dem für den Futures-Kontrakt eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Unteres Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt. [Die folgenden Tage sind keine Indexberechnungstage: [Neujahr (1.1.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.).]

Sollte an einem Kalendertag außer Samstag und Sonntag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine von der Maßgeblichen Terminbörse auferlegte Beschränkung im Handel des Futures-Kontrakts z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.]

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexstarttag**“ ist der Ausgabetag der Zertifikate, die diesen Index als Basiswert in Bezug nehmen.

„**Indexstartwert**“ beträgt [1][2]... [9999][10000] Indexpunkte.

[„**Kurslevel**“ ist die Mitte der ersten nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]

[**"Kurslevel"** ist der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Briefkurs des Futures-Kontrakts, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs größer oder gleich dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs unter dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Kurslevel der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Geldkurs des Futures-Kontrakts. Der anfängliche Kurslevel ist die Mitte der ersten nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]

[**"Kurslevel"** ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich als volumengewichteter Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:15 Uhr MEZ berechnete und veröffentlichte „Tägliche Abrechnungspreis“ des Futures-Kontrakts.]

[**"Kurslevel"** ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis des Futures-Kontrakts [(“Afternoon Markers – The ICE Brent 1 Minute Marker”)][(“Daily Settlement Price”)][(“Settlement Preis”).]

[**"Kurslevel"** ist [der festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Futures-Kontraktes.][der um 14.30 Uhr Singapur-Zeit (SGT) festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Futures-Kontraktes.]]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Maßgebliche Terminbörse. Die Definition der Maßgeblichen Terminbörse kann durch die Indexberechnungsstelle geändert werden, wenn dies erforderlich erscheint, um beispielsweise der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Maßgebliche Terminbörse den Handel von bestimmten Wertpapieren einstellt. Eine etwaige Änderung der Maßgeblichen Terminbörse wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekannt gegeben.

„**Offizieller Indexschlusskurs**“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe Ziffer 3.) basierend auf dem Referenzkurs und dem Fixing des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt.

„**Referenzkurs**“ ist der Kurslevel an einem Indexberechnungstag.

„**Roll-over-Zeitraum**“ ist der Zeitraum beginnend am [ersten][zweiten][dritten]...[neunten][zehnten] Bankarbeitstag vor einem üblichen [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day] des Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]] ab Feststellung des Kurslevels bis zum [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag] des Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]]. Sollte es sich am [ersten][zweiten][dritten]...[neunten][zehnten] Bankarbeitstag vor dem [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day] nicht um einen Indexberechnungstag handeln, so wird der Beginn des Roll-over-Zeitraumes auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem der Index berechnet wird, verschoben. Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben werden, beschränkt sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag]. In diesem Fall kommt es zu einer Anlassbezogenen Indexanpassung (siehe Ziffer 6.).

[Ein „**Unteres Kursereignis**“ tritt ein, wenn der Kursverlust des Futures-Kontraktes an einem [Bankarbeitstag][Kalendertag außer Samstag und Sonntag] die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte „**Untere Kursschwelle**“ erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Futures-Kontraktes an einem Kalendertag errechnet sich aus dem niedrigsten Futures-Kontrakt-Kurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Kalendertag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorausgegangenen Kurslevels, geteilt durch den unmittelbar vorausgegangenen Kurslevel, minus 1.]

[**"USD-LIBOR O/N"**: Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**"CHF-LIBOR S/N "**: Der CHF-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Schweizer Franken Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schweizer Franken mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**"JPY-LIBOR S/N"**: Der JPY-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Japanische Yen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Japanischen Yen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**"GBP-LIBOR O/N"**: Der GBP-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight GBP Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Britischen Pfund mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**"HIBOR O/N"**: Der HIBOR O/N-Satz (Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktäglich um 11.00 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von

Zinssätzen zu denen 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Hong Kong Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["WIBOR O/N": Der WIBOR O/N-Satz (Warsaw InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Polen um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Polnische Zloty Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ACI Polska – Polish Financial Markets Association auf Basis von Zinssätzen von durch die Narodowy Bank Polski (polnische Zentralbank) und die ACI Polska – Polish Financial Markets Association ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Polnischen Zloty mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[„BUBOR O/N“: Der BUBOR O/N-Satz (Budapest Interbank HUF Offered Rate) wird an jedem Werktag in Ungarn um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight ungarische Forint Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Magyar Nemzeti Bank (ungarische Zentralbank), auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Hungarian Forex Association ausgewählte Banken bereit sind einander Kredite in ungarischen Forint mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["NOWA": Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["STIBOR T/N": Der STIBOR T/N-Satz (Stockholm Interbank Offered Rate (Tomorrow/Next)) wird an jedem Werktag in Schweden um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["MosPRIME O/N": Der MosPRIME O/N-Satz (Moscow Money Market Offered Rate) wird an jedem Werktag in Russland um 12.30 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Russische Rubel Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der National Foreign Exchange Association auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Russischen Rubel mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["ROBOR O/N": Der ROBOR O/N-Satz (Romanian InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Rumänien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Rumänische Lei Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Banca Nationala a Romaniei (rumänische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Rumänischen Lei mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["PRIBOR O/N": Der PRIBOR O/N-Satz (Prague InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Tschechien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Tschechische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Ceska Narodni Banka (tschechische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch die Financial Markets Association of the Czech Republic (A.C.I.) ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Tschechischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["DKK T/N": Der DKK T/N-Satz (Danmarks Nationalbank Tomorrow/Next-Satz) wird an jedem Werktag in Dänemark fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Dänische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Danmarks Nationalbank (dänische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Dänischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CDOR 1M": Der CDOR 1M-Satz (Canadian Dealer Offered Rate 1M-Satz) wird an jedem Werktag in Kanada 10.15 Uhr (EST) fixiert. Es handelt sich dabei um einen 1 Monat Kanadische Dollar Zinssatz

im Interbankengeschäft, der von der Montréal Exchange unter Aufsicht durch die IIROC (Kanadische Investmentindustrie-Aufsicht) auf Basis von durch die Panel Banken gemeldeten 1 Monats-Zinssätzen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Kanadischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Monat zu gewähren.]

["AUD IBOC": Der AUD IBOC-Satz (Interbank Overnight Cash Rate) wird werktäglich um 09.30 Uhr Sydney Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Australische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Reserve Bank of Australia, auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Reserve Bank of Australia bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Australischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["SORA": Der SORA-Satz (Singapore Overnight Rate Average) wird werktäglich von der Monetary Authority of Singapore berechnet. Es handelt sich dabei um einen overnight Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft. Der SORA-Satz entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller in Singapur gehandelten Singapur Dollar overnight Cash Transaktionen zwischen 9:00 und 18:15 Singapur Zeit.]

["CNH HIBOR O/N": Der CNH HIBOR O/N-Satz (CNH Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktäglich um 11.15 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Chinesischer Renminbi (offshore) Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Treasury Markets Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 16 von der Hong Kong Treasury Markets Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in CNH mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag zum Indexstartwert berechnet.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Futures-Kontrakts am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index); d.h. bei jeder Kursveränderung des Futures-Kontrakts wird der Index neu berechnet. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned}
 & [\underbrace{Index_t = Index_T \times \left(-Faktor \times \frac{Futures_t}{Futures_T} + (Faktor + 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} + \underbrace{Index_T \times \left(\frac{ZINS_T - IKS_t - IG}{Tage} \right) \times d}_{\text{ZINSKOMPONENTE}}] \\
 & [\\
 & Index_t = Index_T \times \underbrace{\left(-Faktor \times \frac{Futures_t}{Futures_T} + (Faktor + 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} + \underbrace{Index_T \times \left(\frac{ZINS_T - Faktor \times IKS_t - IG}{Tage} \right) \times d}_{\text{ZINSKOMPONENTE}} \\
 &]
 \end{aligned}$$

$Index_t$ = Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t

$Index_T$ = Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs

Faktor = [1][2][3]...[20]

$Futures_t$ = Futures-Kontrakt-Kurs zum Berechnungszeitpunkt t

$Futures_T$ = Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag

$ZINS_T$ = Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz

IKS_t = Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz

IG = die in Ziffer 5. ausgewiesene Indexgebühr

d = Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

$Tage$ = Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

[Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) veröffentlicht.

5. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von [0,1][0,15][0,2] [0,25]... [1,9] [1,95][2,0] % **per annum** (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\%$ ($=[0,1][0,15][0,2] [0,25]... [1,9] [1,95][2,0] \% / [360][365]$) des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

6. Außerordentliche Indexanpassungen

Die Indexberechnungsstelle nimmt Anpassungen der Indexberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor.

a) Untertägige Indexanpassung

Falls der Futures-Kontrakt-Kurs zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als [[1,005][1,01][1,015] [1,02]...[1,99][1,995][2,0]*100 - 100] Prozent im Vergleich zum letzten Referenzkurs steigt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\text{Futures}_t > [1,005][1,01][1,015][0,02]...[1,99][1,995][2,0] \times \text{Futures}_T$$

$t = T$ (d.h. neuer $\text{Futures}_T = \text{alter Futures}_T \times [1,005][1,01][1,015][1,02]...[1,99][1,995][2,0]$ und

$\text{Index}_T = \text{Index}_t$)

$d = 0$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Futures_t der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs (Futures_T) multipliziert mit [1,005][1,01][1,015][1,02]...[1,99][1,995] [2,0] herangezogen. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

b) Anlassbezogene Indexanpassung

i) Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben worden sein, sodass sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehen Indexberechnungstag] beschränkt, findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. } Futures_T = Futures_t^{neu} \text{ und } Index_T = Index_t \text{)}$$

$$d = 0$$

Zum [Verfallszeitpunkt des Futures-Kontrakts am Schlussabrechnungstag][Zeitpunkt der Feststellung des Abrechnungspreises („Settlement Price“) des Futures-Kontrakts an dem dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag] wird zur Berechnung des $Index_t$ als Kurs des Futures-Kontrakts der von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellte [Schlussabrechnungskurs][Abrechnungskurs („Settlement Preis“)] des Futures-Kontrakts herangezogen. Als $Futures_T$ für den simulierten Tag wird der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Futures-Kontraktes mit der von diesem Zeitpunkt an [kürzesten][zweitkürzesten] Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März] ...[Dezember]] ($Futures_t^{neu}$) verwendet. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

- ii) Im Falle der Beendigung, Ersetzung oder Anpassung des Futures-Kontraktes nimmt die Indexberechnungsstelle die Anpassungen der Indexberechnungsmethode vor, die erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses auf die Wertpapiere zu begegnen. Solche Anpassungen führen unter Umständen zu einer Ersetzung des Futures-Kontraktes durch einen anderen Futures-Kontrakt und/oder Erhöhungen oder Verringerungen von im Rahmen der Indexberechnungsmethode festgelegten Variablen und Werten und/oder erforderlichen Folgeanpassungen der den Futures-Kontrakt betreffenden Bestimmungen der Indexbeschreibung, die erforderlich sind, um den Folgen der genannten Ereignisse vollständig zu begegnen. Alle derartigen Anpassungen erfolgen stets unter der Maßgabe, das wirtschaftliche Profil des Index vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.
- iii) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

c) **Generelle Änderung der Indexberechnung**

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Index entsprechend der Indexberechnungsmethode beginnend mit dem Indexstarttag. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen, damit das wirtschaftliche Profil des Index soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich sind. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Änderung der bzw. Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4. bekanntmachen.

7. Aussetzung der Indexberechnung

Im Falle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels (i) des im Index enthaltenen Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, oder (ii) des Bezugswerts des Futures-Kontrakts an der dafür maßgeblichen Börse oder dem dafür maßgeblichen Handelssystem, kann die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Index vorübergehend aussetzen, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Futures-Kontraktes wesentlich ist (die „**Aussetzung der Indexberechnung**“). Die für den Bezugswert des Futures-Kontrakts maßgebliche Börse oder das dafür maßgebliche Handelssystem ist die Börse oder das Handelssystem mit dem

größten Handelsvolumen in dem in der Tabelle unter Ziffer 9 genannten Bezugswert. Handelt es sich bei dem Bezugswert des Futures-Kontrakts nicht um einen handelbaren Vermögenswert, tritt an die Stelle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels die Aussetzung oder Einschränkung der Preis-, Kurs-, bzw. Wertfeststellung für den Bezugswert durch die hierfür offiziell berufene Stelle oder, in Ermangelung einer solchen, der für die Feststellung des Bezugswerts anerkannten Stelle. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Das Vorliegen einer Aussetzung der Indexberechnung wird gemäß Ziffer 4. bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nicht, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Terminbörse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nur, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

8. Einstellung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle kann die Berechnung des Index unter den folgenden Voraussetzungen dauerhaft einstellen:

- (a) Wenn im Falle einer außerordentlichen Indexanpassung nach Ziffer 6. Unterabsätze b) oder c) die dort beschriebenen Änderungen bzw. Anpassungen nicht ausreichen würden, um das grundsätzliche Konzept des Index und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
- (b) Wenn eine Aussetzung des Index nach Ziffer 7. [1][2]...[15] [Bankarbeitstage][Kalendertage] anhält;

Die Indexberechnungsstelle macht eine Einstellung der Indexberechnung wie oben beschrieben (eine „**Einstellung der Indexberechnung**“) gemäß Ziffer 4. bekannt.

9. Indextabelle

Index	Futures-Kontrakt	Maßgebliche Terminbörse	IKS-Satz	anfänglicher IKS-Satz	[Untere Kursschwelle]
[Index]	[Futures-Kontrakt]	[Maßgebliche Terminbörse]	[0,1][0,15][0,2]] [0,25]...[6,0] % p.a.	[0,1][0,15][0,2] [0,25]...[6,0] % p.a.	[[-100][-99,5] [-99]...[-1][-0,5] [0]%]
[Zeilen nach Bedarf hinzufügen]					

]

INDEXBESCHREIBUNG

Faktor FXopt [1x][2x][3x]...[100x] Long Futures-Kontrakt Index

Faktor FXopt [1x][2x][3x]...[100x] Long Futures-Kontrakt Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor FXopt [1x][2x][3x]...[100x] Long Futures-Kontrakt Index bezogen auf den in der Tabelle in Ziffer 9. genannten Futures-Kontrakt handelt es sich um einen währungsoptimierten Strategieindex, der an den Kursbewegungen des Futures-Kontraktes partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen]...[hundertfachen] Kauf des Futures-Kontraktes (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Futures-Kontrakt-Kurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher]...[hundertfacher] prozentualer Höhe dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Zeitraum. Bei einem Rückgang des Futures-Kontraktes verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontraktes [überproportional] auf den Index aus. Die Berücksichtigung der Wechselkursveränderung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz ([CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]) abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt und abzüglich der Indexgebühren. Sollten die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die sich aus der Anlage in das Geldmarktinstrument ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit des Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Futures-Kontraktes wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9][1,95][2,0] % p.a., die kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

[„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[„**EONIA**“: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

[„**Futures-Kontrakt**“ ist der an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelte in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Futures-Kontrakt mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]]. Eine Ausnahme bildet der Roll-over-Zeitraum. Für diese Periode ist der Futures-Kontrakt mit der zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]] der maßgebliche Futures-Kontrakt.

„**Futures-Kontrakt-Kurs**“ entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs][dem zuletzt festgestellten Kurs, zu dem ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse stattfand (Last)].

„**IKS**“: Der IKS-Satz beinhaltet die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Die Höhe des IKS-Satzes entspricht dem in der Tabelle in Ziffer 9. angegebenen Prozentsatz p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres).

Die Indexberechnungsstelle kann einen geringeren IKS-Satz mit Wirkung zum Indexstarttag oder zu einem IKS-Anpassungstermin anwenden. Ein so reduzierter IKS-Satz wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekanntgegeben. Beginnend mit dem Indexstarttag kommt ein auf diese Weise reduzierter IKS-Satz in Höhe des in der nachstehenden Tabelle unter „**anfänglicher IKS-Satz**“ angegebenen Prozentsatzes p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) zur Anwendung.

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der 10. und der letzte Indexberechnungstag eines Monats.

„**Index**“ ist der in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Index.

„**Indexberechnungstag**“ ist [jeder Bankarbeitstag, an dem für den Futures-Kontrakt eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Oberes Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt.

Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine von der Maßgeblichen Terminbörse auferlegte Beschränkung im Handel des Futures-Kontrakts z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag. [jeder Kalendertag außer Samstag und Sonntag, an dem für den Futures-Kontrakt eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Oberes Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt. [Die folgenden Tage sind keine Indexberechnungstage: [Neujahr (1.1.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.).]

Sollte an einem Kalendertag außer Samstag und Sonntag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine von der Maßgeblichen Terminbörse auferlegte Beschränkung im Handel des Futures-Kontrakts z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.]

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexstarttag**“ ist der Ausgabetag der Zertifikate, die diesen Index als Basiswert in Bezug nehmen.

„**Indexstartwert**“ beträgt [1][2]... [9999][10000] Indexpunkte.

[„**Kurslevel**“ ist die Mitte der ersten nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]

[**"Kurslevel"** ist der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Briefkurs des Futures-Kontrakts, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs größer oder gleich dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs unter dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Kurslevel der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Geldkurs des Futures-Kontrakts. Der anfängliche Kurslevel ist die Mitte der ersten nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]

[**"Kurslevel"** ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich als volumengewichteter Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:15 Uhr MEZ berechnete und veröffentlichte „Tägliche Abrechnungspreis“ des Futures-Kontrakts.]

[**"Kurslevel"** ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis des Futures-Kontrakts [(“Afternoon Markers – The ICE Brent 1 Minute Marker”)][(“Daily Settlement Price”)][(“Settlement Preis”).]

["Kurslevel" ist [der festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Futures-Kontraktes.][der um 14.30 Uhr Singapur-Zeit (SGT) festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Futures-Kontraktes.].]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Maßgebliche Terminbörse. Die Definition der Maßgeblichen Terminbörse kann durch die Indexberechnungsstelle geändert werden, wenn dies erforderlich erscheint, um beispielsweise der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Maßgebliche Terminbörse den Handel von bestimmten Wertpapieren einstellt. Eine etwaige Änderung der Maßgeblichen Terminbörse wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekannt gegeben.

„**Maßgeblicher Wechselkurs**“ für einen Indexberechnungstag ist der Wechselkurs zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs für diesen Indexberechnungstag festgestellt wird. Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Wechselkurs vorliegen, so wird der zuletzt festgestellte, zeitnahe Wechselkurs herangezogen.

[Ein „**Oberes Kursereignis**“ tritt ein, wenn der Kursgewinn des Futures-Kontraktes an einem [Bankarbeitstag][Kalendertag außer Samstag und Sonntag] die in der nachfolgenden Tabelle genannte „**Obere Kursschwelle**“ erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Futures-Kontraktes an einem Kalendertag errechnet sich aus dem höchsten Futures-Kontrakt-Kurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Kalendertag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorausgegangenen Kurslevels, geteilt durch den unmittelbar vorausgegangenen Kurslevel, minus 1.]

„**Offizieller Indexschlusskurs**“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe Ziffer 3.) basierend auf dem Referenzkurs, dem Maßgeblichen Wechselkurs und dem Fixing des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N] [MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt.

„**Referenzkurs**“ ist der Kurslevel an einem Indexberechnungstag.

„**Roll-over-Zeitraum**“ ist der Zeitraum beginnend am [ersten][zweiten][dritten]...[neunten][zehnten] Bankarbeitstag vor einem üblichen [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day] des Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]] ab Feststellung des Kurslevels bis zum [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag] des Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]]. Sollte es sich am [ersten][zweiten][dritten]...[neunten][zehnten] Bankarbeitstag vor dem [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day] nicht um einen Indexberechnungstag handeln, so wird der Beginn des Roll-over-Zeitraumes auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem der Index berechnet wird, verschoben. Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben werden, beschränkt sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag]. In diesem Fall kommt es zu einer Anlassbezogenen Indexanpassung (siehe Ziffer 6.).

„**Wechselkurs**“ ist die Mitte zwischen einem am International Interbank Spot Market zu einem Zeitpunkt handelbaren Geld- und Briefkurs in [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] für [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] 1,00.

„**Wechselkursveränderung**“ zu einem Berechnungszeitpunkt ist der aktuelle Wechselkurs dividiert durch den an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellten Maßgeblichen Wechselkurs.

["**USD-LIBOR O/N**": Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["**CHF-LIBOR S/N**": Der CHF-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Schweizer Franken Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE

ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schweizer Franken mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["JPY-LIBOR S/N"]: Der JPY-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Japanische Yen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Japanischen Yen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["GBP-LIBOR O/N"]: Der GBP-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight GBP Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Britischen Pfund mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["HIBOR O/N"]: Der HIBOR O/N-Satz (Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktätlich um 11.00 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Hong Kong Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["WIBOR O/N"]: Der WIBOR O/N-Satz (Warsaw InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Polen um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Polnische Zloty Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ACI Polska – Polish Financial Markets Association auf Basis von Zinssätzen von durch die Narodowy Bank Polski (polnische Zentralbank) und die ACI Polska – Polish Financial Markets Association ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Polnischen Zloty mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["BUBOR O/N"]: Der BUBOR O/N-Satz (Budapest Interbank HUF Offered Rate) wird an jedem Werktag in Ungarn um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight ungarische Forint Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Magyar Nemzeti Bank (ungarische Zentralbank), auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Hungarian Forex Association ausgewählte Banken bereit sind einander Kredite in ungarischen Forint mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["NOWA"]: Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["STIBOR T/N"]: Der STIBOR T/N-Satz (Stockholm Interbank Offered Rate (Tomorrow/Next)) wird an jedem Werktag in Schweden um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["MosPRIME O/N"]: Der MosPRIME O/N-Satz (Moscow Money Market Offered Rate) wird an jedem Werktag in Russland um 12.30 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Russische Rubel Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der National Foreign Exchange Association auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Russischen Rubel mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["ROBOR O/N"]: Der ROBOR O/N-Satz (Romanian InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Rumänien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Rumänische Lei Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Banca Nationala a Romaniei (rumänische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Rumänischen Lei mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["PRIBOR O/N": Der PRIBOR O/N-Satz (Prague InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Tschechien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Tschechische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Ceska Narodni Banka (tschechische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch die Financial Markets Association of the Czech Republic (A.C.I.) ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Tschechischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["DKK T/N": Der DKK T/N-Satz (Danmarks Nationalbank Tomorrow/Next-Satz) wird an jedem Werktag in Dänemark fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Dänische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Danmarks Nationalbank (dänische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Dänischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CDOR 1M": Der CDOR 1M-Satz (Canadian Dealer Offered Rate 1M-Satz) wird an jedem Werktag in Kanada 10.15 Uhr (EST) fixiert. Es handelt sich dabei um einen 1 Monat Kanadische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Montréal Exchange unter Aufsicht durch die IIROC (Kanadische Investmentindustrie-Aufsicht) auf Basis von durch die Panel Banken gemeldeten 1 Monats-Zinssätzen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Kanadischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Monat zu gewähren.]

["AUD IBOC": Der AUD IBOC-Satz (Interbank Overnight Cash Rate) wird werktäglich um 09.30 Uhr Sydney Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Australische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Reserve Bank of Australia, auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Reserve Bank of Australia bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Australischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["SORA": Der SORA-Satz (Singapore Overnight Rate Average) wird werktäglich von der Monetary Authority of Singapore berechnet. Es handelt sich dabei um einen overnight Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft. Der SORA-Satz entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller in Singapur gehandelten Singapur Dollar overnight Cash Transaktionen zwischen 9:00 und 18:15 Singapur Zeit.]

["CNH HIBOR O/N": Der CNH HIBOR O/N-Satz (CNH Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktäglich um 11.15 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Chinesischer Renminbi (offshore) Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Treasury Markets Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 16 von der Hong Kong Treasury Markets Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in CNH mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag zum Indexstartwert berechnet.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Futures-Kontrakts am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index); d.h. bei jeder Kursveränderung des Futures-Kontrakts wird der Index neu berechnet. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\left[\underbrace{Index_t = Index_T \times \left(Faktor \times \left(\frac{Futures_t}{Futures_T} - 1 \right) \times \frac{FX_T}{FX_t} + 1 \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} + \underbrace{Index_T \times \left(\frac{ZINS_T - IKS_t - IG}{Tage} \right) \times d}_{\text{ZINSKOMPONENTE}} \right]$$

$$\begin{aligned}
 & [\\
 & Index_t = Index_T \times \underbrace{\left(Faktor \times \left(\frac{Futures_t}{Futures_T} - 1 \right) \times \frac{FX_T}{FX_t} + 1 \right)}_{HEBELKOMPONENTE} + Index_T \times \underbrace{\left(\frac{ZINS_T - Faktor \times IKS_t - IG}{Tage} \right)}_{ZINSKOMPONENTE} \times d \\
 &]
 \end{aligned}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Faktor$	=	[1][2][3]...[20]
$Futures_t$	=	Futures-Kontrakt-Kurs zum Berechnungszeitpunkt t
$Futures_T$	=	Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
FX_t	=	Wechselkurs zum Berechnungszeitpunkt t
FX_T	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehende Indexberechnungstag festgestellte maßgebliche Wechselkurs.
$ZINS_T$	=	Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	die in Ziffer 5. ausgewiesene Indexgebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen
$Tage$	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

[Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) veröffentlicht.

5. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9][1,95][2,0] % **per annum** (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\% (= [0,1][0,15][0,2][0,25] \dots [1,9][1,95][2,0] \% / [360][365])$ des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

6. Außerordentliche Indexanpassungen

Die Indexberechnungsstelle nimmt Anpassungen der Indexberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor.

a) Untertägige Indexanpassung

Falls der Futures-Kontrakt-Kurs zu einem Berechnungszeitpunkt t im Vergleich zum letzten Referenzkurs um mehr als $[100 - [0,005][0,01][0,015][0,02]...[0,99][0,995][1,0] * 100]$ Prozent multipliziert mit der Wechselkursveränderung im entsprechenden Zeitraum fällt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\text{Futures}_t < \text{Futures}_T \times \left(1 - [0,005][0,01][0,015][0,02]...[0,99][0,995][1,0] \times \frac{FX_t}{FX_T}\right)$$

$$t = T \text{ (d.h. neuer Futures}_T = \text{alter Futures}_T \times (1 - [0,005][0,01][0,015][0,02]...[0,99][0,995][1,0] \times \frac{FX_t}{FX_T}), FX_T = FX_t \text{ und Index}_T = \text{Index}_t)$$
$$d = 0$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Futures_t der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs (Futures_T) multipliziert mit $(1 - [0,005][0,01][0,015][0,02]...[0,99][0,995][1,0] \times \frac{FX_t}{FX_T})$ herangezogen. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

b) Anlassbezogene Indexanpassung

i) Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben worden sein, sodass sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag] beschränkt, findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. Futures}_T = \text{Futures}_t^{\text{neu}}, FX_T = FX_t \text{ und Index}_T = \text{Index}_t)$$
$$d = 0$$

Zum [Verfallszeitpunkt des Futures-Kontrakts am Schlussabrechnungstag][Zeitpunkt der Feststellung des Abrechnungspreises („Settlement Price“) des Futures-Kontrakts an dem dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag] wird zur Berechnung des Index_t als Kurs des Futures-Kontrakts der von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellte [Schlussabrechnungskurs][Abrechnungskurs („Settlement Preis“)] des Futures-Kontrakts herangezogen. Als Futures_T für den simulierten Tag wird der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Futures-Kontraktes mit der von diesem Zeitpunkt an [kürzesten][zweitkürzesten] Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März] ...[Dezember]] ($\text{Futures}_t^{\text{neu}}$) verwendet. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

ii) Im Falle der Beendigung, Ersetzung oder Anpassung des Futures-Kontraktes nimmt die Indexberechnungsstelle die Anpassungen der Indexberechnungsmethode vor, die erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses auf die Wertpapiere zu begegnen. Solche Anpassungen führen unter Umständen zu einer Ersetzung des Futures-Kontraktes durch einen anderen Futures-Kontrakt und/oder Erhöhungen oder Verringerungen von im Rahmen der Indexberechnungsmethode festgelegten Variablen und Werten und/oder erforderlichen Folgeanpassungen der den Futures-Kontrakt betreffenden Bestimmungen der

Indexbeschreibung, die erforderlich sind, um den Folgen der genannten Ereignisse vollständig zu begegnen. Alle derartigen Anpassungen erfolgen stets unter der Maßgabe, das wirtschaftliche Profil des Index vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.

- iii) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

c) Generelle Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Index entsprechend der Indexberechnungsmethode beginnend mit dem Indexstarttag. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen, damit das wirtschaftliche Profil des Index soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich sind. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Änderung der bzw. Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4. bekanntmachen.

7. Aussetzung der Indexberechnung

Im Falle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels (i) des im Index enthaltenen Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, oder (ii) des Bezugswerts des Futures-Kontrakts an der dafür maßgeblichen Börse oder dem dafür maßgeblichen Handelssystem, kann die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Index vorübergehend aussetzen, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Futures-Kontraktes wesentlich ist (die „**Aussetzung der Indexberechnung**“). Die für den Bezugswert des Futures-Kontrakts maßgebliche Börse oder das dafür maßgebliche Handelssystem ist die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen in dem in der Tabelle unter Ziffer 9 genannten Bezugswert. Handelt es sich bei dem Bezugswert des Futures-Kontrakts nicht um einen handelbaren Vermögenswert, tritt an die Stelle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels die Aussetzung oder Einschränkung der Preis-, Kurs-, bzw. Wertfeststellung für den Bezugswert durch die hierfür offiziell berufene Stelle oder, in Ermangelung einer solchen, der für die Feststellung des Bezugswerts anerkannten Stelle. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Das Vorliegen einer Aussetzung der Indexberechnung wird gemäß Ziffer 4. bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nicht, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Terminbörse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nur, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

8. Einstellung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle kann die Berechnung des Index unter den folgenden Voraussetzungen dauerhaft einstellen:

- (a) Wenn im Falle einer außerordentlichen Indexanpassung nach Ziffer 6. Unterabsätze b) oder c) die dort beschriebenen Änderungen bzw. Anpassungen nicht ausreichen würden, um das

grundsätzliche Konzept des Index und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;

(b) Wenn eine Aussetzung des Index nach Ziffer 7. [1][2]...[15] [Bankarbeitstage][Kalendertage] anhält;

Die Indexberechnungsstelle macht eine Einstellung der Indexberechnung wie oben beschrieben (eine „Einstellung der Indexberechnung“) gemäß Ziffer 4. bekannt.

9. Indextabelle

Index	Futures-Kontrakt	Maßgebliche Terminbörse	IKS-Satz	anfänglicher IKS-Satz	[Obere Kursschwelle]
[Index]	[Futures-Kontrakt]	[Maßgebliche Terminbörse]	[0,1][0,15][0,2]] [0,25]...[6,0] % p.a.	[0,1][0,15][0,2] [0,25]...[6,0] % p.a.	[[0][0,5][1] [1,5]...[200] %]

[Zeilen nach Bedarf hinzufügen]

]

Faktor FXopt [1x][2x][3x]...[100x] Short Futures-Kontrakt Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor FXopt [1x][2x][3x]...[100x] Short Futures-Kontrakt Index bezogen auf den in der Tabelle in Ziffer 9. genannten Futures-Kontrakt handelt es sich um einen währungsoptimierten Strategieindex, der invers an den Kursbewegungen des Futures-Kontraktes partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen]...[hundertfachen] Verkauf des Futures-Kontraktes (Short Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Futures-Kontrakt-Kurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher]...[hundertfacher] prozentualer Höhe dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Zeitraum. Bei einem Anstieg des Futures-Kontraktes verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontraktes [überproportional] auf den Index aus. Die Berücksichtigung der Wechselkursveränderung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen bei der Berechnung der Hebelkomponente verstärkt den Effekt bei einem fallenden Wechselkurs oder schwächt diesen ab, falls der Wechselkurs steigt.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz ([CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]) abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt und abzüglich der Indexgebühren. Sollten die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die sich aus der Anlage in das Geldmarktinstrument ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit des Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Futures-Kontraktes wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9][1,95][2,0] % p.a., die kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

„**EONIA**“: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

„**Futures-Kontrakt**“ ist der an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelte in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Futures-Kontrakt mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]]. Eine Ausnahme bildet der Roll-over-Zeitraum. Für diese Periode ist der Futures-Kontrakt mit der zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]] der maßgebliche Futures-Kontrakt.

„**Futures-Kontrakt-Kurs**“ entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse [der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs][dem zuletzt festgestellten Kurs, zu dem ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse stattfand (Last)].

„**IKS**“: Der IKS-Satz beinhaltet die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Die Höhe des IKS-Satzes entspricht dem in der Tabelle in Ziffer 9. angegebenen Prozentsatz p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres).

Die Indexberechnungsstelle kann einen geringeren IKS-Satz mit Wirkung zum Indexstarttag oder zu einem IKS-Anpassungstermin anwenden. Ein so reduzierter IKS-Satz wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekanntgegeben. Beginnend mit dem Indexstarttag kommt ein auf diese Weise reduzierter IKS-Satz in Höhe des in der Tabelle in Ziffer 9. unter „**anfänglicher IKS-Satz**“ angegebenen Prozentsatzes p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) zur Anwendung.

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der 10. und der letzte Indexberechnungstag eines Monats.

„**Index**“ ist der in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Index.

„**Indexberechnungstag**“ ist [jeder Bankarbeitstag, an dem für den Futures-Kontrakt eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Unteres Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt.

Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine von der Maßgeblichen Terminbörse auferlegte Beschränkung im Handel des Futures-Kontrakts z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag. [jeder Kalendertag außer Samstag und Sonntag, an dem für den Futures-Kontrakt eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Unteres Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt. [Die folgenden Tage sind keine Indexberechnungstage: [Neujahr (1.1.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.).]

Sollte an einem Kalendertag außer Samstag und Sonntag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine von der Maßgeblichen Terminbörse auferlegte Beschränkung im Handel des Futures-Kontrakts z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.]

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexstarttag**“ ist der Ausgabetag der Zertifikate, die diesen Index als Basiswert in Bezug nehmen.

„**Indexstartwert**“ beträgt [1][2]... [9999][10000] Indexpunkte.

[„**Kurslevel**“ ist die Mitte der ersten nach [08.00][08.05][08.10]...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]

[„**Kurslevel**“ ist der erste nach [08.00][08.05][08.10]...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Briefkurs des Futures-Kontrakts, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs größer oder gleich dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach [08.00][08.05][08.10]...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Futures-Kontrakt-Kurs unter dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Kurslevel der erste nach [08.00][08.05][08.10]...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Geldkurs des Futures-Kontrakts. Der anfängliche Kurslevel ist die Mitte der ersten nach [08.00][08.05][08.10]...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.]

[„**Kurslevel**“ ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich als volumengewichteter Durchschnitt der Preise aller Geschäfte in der Minute vor 17:15 Uhr MEZ berechnete und veröffentlichte „Tägliche Abrechnungspreis“ des Futures-Kontrakts.]

[„**Kurslevel**“ ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis des Futures-Kontrakts [(“Afternoon Markers – The ICE Brent 1 Minute Marker”)][(“Daily Settlement Price”)][(“Settlement Preis”).]

["**Kurslevel**"] ist [der festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Futures-Kontraktes.][der um 14.30 Uhr Singapur-Zeit (SGT) festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Futures-Kontraktes.].]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Maßgebliche Terminbörse. Die Definition der Maßgeblichen Terminbörse kann durch die Indexberechnungsstelle geändert werden, wenn dies erforderlich erscheint, um beispielsweise der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Maßgebliche Terminbörse den Handel von bestimmten Wertpapieren einstellt. Eine etwaige Änderung der Maßgeblichen Terminbörse wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekannt gegeben.

„**Maßgeblicher Wechselkurs**“ für einen Indexberechnungstag ist der Wechselkurs zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs für diesen Indexberechnungstag festgestellt wird. Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Wechselkurs vorliegen, so wird der zuletzt festgestellte, zeitnahe Wechselkurs herangezogen.

„**Offizieller Indexschlusskurs**“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe Ziffer 3.) basierend auf dem Referenzkurs, dem Maßgeblichen Wechselkurs und dem Fixing des [CHF-LIBOR S/N] [PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N] [NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M] [AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt.

„**Referenzkurs**“ ist der Kurslevel an einem Indexberechnungstag.

„**Roll-over-Zeitraum**“ ist der Zeitraum beginnend am [ersten][zweiten][dritten]...[neunten][zehnten] Bankarbeitstag vor einem üblichen [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day] des Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]] ab Feststellung des Kurslevels bis zum [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag] des Futures-Kontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]...[Dezember]]. Sollte es sich am [ersten][zweiten][dritten]... [neunten][zehnten] Bankarbeitstag vor dem [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][First Notice Day] nicht um einen Indexberechnungstag handeln, so wird der Beginn des Roll-over-Zeitraumes auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem der Index berechnet wird, verschoben. Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben werden, beschränkt sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag]. In diesem Fall kommt es zu einer Anlassbezogenen Indexanpassung (siehe Ziffer 6.).

[Ein „**Unteres Kursereignis**“ tritt ein, wenn der Kursverlust des Futures-Kontraktes an einem [Bankarbeitstag][Kalendertag außer Samstag und Sonntag] die in der nachfolgenden Tabelle genannte „**Untere Kursschwelle**“ erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Futures-Kontraktes an einem Kalendertag errechnet sich aus dem niedrigsten Futures-Kontrakt-Kurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Kalendertag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorausgegangenen Kurslevels, geteilt durch den unmittelbar vorausgegangenen Kurslevel, minus 1.]

„**Wechselkurs**“ ist die Mitte zwischen einem am International Interbank Spot Market zu einem Zeitpunkt handelbaren Geld- und Briefkurs in [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD] [SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] für [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD] [SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] 1,00.

„**Wechselkursveränderung**“ zu einem Berechnungszeitpunkt ist der aktuelle Wechselkurs dividiert durch den an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellten Maßgeblichen Wechselkurs.

["**USD-LIBOR O/N**": Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["**CHF-LIBOR S/N**": Der CHF-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Schweizer Franken Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE

ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schweizer Franken mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["JPY-LIBOR S/N"]: Der JPY-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Japanische Yen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Japanischen Yen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["GBP-LIBOR O/N"]: Der GBP-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight GBP Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Britischen Pfund mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["HIBOR O/N"]: Der HIBOR O/N-Satz (Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktätlich um 11.00 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Hong Kong Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["WIBOR O/N"]: Der WIBOR O/N-Satz (Warsaw InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Polen um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Polnische Zloty Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ACI Polska – Polish Financial Markets Association auf Basis von Zinssätzen von durch die Narodowy Bank Polski (polnische Zentralbank) und die ACI Polska – Polish Financial Markets Association ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Polnischen Zloty mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["BUBOR O/N"]: Der BUBOR O/N-Satz (Budapest Interbank HUF Offered Rate) wird an jedem Werktag in Ungarn um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight ungarische Forint Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Magyar Nemzeti Bank (ungarische Zentralbank), auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Hungarian Forex Association ausgewählte Banken bereit sind einander Kredite in ungarischen Forint mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["NOWA"]: Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["STIBOR T/N"]: Der STIBOR T/N-Satz (Stockholm Interbank Offered Rate (Tomorrow/Next)) wird an jedem Werktag in Schweden um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["MosPRIME O/N"]: Der MosPRIME O/N-Satz (Moscow Money Market Offered Rate) wird an jedem Werktag in Russland um 12.30 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Russische Rubel Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der National Foreign Exchange Association auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Russischen Rubel mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["ROBOR O/N"]: Der ROBOR O/N-Satz (Romanian InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Rumänien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Rumänische Lei Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Banca Nationala a Romaniei (rumänische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Rumänischen Lei mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["PRIBOR O/N"]: Der PRIBOR O/N-Satz (Prague InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Tschechien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Tschechische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Ceska Narodni Banka (tschechische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch die Financial Markets Association of the Czech Republic (A.C.I.) ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Tschechischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["DKK T/N"]: Der DKK T/N-Satz (Danmarks Nationalbank Tomorrow/Next-Satz) wird an jedem Werktag in Dänemark fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Dänische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Danmarks Nationalbank (dänische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Dänischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CDOR 1M"]: Der CDOR 1M-Satz (Canadian Dealer Offered Rate 1M-Satz) wird an jedem Werktag in Kanada 10.15 Uhr (EST) fixiert. Es handelt sich dabei um einen 1 Monat Kanadische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Montréal Exchange unter Aufsicht durch die IIROC (Kanadische Investmentindustrie-Aufsicht) auf Basis von durch die Panel Banken gemeldeten 1 Monats-Zinssätzen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Kanadischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Monat zu gewähren.]

["AUD IBOC"]: Der AUD IBOC-Satz (Interbank Overnight Cash Rate) wird werktäglich um 09.30 Uhr Sydney Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Australische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Reserve Bank of Australia, auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Reserve Bank of Australia bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Australischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["SORA"]: Der SORA-Satz (Singapore Overnight Rate Average) wird werktäglich von der Monetary Authority of Singapore berechnet. Es handelt sich dabei um einen overnight Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft. Der SORA-Satz entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller in Singapur gehandelten Singapur Dollar overnight Cash Transaktionen zwischen 9:00 und 18:15 Singapur Zeit.]

["CNH HIBOR O/N"]: Der CNH HIBOR O/N-Satz (CNH Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktäglich um 11.15 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Chinesischer Renminbi (offshore) Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Treasury Markets Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 16 von der Hong Kong Treasury Markets Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in CNH mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag zum Indexstartwert berechnet.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Futures-Kontrakts am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index); d.h. bei jeder Kursveränderung des Futures-Kontrakts wird der Index neu berechnet. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned}
 & [\underbrace{Index_t = Index_T \times \left(-Faktor \times \left(\frac{Futures_t}{Futures_T} - 1 \right) \times \frac{FX_T}{FX_t} + 1 \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} + \underbrace{Index_T \times \left(\frac{ZINS_T - IKS_t - IG}{Tage} \right)}_{\text{ZINSKOMPONENTE}} \times d] \\
 & [\\
 & Index_t = Index_T \times \left(-Faktor \times \left(\frac{Futures_t}{Futures_T} - 1 \right) \times \frac{FX_T}{FX_t} + 1 \right) + Index_T \times \left(\frac{ZINS_T - Faktor \times IKS_t - IG}{Tage} \right) \times d \\
 & \underbrace{\hspace{15em}}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} \quad \underbrace{\hspace{15em}}_{\text{ZINSKOMPONENTE}} \\
 &]
 \end{aligned}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
Faktor	=	[1][2][3]...[20]
$Futures_t$	=	Futures-Kontrakt-Kurs zum Berechnungszeitpunkt t
$Futures_T$	=	Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
FX_t	=	Wechselkurs zum Berechnungszeitpunkt t
FX_T	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehende Indexberechnungstag festgestellte maßgebliche Wechselkurs.
$ZINS_T$	=	Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	die in Ziffer 5. ausgewiesene Indexgebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

[Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) veröffentlicht.

5. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von $[0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9][1,95][2,0]$ % **per annum** (auf Basis eines $[360][365]$ -Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\% (= [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9][1,95][2,0] \% / [360][365])$ des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

6. Außerordentliche Indexanpassungen

Die Indexberechnungsstelle nimmt Anpassungen der Indexberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor.

a) Untertägige Indexanpassung

Falls der Futures-Kontrakt-Kurs zu einem Berechnungszeitpunkt t im Vergleich zum letzten Referenzkurs um mehr als $[100-[0,005][0,01][0,015][0,02]...[0,99][0,995][1,0] * 100]$ Prozent multipliziert mit der Wechselkursveränderung im entsprechenden Zeitraum steigt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\text{Futures}_t > \text{Futures}_T \times \left(1 + [0,005][0,01][0,015][0,02]...[0,99][0,995][1,0] \times \frac{FX_t}{FX_T} \right)$$

$$t = T \text{ (d.h. neuer Futures}_T = \text{alter Futures}_T \times (1 + [0,005][0,01][0,015][0,02]...[0,99][0,995][1,0] \times \frac{FX_t}{FX_T}), FX_T = FX_t \text{ und Index}_T = \text{Index}_t)$$

$$d = 0$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Futures_t der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs (Futures_T) multipliziert mit $(1 + [0,005][0,01][0,015][0,02]...[0,99][0,995][1,0] \times \frac{FX_t}{FX_T})$ herangezogen. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

b) Anlassbezogene Indexanpassung

i) Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben worden sein, sodass sich der Roll-over-Zeitraum auf den [Schlussabrechnungstag][letzten Handelstag][dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag] beschränkt, findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. Futures}_T = \text{Futures}_t^{\text{neu}}, FX_T = FX_t \text{ und Index}_T = \text{Index}_t)$$

$$d = 0$$

Zum [Verfallszeitpunkt des Futures-Kontrakts am Schlussabrechnungstag][Zeitpunkt der Feststellung des Abrechnungspreises („Settlement Price“) des Futures-Kontrakts an dem dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag] wird zur Berechnung des Index_t als Kurs des Futures-Kontrakts der von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellte [Schlussabrechnungskurs][Abrechnungskurs („Settlement Preis“) des Futures-Kontrakts herangezogen. Als Futures_T für den simulierten Tag wird der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Futures-Kontraktes mit der von diesem Zeitpunkt an [kürzesten][zweitkürzesten] Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte [der Liefermonate [Januar][Februar][März]... [Dezember]] ($\text{Futures}_t^{\text{neu}}$) verwendet. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

ii) Im Falle der Beendigung, Ersetzung oder Anpassung des Futures-Kontraktes nimmt die Indexberechnungsstelle die Anpassungen der Indexberechnungsmethode vor, die erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses auf die Wertpapiere zu begegnen. Solche Anpassungen führen unter Umständen zu einer Ersetzung des Futures-Kontraktes durch einen anderen Futures-Kontrakt und/oder Erhöhungen oder Verringerungen von im Rahmen der Indexberechnungsmethode festgelegten Variablen und Werten und/oder erforderlichen Folgeanpassungen der den Futures-Kontrakt betreffenden Bestimmungen der Indexbeschreibung, die erforderlich sind, um den Folgen der genannten Ereignisse vollständig zu begegnen. Alle derartigen Anpassungen erfolgen stets unter der Maßgabe, das wirtschaftliche Profil des Index vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.

- iii) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

c) **Generelle Änderung der Indexberechnung**

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Index entsprechend der Indexberechnungsmethode beginnend mit dem Indexstarttag. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen, damit das wirtschaftliche Profil des Index soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich sind. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Änderung der bzw. Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4. bekanntmachen.

7. Aussetzung der Indexberechnung

Im Falle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels (i) des im Index enthaltenen Futures-Kontraktes an der maßgeblichen Terminbörse, oder (ii) des Bezugswerts des Futures-Kontrakts an der dafür maßgeblichen Börse oder dem dafür maßgeblichen Handelssystem, kann die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Index vorübergehend aussetzen, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Futures-Kontraktes wesentlich ist (die „**Aussetzung der Indexberechnung**“). Die für den Bezugswert des Futures-Kontrakts maßgebliche Börse oder das dafür maßgebliche Handelssystem ist die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen in dem in der Tabelle unter Ziffer 9 genannten Bezugswert. Handelt es sich bei dem Bezugswert des Futures-Kontrakts nicht um einen handelbaren Vermögenswert, tritt an die Stelle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels die Aussetzung oder Einschränkung der Preis-, Kurs-, bzw. Wertfeststellung für den Bezugswert durch die hierfür offiziell berufene Stelle oder, in Ermangelung einer solchen, der für die Feststellung des Bezugswerts anerkannten Stelle. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Das Vorliegen einer Aussetzung der Indexberechnung wird gemäß Ziffer 4. bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nicht, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Terminbörse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nur, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

8. Einstellung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle kann die Berechnung des Index unter den folgenden Voraussetzungen dauerhaft einstellen:

- (a) Wenn im Falle einer außerordentlichen Indexanpassung nach Ziffer 6. Unterabsätze b) oder c) die dort beschriebenen Änderungen bzw. Anpassungen nicht ausreichen würden, um das grundsätzliche Konzept des Index und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;

(b) Wenn eine Aussetzung des Index nach Ziffer 7. [1][2]...[15] [Bankarbeitstage][Kalendertage] anhält;

Die Indexberechnungsstelle macht eine Einstellung der Indexberechnung wie oben beschrieben (eine „**Einstellung der Indexberechnung**“) gemäß Ziffer 4. bekannt.

9. Indextabelle

Index	Futures-Kontrakt	Maßgebliche Terminbörse	IKS-Satz	anfänglicher IKS-Satz	[Untere Kursschwelle]
[Index]	[Futures-Kontrakt]	[Maßgebliche Terminbörse]	[0,1][0,15][0,2]] [0,25]...[6,0] % p.a.	[0,1][0,15][0,2] [0,25]...[6,0] % p.a.	[[-100][-99,5] [-99]...[-1][-0,5] [0]%]

[Zeilen nach Bedarf hinzufügen]

]

[Futures-Kontrakt-Tabelle

Futures-Kontrakt	Maßgebliche Terminbörse
[ICE Brent Crude Futures-Kontrakt], [Bei dem ICE Brent Crude Futures-Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, der auf physischer Lieferung (EFP – Exchange futures for physical) mit der Möglichkeit zum Barausgleich basiert, dessen Preis in US Dollars und Cent pro Barrel quotiert und der eine Kontraktgröße von 1.000 Barrel hat.]	[ICE Futures Europe, eine von der IntercontinentalExchange, Inc (“ICE”) betriebene Terminbörse]
[ICE ECX EUA Futures-Kontrakt], [Bei dem ICE ECX EUA Futures-Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, dessen Preis in Euro (EUR) und Euro Cent (c) pro metrischer Tonne quotiert und der eine Kontraktgröße von 1.000 CO2 EU Emissionsrechten hat. Jedes EU Emissionsrecht ist eine Berechtigung zur Emission von einer Tonne Kohlendioxid oder einer vergleichbaren Menge Treibhausgase mit demselben Treibhauspotenzial.]	[ICE Futures Europe, eine von der IntercontinentalExchange, Inc (“ICE”) betriebene Terminbörse]
[ICE Cocoa Futures-Kontrakt], [Bei dem ICE Cocoa Futures-Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, dessen Preis in US Dollars pro metrischer Tonne quotiert und der eine Kontraktgröße von 10 metrische Tonnen hat.]	[ICE Futures US, eine von der IntercontinentalExchange, Inc (“ICE”) betriebene Terminbörse]
[ICE Coffee C® Futures-Kontrakt,], [Bei dem ICE Coffee C® Futures-Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, dessen Preis in US Dollar und Cent pro Pfund quotiert und der eine Kontraktgröße von 37.500 Pfund hat.]	[ICE Futures US, eine von der IntercontinentalExchange, Inc (“ICE”) betriebene Terminbörse]
[COMEX Copper Futures-Kontrakt], [Bei dem COMEX Copper Futures-Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, dessen Preis in US Cent pro Pfund quotiert und der eine Kontraktgröße von 25.000 Pfund hat.]	[New York Commodity Exchange (COMEX), eine von der New York Mercantile Exchange, Inc. (NYMEX) betriebene Terminbörse]
[Cotton No. 2 Futures-Kontrakt], [Bei dem Cotton No. 2 Futures Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, dessen Preis in US Cent und Hundertstel eines US Cent pro Pfund quotiert und der eine Kontraktgröße von 50.000 Pfund hat.]	[ICE Futures US, eine von der IntercontinentalExchange, Inc (“ICE”) betriebene Terminbörse]
[COMEX Gold Futures-Kontrakt], [Bei dem COMEX Gold Futures-Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, dessen Preis in US Dollars und Cent pro Feinunze quotiert und der eine Kontraktgröße von 100 Feinunzen hat.]	[New York Commodity Exchange (COMEX), eine von der New York Mercantile Exchange, Inc. (NYMEX) betriebene Terminbörse]
[COMEX Silver Futures-Kontrakt], [Bei dem COMEX Silver Futures-Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, dessen Preis in US Cent pro Feinunze quotiert und der eine Kontraktgröße von 5.000 Feinunzen hat.]	[New York Commodity Exchange (COMEX), eine von der New York Mercantile Exchange, Inc. (NYMEX) betriebene Terminbörse]
[New York Harbor ULSD Heating Oil-Futures-Kontrakt], [Bei dem New York Harbor ULSD Heating Oil-Futures-Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, der auf physischer Lieferung (EFP – Exchange futures for physical) mit der Möglichkeit zum Barausgleich basiert, dessen Preis in US Dollars und Cent pro Gallone quotiert und der eine Kontraktgröße von 42.000 Gallonen hat.]	[New York Mercantile Exchange, eine von der CME Group (“CME”) betriebene Terminbörse]

Futures-Kontrakt	Maßgebliche Terminbörse
[NYMEX Henry Hub Natural Gas Futures-Kontrakt] , [Bei dem NYMEX Henry Hub Natural Gas Futures-Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, der auf physischer Lieferung (EFP – Exchange futures for physical) mit der Möglichkeit zum Barausgleich basiert, dessen Preis in US Dollars und Cent pro million British thermal unit (MMBtu) quotiert und der eine Kontraktgröße von 10.000 million British thermal units (MMBtu) hat.]	[New York Mercantile Exchange, eine von der CME Group (“CME”) betriebene Terminbörse]
[Palladium Futures-Kontrakt] , [Bei dem Palladium Futures-Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, dessen Preis in US Cent pro Feinunze quotiert und der eine Kontraktgröße von 100 Feinunzen hat.]	[New York Mercantile Exchange, eine von der CME Group (“CME”) betriebene Terminbörse]
[Platinum Futures-Kontrakt] , [Bei dem Platinum Futures-Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, dessen Preis in US Cent pro Feinunze quotiert und der eine Kontraktgröße von 50 Feinunzen hat.]	[New York Mercantile Exchange, eine von der CME Group (“CME”) betriebene Terminbörse]
[ICE Sugar No. 11 Futures-Kontrakt] , [Bei dem ICE Sugar No. 11 Futures-Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, dessen Preis in US Dollars und Cent pro Pfund quotiert und der eine Kontraktgröße von 112.000 Pfund hat.]	[ICE Futures US, eine von der IntercontinentalExchange, Inc (“ICE”) betriebene Terminbörse]
[NYMEX WTI Crude Futures-Kontrakt] , [Bei dem NYMEX WTI Crude Futures-Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, der auf physischer Lieferung (EFP – Exchange futures for physical) mit der Möglichkeit zum Barausgleich basiert, dessen Preis in US Dollars und Cent pro Barrel quotiert und der eine Kontraktgröße von 1.000 Barrel hat.]	[New York Mercantile Exchange, eine von der CME Group (“CME”) betriebene Terminbörse]
[FCOJ-A Futures-Kontrakt] , [Bei dem FCOJ-A Futures-Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, dessen Preis in US Cents und hundertstel US Cents pro Pfund quotiert und der eine Kontraktgröße von 15.000 Pfund hat.]	[ICE Futures US, eine von der IntercontinentalExchange, Inc (“ICE”) betriebene Terminbörse]
[AEX-Index® Futures-Kontrakt] , [Bei dem AEX-Index® Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den AEX-Index®, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen der Euronext N.V. gelten.]	[Euronext Derivatives Amsterdam, eine von der NYSE Euronext betriebene Terminbörse]
[BUX Index Futures-Kontrakt] , [Bei dem BUX Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den BUX Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von der Budapest Stock Exchange Co. Ltd (Budapesti Értéktőzsde) gelten.]	[Budapest Stock Exchange Co. Ltd.]
[CAC 40® Index Futures-Kontrakt] , [Bei dem CAC 40® Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den CAC 40® Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen der Euronext Paris SA gelten.]	[Euronext Derivatives Paris, eine von der NYSE Euronext betriebene Terminbörse]

Futures-Kontrakt	Maßgebliche Terminbörse
[DAX®-Futures-Kontrakt] , [Bei dem DAX®-Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den DAX®, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen der Deutschen Börse AG gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[DJIA Index Futures-Kontrakt] , [Bei dem DJIA Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den Dow Jones Industrial Average, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von Dow Jones Indexes gelten.]	[CBOT (Chicago Board of Trade), eine von der CME Group betriebene Terminbörse]
[FTSE/MIB® Index Futures-Kontrakt] , [Bei dem FTSE/MIB® Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den FTSE/MIB® Index für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen der Borsa Italiana gelten.]	[IDEM (Italian Derivatives Market), eine von der Borsa Italiana S.p.A. betriebene Terminbörse, welche ein Tochterunternehmen der London Stock Exchange Group Plc ist]
[HSCEI Futures-Kontrakt] , [Bei dem HSCEI Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den Hang Seng China Enterprises Index (HSCEI), für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen der Exchange of Hongkong Limited gelten.]	[Hongkong Futures Exchange Limited, eine von der Hongkong Exchanges and Clearing Limited (HKEx) betriebene Terminbörse]
[Hang Seng Index Futures-Kontrakt] , [Bei dem Hang Seng Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den Hang Seng Index (HSI), für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen der Exchange of Hongkong Limited gelten.]	[Hongkong Futures Exchange Limited, eine von der Hongkong Exchanges and Clearing Limited (HKEx) betriebene Terminbörse]
[IBEX 35® Index Futures-Kontrakt] , [Bei dem IBEX 35® Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den IBEX 35® Index für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen der Sociedad de Bolsas gelten.]	[MEFF (Mercado Español de Futuros Financieros), eine von der Bolsas y Mercados Espanoles betriebene Terminbörse]
[MDAX®-Futures-Kontrakt] , [Bei dem MDAX®-Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den MDAX®, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen der Deutschen Börse AG gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[NASDAQ-100 Futures-Kontrakt] , [Bei dem NASDAQ-100 Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den NASDAQ-100, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen der NASDAQ OMX Group gelten.]	[CME (Chicago Mercantile Exchange), eine von der CME Group betriebene Terminbörse]
[Nikkei 225 Index Futures-Kontrakt] , [Bei dem Nikkei 225 Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den Nikkei Stock Average Index (Nikkei 225), für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von Nihon Keizai Shimbun Inc (Nikkei) gelten.]	[CME (Chicago Mercantile Exchange), eine von der CME Group betriebene Terminbörse]

Futures-Kontrakt	Maßgebliche Terminbörse
[Nikkei 225 Index Futures-Kontrakt] , [Bei dem Nikkei 225 Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den Nikkei Stock Average Index (Nikkei 225), für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von Nihon Keizai Shimbun Inc (Nikkei) gelten.]	[OSE (Osaka Securities Exchange), eine von der Japan Exchange Group betriebene Terminbörse]
[SMI®-Futures-Kontrakt] , [Bei dem SMI®-Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den SMI®, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen der SIX Swiss Exchange gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[S&P 500® Futures-Kontrakt] , [Bei dem S&P 500® Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den S&P 500®, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von Standard & Poor's gelten.]	[CME (Chicago Mercantile Exchange), eine von der CME Group betriebene Terminbörse]
[EURO STOXX 50® Index Futures-Kontrakt] , [Bei dem EURO STOXX 50® Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den EURO STOXX 50® Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX® Europe 50 Index Futures-Kontrakt] , [Bei dem STOXX® Europe 50 Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX® Europe 50 Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[TecDAX®-Futures-Kontrakt] , [Bei dem TecDAX®-Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den TecDAX®, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen der Deutschen Börse AG gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[WIG20 Index Futures-Kontrakt] , [Bei dem WIG20 Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den WIG 20 Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von der Warsaw Stock Exchange (Giełda Papierów Wartościowych w Warszawie) gelten.]	[Warsaw Stock Exchange]
[STOXX® Europe 600 Auto Index Futures-Kontrakt] , [Bei dem STOXX® Europe 600 Auto Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX® Europe 600 Auto Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Automobiles & Parts Index Futures-Kontrakt] , [Bei dem STOXX Europe 600 Automobiles & Parts Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Automobiles & Parts Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]

Futures-Kontrakt	Maßgebliche Terminbörse
[STOXX Europe 600 Banks Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Banks Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Banks Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Basic Resources Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Basic Resources Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Basic Resources Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Chemicals Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Chemicals Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Chemicals Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Construction & Materials Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Construction & Materials Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Construction & Materials Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Financial Services Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Financial Services Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Financial Services Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Food & Beverage Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Food & Beverage Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Food & Beverage Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Health Care Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Health Care Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Health Care Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Industrial Goods & Services Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]

Futures-Kontrakt	Maßgebliche Terminbörse
[STOXX Europe 600 Insurance Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Insurance Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Insurance Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Media Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Media Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Media Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Oil & Gas Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Oil & Gas Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Oil & Gas Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Personal & Household Goods Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Personal & Household Goods Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Personal & Household Goods Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Real Estate Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Real Estate Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Real Estate Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Retail Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Retail Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Retail Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Technology Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Technology Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Technology Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Telecommunications Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Telecommunications Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Telecommunications Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]

Futures-Kontrakt	Maßgebliche Terminbörse
[STOXX Europe 600 Travel & Leisure Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Travel & Leisure Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Travel & Leisure Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[STOXX Europe 600 Utilities Index Futures-Kontrakt], [Bei dem STOXX Europe 600 Utilities Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den STOXX Europe 600 Utilities Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[Euro-Bobl Futures-Kontrakt], [Bei dem Euro-Bobl Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit 4,5 bis 5,5-jähriger Restlaufzeit am Liefertage und einem Kupon von 6 Prozent. Der Kontraktwert beträgt EUR 100.000.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[Long-Term Euro-BTP Futures-Kontrakt], [Bei dem Long-Term Euro-BTP Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Italien mit 8½ bis 11-jähriger Restlaufzeit am Liefertage und einem Kupon von 6 Prozent. Der Kontraktwert beträgt EUR 100.000.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[Euro-Bund Futures-Kontrakt], [Bei dem Euro-Bund Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit 8½ bis 10½-jähriger Restlaufzeit am Liefertage und einem Kupon von 6 Prozent. Der Kontraktwert beträgt EUR 100.000.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[Dreimonats-EURIBOR Futures-Kontrakt], [Bei dem Dreimonats-EURIBOR Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf die European Interbank Offered Rate (EURIBOR) für Dreimonats-Termingelder in Euro. Der Kontraktwert beträgt EUR 1.000.000.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[Euro-OAT Futures-Kontrakt], [Bei dem Euro-OAT Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Republik Frankreich mit 8½ bis 10½-jähriger Restlaufzeit am Liefertage und einem Kupon von 6 Prozent. Der Kontraktwert beträgt EUR 100.000.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[Euro-Schatz Futures-Kontrakt], [Bei dem Euro-Schatz Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit 1,75 bis 2,25-jähriger Restlaufzeit am Liefertage und einem Kupon von 6 Prozent. Der Kontraktwert beträgt EUR 100.000.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]

Futures-Kontrakt	Maßgebliche Terminbörse
[10-Year U.S. Treasury Note Futures-Kontrakt], [Bei dem 10-Year U.S. Treasury Note Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Vereinigten Staaten von Amerika mit 6½ bis 10-jähriger Restlaufzeit am Liefertage und einem Kupon von 6 Prozent. Der Kontraktwert beträgt USD 100.000]	[CBOT (Chicago Board of Trade), eine von der CME Group betriebene Terminbörse]
[CBOE Volatility Index® (VIX) Futures-Kontrakt], [Bei dem CBOE Volatility Index® (VIX) Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den CBOE Volatility Index®. Der CBOE Volatility Index® basiert auf Optionen auf den S&P 500 Index, die an der Chicago Board Options Exchange gelistet sind, und reflektiert die erwartete zukünftige (30 Tage) Volatilität des S&P 500 Index.]	[CBOE Futures Exchange (CFE), eine von der Chicago Board Options Exchange ("CBOE") betriebene Terminbörse]
[VSTOXX® Mini-Futures-Kontrakt], [Bei dem VSTOXX® Mini-Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den VSTOXX®. Der VSTOXX® basiert auf Optionen auf den EURO STOXX 50® Index, die an der EUREX gelistet sind, und reflektiert die erwartete zukünftige (30 Tage) Volatilität des EURO STOXX 50® Index.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[mini MSCI Emerging Markets Index Futures-Kontrakt], [Bei dem mini MSCI Emerging Markets Index Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den MSCI Emerging Markets Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von Morgan Stanley Capital International gelten.]	[ICE Futures US, eine von der IntercontinentalExchange, Inc ("ICE") betriebene Terminbörse]
[MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index Futures-Kontrakte], [Bei dem MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index Futures-Kontrakte handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von Morgan Stanley Capital International gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[MSCI Europe Index Futures-Kontrakte], [Bei dem MSCI Europe Index Futures-Kontrakte handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den MSCI Europe Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von Morgan Stanley Capital International gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[MSCI World Index Futures-Kontrakte], [Bei dem MSCI World Index Futures-Kontrakte handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den MSCI World Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von Morgan Stanley Capital International gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]

Futures-Kontrakt	Maßgebliche Terminbörse
[MSCI Emerging Markets Latin America Index Futures-Kontrakte], [Bei dem MSCI Emerging Markets Latin America Index Futures-Kontrakte handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den MSCI Emerging Markets Latin America Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von Morgan Stanley Capital International gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[MSCI Emerging Markets Asia Index Futures-Kontrakte], [Bei dem MSCI Emerging Markets Asia Index Futures-Kontrakte handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den MSCI Emerging Markets Asia Index, für dessen Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung die Veröffentlichungen von Morgan Stanley Capital International gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]
[EURO STOXX 50® Dividend Points Futures-Kontrakt], [Bei dem EURO STOXX 50® Dividend Points Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Terminkontrakt bezogen auf den EURO STOXX 50® Dividend Points Index, für dessen Berechnung die Veröffentlichungen von STOXX Limited gelten.]	[Eurex, eine von der Deutschen Börse AG betriebene Terminbörse]

]

Faktor 1x Long Wechselkurs Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor 1x Long Wechselkurs Index bezogen auf den in der Tabelle in Ziffer 9. genannten Wechselkurs handelt es sich um einen Strategieindex, der an den Kursbewegungen des Wechselkurses partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den einfachen Kauf des Wechselkurses ([EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Long und [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in einfacher prozentualer Höhe. Bei einem Rückgang des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus der Anlage der [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Long Position in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz ([CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M]) abzüglich eines per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt und abzüglich der Indexgebühren. Sollten die Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge abzüglich der Kosten (IKS) für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an und die Zinskomponente wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9] [1,95][2,0] % p.a., die kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

[„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[„**EONIA**“: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

„**IKS**“: Der IKS-Satz beinhaltet die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Die Höhe des IKS-Satzes entspricht dem in der Tabelle in Ziffer 9. angegebenen Prozentsatz p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres).

Die Indexberechnungsstelle kann einen geringeren IKS-Satz mit Wirkung zum Indexstarttag oder zu einem IKS-Anpassungstermin anwenden. Ein so reduzierter IKS-Satz wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekanntgegeben. Beginnend mit dem Indexstarttag kommt ein auf diese Weise reduzierter IKS-Satz in Höhe des in der Tabelle in Ziffer 9. unter „**anfänglicher IKS-Satz**“ angegebenen Prozentsatzes p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) zur Anwendung.

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der 10. und der letzte Indexberechnungstag eines Monats.

„Index“ ist der in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Index.

„Indexberechnungsstelle“ bzw. „Indexsponsor“ ist die Commerzbank AG.

„Indexberechnungstag“ ist [jeder Bankarbeitstag, an dem für den Wechselkurs eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Oberes Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt.

Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine Beschränkung im Handel des Wechselkurses am International Interbank Spot Market z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.] [jeder Kalendertag außer Samstag und Sonntag, an dem für den Wechselkurs eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Oberes Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt. [Die folgenden Tage sind keine Indexberechnungstage: [Neujahr (1.1.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.)].]

Sollte an einem Kalendertag außer Samstag und Sonntag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine Beschränkung im Handel des Wechselkurses am International Interbank Spot Market z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.]

„Indexberechnungszeit“ für einen Indexberechnungstag ist von [8.00 bis 20.00 Uhr Frankfurter Zeit][8.00 bis 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][9.00 bis 17.30 Uhr Frankfurter Zeit][9.00 bis 20.00 Uhr Frankfurter Zeit].

„Indexstarttag“ ist der Ausgabetag der Zertifikate, die diesen Index als Basiswert in Bezug nehmen.

„Indexstartwert“ beträgt [1][2]... [9999][10000] Indexpunkte.

"Kurs des Wechselkurses" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Indexberechnungszeit einem am International Interbank Spot Market gehandelten Kurs.

"Kurslevel" ist der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market festgestellte Briefkurs des Wechselkurses, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Wechselkurses größer oder gleich dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Kurs des Wechselkurses unter dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Kurslevel der erste nach [08.00][08.05][08.10]...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market festgestellte Geldkurs des Wechselkurses.

Der anfängliche Kurslevel ist die Mitte der ersten nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse.

[Ein „Oberes Kursereignis“ tritt ein, wenn der Kursgewinn des Wechselkurses an einem [Bankarbeitstag][Kalendertag außer Samstag und Sonntag] die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte „Obere Kursschwelle“ erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Wechselkurses an einem Kalendertag errechnet sich aus dem höchsten Wechselkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Kalendertag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorausgegangenen Kurslevels, geteilt durch den unmittelbar vorausgegangenen Kurslevel, minus 1.]

"Offizieller Indexschlusskurs" wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe Ziffer 3.) basierend auf dem Referenzkurs des Wechselkurses und dem Fixing des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes und des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD

IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt.

"Referenzkurs" ist der Kurslevel an einem Indexberechnungstag.

"Wechselkurs" ist der [EUR/USD][EUR/CHF][EUR/JPY][EUR/GBP][EUR/CAD][EUR/HKD][EUR/PLN][USD/JPY][GBP/USD][USD/PLN][EUR/SEK][EUR/HUF][USD/HUF][EUR/NOK][EUR/DKK][EUR/RUB][EUR/RON][EUR/CZK]-Kurs, der am International Interbank Spot Market handelt und in [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] für [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] 1,00 notiert.

["USD-LIBOR O/N": Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CHF-LIBOR S/N ": Der CHF-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Schweizer Franken Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schweizer Franken mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["JPY-LIBOR S/N": Der JPY-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Japanische Yen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Japanischen Yen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["GBP-LIBOR O/N": Der GBP-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight GBP Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Britischen Pfund mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["HIBOR O/N": Der HIBOR O/N-Satz (Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktätlich um 11.00 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Hong Kong Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["WIBOR O/N": Der WIBOR O/N-Satz (Warsaw InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Polen um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Polnische Zloty Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ACI Polska – Polish Financial Markets Association auf Basis von Zinssätzen von durch die Narodowy Bank Polski (polnische Zentralbank) und die ACI Polska – Polish Financial Markets Association ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Polnischen Zloty mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[„BUBOR O/N“: Der BUBOR O/N-Satz (Budapest Interbank HUF Offered Rate) wird an jedem Werktag in Ungarn um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight ungarische Forint Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Magyar Nemzeti Bank (ungarische Zentralbank), auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Hungarian Forex Association ausgewählte Banken bereit sind einander Kredite in ungarischen Forint mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["NOWA": Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["STIBOR T/N"]: Der STIBOR T/N-Satz (Stockholm Interbank Offered Rate (Tomorrow/Next)) wird an jedem Werktag in Schweden um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["MosPRIME O/N"]: Der MosPRIME O/N-Satz (Moscow Money Market Offered Rate) wird an jedem Werktag in Russland um 12.30 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Russische Rubel Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der National Foreign Exchange Association auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Russischen Rubel mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["ROBOR O/N"]: Der ROBOR O/N-Satz (Romanian InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Rumänien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Rumänische Lei Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Banca Nationala a Romaniei (rumänische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Rumänischen Lei mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["PRIBOR O/N"]: Der PRIBOR O/N-Satz (Prague InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Tschechien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Tschechische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Ceska Narodni Banka (tschechische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch die Financial Markets Association of the Czech Republic (A.C.I.) ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Tschechischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["DKK T/N"]: Der DKK T/N-Satz (Danmarks Nationalbank Tomorrow/Next-Satz) wird an jedem Werktag in Dänemark fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Dänische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Danmarks Nationalbank (dänische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Dänischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CDOR 1M"]: Der CDOR 1M-Satz (Canadian Dealer Offered Rate 1M-Satz) wird an jedem Werktag in Kanada 10.15 Uhr (EST) fixiert. Es handelt sich dabei um einen 1 Monat Kanadische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Montréal Exchange unter Aufsicht durch die IIROC (Kanadische Investmentindustrie-Aufsicht) auf Basis von durch die Panel Banken gemeldeten 1 Monats-Zinssätzen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Kanadischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Monat zu gewähren.]

["AUD IBOC"] Der AUD IBOC-Satz (Interbank Overnight Cash Rate) wird werktäglich um 09.30 Uhr Sydney Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Australische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Reserve Bank of Australia, auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Reserve Bank of Australia bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Australischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["SORA"] Der SORA-Satz (Singapore Overnight Rate Average) wird werktäglich von der Monetary Authority of Singapore berechnet. Es handelt sich dabei um einen overnight Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft. Der SORA-Satz entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller in Singapur gehandelten Singapur Dollar overnight Cash Transaktionen zwischen 9:00 und 18:15 Singapur Zeit.]

["CNH HIBOR O/N"] Der CNH HIBOR O/N-Satz (CNH Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktäglich um 11.15 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Chinesischer Renminbi (offshore) Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Treasury Markets Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 16 von der Hong Kong Treasury Markets Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in CNH mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag zum Indexstartwert berechnet.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Wechselkurses am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index); d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses während der Indexberechnungszeit wird der Index neu berechnet. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$Index_t = \underbrace{Index_T \times \left(\frac{Wechselkurs_t}{Wechselkurs_T} \right)}_{HEBELKOMPONENTE} + \underbrace{Index_T \times \left((ZINS_T - IKS_t) \times \frac{Wechselkurs_t}{Wechselkurs_T} - IG \right) \times \frac{d}{360}}_{ZINSKOMPONENTE}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Wechselkurs_t$	=	Kurs des Wechselkurses zum Berechnungszeitpunkt t
$Wechselkurs_T$	=	Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
$ZINS_T$	=	Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	die in Ziffer 5. ausgewiesene Indexgebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen
$Tage$	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

[Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) veröffentlicht.

5. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von [0,1][0,15][0,2] [0,25]... [1,9] [1,95][2,0] % **per annum** (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\% (= [0,1][0,15][0,2] [0,25]... [1,9] [1,95][2,0] \% / [360][365])$ des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

6. Außerordentliche Indexanpassungen

Die Indexberechnungsstelle nimmt Anpassungen der Indexberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor.

a) Untertägige Indexanpassung

Nicht zutreffend

b) Anlassbezogene Indexanpassung

i) Bei Eintritt eines nachfolgend unter (aa) und (bb) beschriebenen Ereignisses nimmt die Indexberechnungsstelle die Anpassungen der Indexberechnungsmethode vor, die erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses auf die Indexberechnung zu begegnen. Solche Anpassungen führen unter Umständen zu einer Ersetzung des Wechselkurses durch einen anderen Wechselkurs und/oder Erhöhungen oder Verringerungen von im Rahmen der Indexberechnungsmethode festgelegten Variablen und Werten und/oder erforderlichen Folgeanpassungen der den Wechselkurs betreffenden Bestimmungen der Indexbeschreibung, die erforderlich sind, um den Folgen der genannten Ereignisse vollständig zu begegnen. Alle derartigen Anpassungen erfolgen stets unter der Maßgabe, das wirtschaftliche Profil des Index vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.

(aa) Die Ersetzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;

(bb) Die Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung;

ii) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

c) Generelle Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Index entsprechend der Indexberechnungsmethode beginnend mit dem Indexstarttag. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen, damit das wirtschaftliche Profil des Index soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich sind. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Änderung der bzw. Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4. bekanntmachen.

7. Aussetzung der Indexberechnung

Im Falle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Wechselkurses oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, kann die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Index vorübergehend aussetzen, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Wechselkurses wesentlich ist (die „**Aussetzung der Indexberechnung**“). Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Das Vorliegen einer Aussetzung der Indexberechnung wird gemäß Ziffer 4. bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nicht, sofern die Einschränkung auf

einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten des betreffenden Handelssystems beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nur, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

8. Einstellung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle kann die Berechnung des Index unter den folgenden Voraussetzungen dauerhaft einstellen:

- (a) Wenn im Falle einer außerordentlichen Indexanpassung nach Ziffer 6. Unterabsätze b) oder c) die dort beschriebenen Änderungen bzw. Anpassungen nicht ausreichen würden, um das grundsätzliche Konzept des Index und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
- (b) Wenn eine Aussetzung des Index nach Ziffer 7. [1][2]... [15] [Bankarbeitstage][Kalendertage] anhält;

Die Indexberechnungsstelle macht eine Einstellung der Indexberechnung wie oben beschrieben (eine „**Einstellung der Indexberechnung**“) gemäß Ziffer 4. bekannt.

9. Indextabelle

Index	Wechselkurs	IKS-Satz	anfänglicher IKS-Satz	[Obere Kursschwelle]
[Index]	[EUR/USD] [EUR/CHF] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [EUR/CAD] [EUR/HKD] [EUR/PLN] [USD/JPY] [GBP/USD] [USD/PLN] [EUR/SEK] [EUR/HUF] [USD/HUF] [EUR/NOK] [EUR/DKK] [EUR/RUB] [EUR/RON] [EUR/CZK]	[0,1][0,15][0,2] [0,25]...[6,0] % p.a.	[0,1][0,15][0,2]] [0,25]...[6,0] % p.a.	[[0][0,5][1] [1,5]...[200] %]
	[Zeilen nach Bedarf hinzufügen]			

]

Faktor [2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x][90x][100x] Long Wechselkurs Index

Faktor [2x][3x]... [15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x][90x][100x] Long Wechselkurs Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor [2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x][90x][100x] Long Wechselkurs Index bezogen auf den in der Tabelle in Ziffer 9. genannten Wechselkurs handelt es sich um einen Strategieindex, der an den Kursbewegungen des Wechselkurses partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammensetzt.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [zweifachen][dreifachen]...[fünfzehnfachen][zwanzigfachen][fünfundzwanzigfachen][dreißigfachen][vierzigfachen][fünfzigfachen][sechzigfachen][siebzifachen][achtzigfachen][neunzigfachen][hundertfachen] Kauf des Wechselkurses ([EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Long und [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [zweifacher][dreifacher]...[fünfzehnfacher]

[zwanzigfacher][fünfundzwanzigfacher][dreißigfacher][vierzigfacher][fünfzigfacher][sechzigfacher][siebzifacher][achtzigfacher][neunzigfacher][hundertfacher] prozentualer Höhe. Bei einem Rückgang des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses überproportional auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Kreditaufnahme zu einem Tagesgeldsatz ([CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M]) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt.

Demgegenüber wird die [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Long Position in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz ([CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M]) angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme sowie die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an und die Finanzierungskomponente wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9] [1,95][2,0] % p.a., die kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

[„Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[„EONIA“: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

„**IKS**“: Der IKS-Satz beinhaltet die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Die Höhe des IKS-Satzes entspricht dem in der Tabelle in Ziffer 9. angegebenen Prozentsatz p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres).

Die Indexberechnungsstelle kann einen geringeren IKS-Satz mit Wirkung zum Indexstarttag oder zu einem IKS-Anpassungstermin anwenden. Ein so reduzierter IKS-Satz wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekanntgegeben. Beginnend mit dem Indexstarttag kommt ein auf diese Weise reduzierter IKS-Satz in Höhe des in der Tabelle in Ziffer 9. unter „**anfänglicher IKS-Satz**“ angegebenen Prozentsatzes p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) zur Anwendung.

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der 10. und der letzte Indexberechnungstag eines Monats.

„**Index**“ ist der in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Index.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexberechnungstag**“ ist [jeder Bankarbeitstag, an dem für den Wechselkurs eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Oberes Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt.

Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine Beschränkung im Handel des Wechselkurses am International Interbank Spot Market z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.][jeder Kalendertag außer Samstag und Sonntag, an dem für den Wechselkurs eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Oberes Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt. [Die folgenden Tage sind keine Indexberechnungstage: [Neujahr (1.1.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.)].]

Sollte an einem Kalendertag außer Samstag und Sonntag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine Beschränkung im Handel des Wechselkurses am International Interbank Spot Market z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.]

„**Indexberechnungszeit**“ für einen Indexberechnungstag ist von [8.00 bis 20.00 Uhr Frankfurter Zeit][8.00 bis 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][9.00 bis 17.30 Uhr Frankfurter Zeit][9.00 bis 20.00 Uhr Frankfurter Zeit].

„**Indexstarttag**“ ist der Ausgabetag der Zertifikate, die diesen Index als Basiswert in Bezug nehmen.

„**Indexstartwert**“ beträgt [1][2]... [9999][10000] Indexpunkte.

„**Kurs des Wechselkurses**“ entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Indexberechnungszeit einem am International Interbank Spot Market gehandelten Kurs.

„**Kurslevel**“ ist der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market festgestellte Briefkurs des Wechselkurses, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Wechselkurses größer oder gleich dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Kurs des Wechselkurses unter dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Kurslevel der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market festgestellte Geldkurs des Wechselkurses.

Der anfängliche Kurslevel ist die Mitte der ersten nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse.

[Ein „**Oberes Kursereignis**“ tritt ein, wenn der Kursgewinn des Wechselkurses an einem [Bankarbeitstag][Kalendertag außer Samstag und Sonntag] die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte „**Obere Kursschwelle**“ erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Wechselkurses an einem Kalendertag errechnet sich aus dem höchsten Wechselkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Kalendertag und dem Zeitpunkt der Feststellung des

unmittelbar vorausgegangenen Kurslevels, geteilt durch den unmittelbar vorausgegangenen Kurslevel, minus 1.]

"Offizieller Indexschlusskurs" wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe Ziffer 3.) basierend auf dem Referenzkurs des Wechselkurses und dem Fixing des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes und des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt.

"Referenzkurs" ist der Kurslevel an einem Indexberechnungstag.

"Wechselkurs" ist der [EUR/USD][EUR/CHF][EUR/JPY][EUR/GBP][EUR/CAD][EUR/HKD][EUR/PLN][USD/JPY][GBP/USD][USD/PLN][EUR/SEK][EUR/HUF][USD/HUF][EUR/NOK][EUR/DKK][EUR/RUB][EUR/RON][EUR/CZK]-Kurs, der am International Interbank Spot Market handelt und in [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] für [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] 1,00 notiert.

["USD-LIBOR O/N"]: Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CHF-LIBOR S/N "]: Der CHF-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Schweizer Franken Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schweizer Franken mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["JPY-LIBOR S/N"]: Der JPY-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Japanische Yen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Japanischen Yen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["GBP-LIBOR O/N"]: Der GBP-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight GBP Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Britischen Pfund mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["HIBOR O/N"]: Der HIBOR O/N-Satz (Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktäglich um 11.00 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Hong Kong Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["WIBOR O/N"]: Der WIBOR O/N-Satz (Warsaw InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Polen um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Polnische Zloty Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ACI Polska – Polish Financial Markets Association auf Basis von Zinssätzen von durch die Narodowy Bank Polski (polnische Zentralbank) und die ACI Polska – Polish Financial Markets Association ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Polnischen Zloty mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["BUBOR O/N"]: Der BUBOR O/N-Satz (Budapest Interbank HUF Offered Rate) wird an jedem Werktag in Ungarn um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight ungarische Forint Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Magyar Nemzeti Bank (ungarische Zentralbank),

auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Hungarian Forex Association ausgewählte Banken bereit sind einander Kredite in ungarischen Forint mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["NOWA": Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["STIBOR T/N": Der STIBOR T/N-Satz (Stockholm Interbank Offered Rate (Tomorrow/Next)) wird an jedem Werktag in Schweden um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["MosPRIME O/N": Der MosPRIME O/N-Satz (Moscow Money Market Offered Rate) wird an jedem Werktag in Russland um 12.30 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Russische Rubel Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der National Foreign Exchange Association auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Russischen Rubel mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["ROBOR O/N": Der ROBOR O/N-Satz (Romanian InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Rumänien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Rumänische Lei Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Banca Nationala a Romaniei (rumänische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Rumänischen Lei mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["PRIBOR O/N": Der PRIBOR O/N-Satz (Prague InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Tschechien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Tschechische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Ceska Narodni Banka (tschechische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch die Financial Markets Association of the Czech Republic (A.C.I.) ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Tschechischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["DKK T/N": Der DKK T/N-Satz (Danmarks Nationalbank Tomorrow/Next-Satz) wird an jedem Werktag in Dänemark fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Dänische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Danmarks Nationalbank (dänische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Dänischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CDOR 1M": Der CDOR 1M-Satz (Canadian Dealer Offered Rate 1M-Satz) wird an jedem Werktag in Kanada 10.15 Uhr (EST) fixiert. Es handelt sich dabei um einen 1 Monat Kanadische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Montréal Exchange unter Aufsicht durch die IIROC (Kanadische Investmentindustrie-Aufsicht) auf Basis von durch die Panel Banken gemeldeten 1 Monats-Zinssätzen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Kanadischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Monat zu gewähren.]

["AUD IBOC" Der AUD IBOC-Satz (Interbank Overnight Cash Rate) wird werktäglich um 09.30 Uhr Sydney Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Australische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Reserve Bank of Australia, auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Reserve Bank of Australia bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Australischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["SORA" Der SORA-Satz (Singapore Overnight Rate Average) wird werktäglich von der Monetary Authority of Singapore berechnet. Es handelt sich dabei um einen overnight Singapur Dollar Zinssatz

im Interbankengeschäft. Der SORA-Satz entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller in Singapur gehandelten Singapur Dollar overnight Cash Transaktionen zwischen 9:00 und 18:15 Singapur Zeit.]

["CNH HIBOR O/N" Der CNH HIBOR O/N-Satz (CNH Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktäglich um 11.15 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Chinesischer Renminbi (offshore) Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Treasury Markets Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 16 von der Hong Kong Treasury Markets Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in CNH mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag zum Indexstartwert berechnet.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Wechselkurses am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index); d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses während der Indexberechnungszeit wird der Index neu berechnet. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned}
 Index_t = & \underbrace{Index_T \times \left(Faktor \times \frac{Wechselkurs_t}{Wechselkurs_T} - (Faktor - 1) \right)}_{HEBELKOMPONENTE} \\
 & - \underbrace{Index_T \times \left((Faktor - 1) \times (ZINS2_T + IKS_t) + IG - Faktor \times ZINS1_T \times \frac{Wechselkurs_t}{Wechselkurs_T} \right)}_{FINANZIERUNGSKOMPONENTE} \times \frac{d}{Tage}
 \end{aligned}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Faktor$	=	[2][3]...[100]
$Wechselkurs_t$	=	Kurs des Wechselkurses zum Berechnungszeitpunkt t
$Wechselkurs_T$	=	Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
$ZINS1_T$	=	Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz
$ZINS2_T$	=	Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz

IG = die in Ziffer 5. ausgewiesene Indexgebühr

d = Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

Tage = Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

[Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) veröffentlicht.

5. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von $[0,1][0,15][0,2][0,25] \dots [1,9][1,95][2,0]$ % **per annum** (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\% (= [0,1][0,15][0,2][0,25] \dots [1,9][1,95][2,0] \% / [360][365])$ des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

6. Außerordentliche Indexanpassungen

Die Indexberechnungsstelle nimmt Anpassungen der Indexberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor.

a) Untertägige Indexanpassung

Falls der Wechselkurs zu einem Berechnungszeitpunkt *t* um mehr als $[100-[0,005][0,01][0,015][0,02] \dots [1,99][1,995][2,0]]$ Prozent im Vergleich zum letzten an dem International Interbank Spot Market festgestellten Referenzkurs fällt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\text{Wechselkurs}_t < \text{Wechselkurs}_T \times [0,005][0,01][0,015][0,02] \dots [1,99][1,995][2,0]$$

$t = T$ (d.h. neuer $\text{Wechselkurs}_T = \text{alter Wechselkurs}_T \times [0,005][0,01][0,015][0,02] \dots [1,99][1,995][2,0]$
und $\text{Index}_T = \text{Index}_t$)
 $d = 0$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Wechselkurs_t der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs (Wechselkurs_T) multipliziert mit $[0,005][0,01][0,015][0,02] \dots [1,99][1,995][2,0]$ herangezogen. Die Finanzierungskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

b) Anlassbezogene Indexanpassung

i) Bei Eintritt eines nachfolgend unter (aa) und (bb) beschriebenen Ereignisses nimmt die Indexberechnungsstelle die Anpassungen der Indexberechnungsmethode vor, die erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses auf die Indexberechnung zu begegnen. Solche Anpassungen führen unter Umständen zu einer Ersetzung des Wechselkurses durch einen anderen Wechselkurs und/oder Erhöhungen oder Verringerungen von im Rahmen der Indexberechnungsmethode festgelegten Variablen und Werten und/oder erforderlichen Folgeanpassungen der den Wechselkurs betreffenden Bestimmungen der Indexbeschreibung, die erforderlich sind, um den Folgen der genannten Ereignisse vollständig zu begegnen. Alle derartigen Anpassungen erfolgen stets unter der Maßgabe, das wirtschaftliche Profil des Index vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.

- (aa) Die Ersetzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;
 - (bb) Die Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung;
- ii) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

c) **Generelle Änderung der Indexberechnung**

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Index entsprechend der Indexberechnungsmethode beginnend mit dem Indexstarttag. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen, damit das wirtschaftliche Profil des Index soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich sind. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Änderung der bzw. Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4. bekanntmachen.

7. Aussetzung der Indexberechnung

Im Falle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Wechselkurses oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, kann die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Index vorübergehend aussetzen, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Wechselkurses wesentlich ist (die „**Aussetzung der Indexberechnung**“). Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Das Vorliegen einer Aussetzung der Indexberechnung wird gemäß Ziffer 4. bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nicht, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten des betreffenden Handelssystems beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nur, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

8. Einstellung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle kann die Berechnung des Index unter den folgenden Voraussetzungen dauerhaft einstellen:

- (a) Wenn im Falle einer außerordentlichen Indexanpassung nach Ziffer 6. Unterabsätze b) oder c) die dort beschriebenen Änderungen bzw. Anpassungen nicht ausreichen würden, um das grundsätzliche Konzept des Index und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
- (b) Wenn eine Aussetzung des Index nach Ziffer 7. [1][2]...[15] [Bankarbeitstage][Kalendertage] anhält;

Die Indexberechnungsstelle macht eine Einstellung der Indexberechnung wie oben beschrieben (eine „**Einstellung der Indexberechnung**“) gemäß Ziffer 4 bekannt.

9. Indextabelle

Index	Wechselkurs	IKS-Satz	anfänglicher IKS-Satz	[Obere Kursschwelle]
[Index]	[EUR/USD][EUR/CHF] [EUR/JPY][EUR/GBP] [EUR/CAD][EUR/HKD] [EUR/PLN][USD/JPY] [GBP/USD][USD/PLN] [EUR/SEK][EUR/HUF] [USD/HUF][EUR/NOK] [EUR/DKK][EUR/RUB] [EUR/RON][EUR/CZK]	[0,1][0,15][0,2] [0,25]...[6,0] % p.a.	[0,1][0,15][0,2]][0,25]...[6,0] % p.a.	[[0][0,5][1] [1,5]...[200] %]
	[Zeilen nach Bedarf hinzufügen]			

]

Faktor [1x][2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x][90x][100x] Short Wechselkurs Index
--

Faktor [1x][2x][3x]... [15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x][90x][100x] Short Wechselkurs Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor [1x][2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x][90x][100x] Short Wechselkurs Index bezogen auf den in der Tabelle in Ziffer 9. genannten Wechselkurs handelt es sich um einen Strategieindex, der invers an den Kursbewegungen des Wechselkurses partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammensetzt.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen]...[fünzfachen][zwanfzifachen][fünfundzwanfzifachen][dreifzigfachen][vierzigfachen][fünfzigfachen][sechzigfachen][siebzifachen][achtzigfachen][neunzigfachen][hundertfachen] Verkauf des Wechselkurses ([EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Short und [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher]...[fünzfacher][zwanfzifacher][fünfundzwanfzifacher][dreifzigfacher][vierzigfacher][fünfzigfacher][sechzigfacher][siebzifacher][achtzigfacher][neunzigfacher][hundertfacher] prozentualer Höhe. Bei einem Anstieg des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses [überproportional] auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Kreditaufnahme zu einem Tagesgeldsatz ([CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M]) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt. Demgegenüber wird die [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Long Position in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz ([CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M]) angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme sowie die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an und die Finanzierungskomponente wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9][1,95][2,0] % p.a., die kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

[„Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[„EONIA“: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

„**IKS**“: Der IKS-Satz beinhaltet die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Die Höhe des IKS-Satzes entspricht dem in der Tabelle in Ziffer 9. angegebenen Prozentsatz p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres).

Die Indexberechnungsstelle kann einen geringeren IKS-Satz mit Wirkung zum Indexstarttag oder zu einem IKS-Anpassungstermin anwenden. Ein so reduzierter IKS-Satz wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekanntgegeben. Beginnend mit dem Indexstarttag kommt ein auf diese Weise reduzierter IKS-Satz in Höhe des in der Tabelle in Ziffer 9. unter „**anfänglicher IKS-Satz**“ angegebenen Prozentsatzes p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) zur Anwendung.

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der 10. und der letzte Indexberechnungstag eines Monats.

„**Index**“ ist der in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Index.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexberechnungstag**“ ist [jeder Bankarbeitstag, an dem für den Wechselkurs eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Unteres Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt.

Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine Beschränkung im Handel des Wechselkurses am International Interbank Spot Market z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.][jeder Kalendertag außer Samstag und Sonntag, an dem für den Wechselkurs eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Unteres Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt. [Die folgenden Tage sind keine Indexberechnungstage: [Neujahr (1.1.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.)].]

Sollte an einem Kalendertag außer Samstag und Sonntag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine Beschränkung im Handel des Wechselkurses am International Interbank Spot Market z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.]

„**Indexberechnungszeit**“ für einen Indexberechnungstag ist von [8.00 bis 20.00 Uhr Frankfurter Zeit][8.00 bis 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][9.00 bis 17.30 Uhr Frankfurter Zeit][9.00 bis 20.00 Uhr Frankfurter Zeit].

„**Indexstarttag**“ ist der Ausgabetag der Zertifikate, die diesen Index als Basiswert in Bezug nehmen.

„**Indexstartwert**“ beträgt [1][2]... [9999][10000] Indexpunkte.

„**Kurs des Wechselkurses**“ entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Indexberechnungszeit einem am International Interbank Spot Market gehandelten Kurs.

„**Kurslevel**“ ist der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market festgestellte Briefkurs des Wechselkurses, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Wechselkurses größer oder gleich dem Referenzkurs des vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Kurs des Wechselkurses unter dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Kurslevel der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market festgestellte Geldkurs des Wechselkurses.

Der anfängliche Kurslevel ist die Mitte der ersten nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse.

„**Offizieller Indexschlusskurs**“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe Ziffer 3.) basierend auf dem Referenzkurs des Wechselkurses und dem Fixing des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes und des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK

T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt.

"Referenzkurs" ist der Kurslevel an einem Indexberechnungstag.

[Ein „**Unteres Kursereignis**“ tritt ein, wenn der Kursverlust des Wechselkurses an einem [Bankarbeitstag][Kalendertag außer Samstag und Sonntag] die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte „**Untere Kursschwelle**“ erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Wechselkurses an einem Kalendertag errechnet sich aus dem niedrigsten Wechselkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Kalendertag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorausgegangenen Kurslevels, geteilt durch den unmittelbar vorausgegangenen Kurslevel, minus 1.]

"**Wechselkurs**" ist der [EUR/USD][EUR/CHF][EUR/JPY][EUR/GBP][EUR/CAD][EUR/HKD][EUR/PLN][USD/JPY][GBP/USD][USD/PLN][EUR/SEK][EUR/HUF][USD/HUF][EUR/NOK][EUR/DKK][EUR/RUB][EUR/RON][EUR/CZK]-Kurs, der am International Interbank Spot Market handelt und in [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] für [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] 1,00 notiert.

[**"USD-LIBOR O/N"**: Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**"CHF-LIBOR S/N "**: Der CHF-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Schweizer Franken Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schweizer Franken mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**"JPY-LIBOR S/N"**: Der JPY-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Japanische Yen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Japanischen Yen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**"GBP-LIBOR O/N"**: Der GBP-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight GBP Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Britischen Pfund mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**"HIBOR O/N"**: Der HIBOR O/N-Satz (Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktätlich um 11.00 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Hong Kong Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

[**"WIBOR O/N"**: Der WIBOR O/N-Satz (Warsaw InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Polen um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Polnische Zloty Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ACI Polska – Polish Financial Markets Association auf Basis von Zinssätzen von durch die Narodowy Bank Polski (polnische Zentralbank) und die ACI Polska – Polish Financial Markets Association ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Polnischen Zloty mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**„BUBOR O/N“**: Der BUBOR O/N-Satz (Budapest Interbank HUF Offered Rate) wird an jedem Werktag in Ungarn um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight ungarische Forint Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Magyar Nemzeti Bank (ungarische Zentralbank), auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Hungarian Forex Association ausgewählte Banken bereit

sind einander Kredite in ungarischen Forint mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["NOWA": Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["STIBOR T/N": Der STIBOR T/N-Satz (Stockholm Interbank Offered Rate (Tomorrow/Next)) wird an jedem Werktag in Schweden um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["MosPRIME O/N": Der MosPRIME O/N-Satz (Moscow Money Market Offered Rate) wird an jedem Werktag in Russland um 12.30 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Russische Rubel Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der National Foreign Exchange Association auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Russischen Rubel mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["ROBOR O/N": Der ROBOR O/N-Satz (Romanian InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Rumänien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Rumänische Lei Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Banca Nationala a Romaniei (rumänische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Rumänischen Lei mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["PRIBOR O/N": Der PRIBOR O/N-Satz (Prague InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Tschechien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Tschechische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Ceska Narodni Banka (tschechische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch die Financial Markets Association of the Czech Republic (A.C.I.) ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Tschechischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["DKK T/N": Der DKK T/N-Satz (Danmarks Nationalbank Tomorrow/Next-Satz) wird an jedem Werktag in Dänemark fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Dänische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Danmarks Nationalbank (dänische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Dänischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CDOR 1M": Der CDOR 1M-Satz (Canadian Dealer Offered Rate 1M-Satz) wird an jedem Werktag in Kanada 10.15 Uhr (EST) fixiert. Es handelt sich dabei um einen 1 Monat Kanadische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Montréal Exchange unter Aufsicht durch die IIROC (Kanadische Investmentindustrie-Aufsicht) auf Basis von durch die Panel Banken gemeldeten 1 Monats-Zinssätzen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Kanadischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Monat zu gewähren.]

["AUD IBOC" Der AUD IBOC-Satz (Interbank Overnight Cash Rate) wird werktäglich um 09.30 Uhr Sydney Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Australische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Reserve Bank of Australia, auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Reserve Bank of Australia bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Australischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["SORA" Der SORA-Satz (Singapore Overnight Rate Average) wird werktäglich von der Monetary Authority of Singapore berechnet. Es handelt sich dabei um einen overnight Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft. Der SORA-Satz entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller in Singapur gehandelten Singapur Dollar overnight Cash Transaktionen zwischen 9:00 und 18:15 Singapur Zeit.]

["CNH HIBOR O/N" Der CNH HIBOR O/N-Satz (CNH Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktäglich um 11.15 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Chinesischer Renminbi (offshore) Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Treasury Markets Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 16 von der Hong Kong Treasury Markets Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in CNH mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag zum Indexstartwert berechnet.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Wechselkurses am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index)); d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses während der Indexberechnungszeit wird der Index neu berechnet. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$Index_t = Index_T \times \underbrace{\left(-Faktor \times \frac{Wechselkurs_t}{Wechselkurs_T} + (Faktor + 1) \right)}_{HEBELKOMPONENTE} - \underbrace{Index_T \times \left(Faktor \times (ZINS1_T + IKS_t) \times \frac{Wechselkurs_t}{Wechselkurs_T} + IG - (Faktor + 1) \times ZINS2_T \right)}_{FINANZIERUNGSKOMPONENTE} \times \frac{d}{Tage}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Faktor$	=	[1][2][3]...[100]
$Wechselkurs_t$	=	Kurs des Wechselkurses zum Berechnungszeitpunkt t
$Wechselkurs_T$	=	Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
$ZINS1_T$	=	Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz
$ZINS2_T$	=	Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	die in Ziffer 5. ausgewiesene Indexgebühr

d = Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

$Tage$ = Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

[Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) veröffentlicht.

5. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von [0,1][0,15][0,2][0,25]... [1,9][1,95][2,0] % **per annum** (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\%$ ($=$ [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9][1,95][2,0] % / [360][365]) des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

6. Außerordentliche Indexanpassungen

Die Indexberechnungsstelle nimmt Anpassungen der Indexberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor.

a) Untertägige Indexanpassung

Falls der Wechselkurs zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als [[0,005][0,01][0,015][0,02]...[1,99][1,995][2,0]]*100-100] Prozent im Vergleich zum letzten an dem International Interbank Spot Market festgestellten Referenzkurs steigt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$W_{t} > W_{T} \times [0,005][0,01][0,015][0,02]...[1,99][1,995][2,0]$

$t = T$ (d.h. neuer $W_{T} =$ alter $W_{T} \times [0,005][0,01][0,015][0,02]...[1,99][1,995][2,0]$
und $Index_{T} = Index_{t}$)
 $d = 0$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des $Index_{t}$ als W_{t} der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs (W_{T}) multipliziert mit [0,005][0,01][0,015][0,02]...[1,99][1,995][2,0] herangezogen. Die Finanzierungskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

b) Anlassbezogene Indexanpassung

i) Bei Eintritt eines nachfolgend unter (aa) und (bb) beschriebenen Ereignisses nimmt die Indexberechnungsstelle die Anpassungen der Indexberechnungsmethode vor, die erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses auf die Indexberechnung zu begegnen. Solche Anpassungen führen unter Umständen zu einer Ersetzung des Wechselkurses durch einen anderen Wechselkurs und/oder Erhöhungen oder Verringerungen von im Rahmen der Indexberechnungsmethode festgelegten Variablen und Werten und/oder erforderlichen Folgeanpassungen der den Wechselkurs betreffenden Bestimmungen der Indexbeschreibung, die erforderlich sind, um den Folgen der genannten Ereignisse vollständig zu begegnen. Alle derartigen Anpassungen erfolgen stets unter der Maßgabe, das wirtschaftliche Profil des Index vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.

(aa) Die Ersetzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder

oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;

(bb) Die Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung;

ii) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

c) **Generelle Änderung der Indexberechnung**

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Index entsprechend der Indexberechnungsmethode beginnend mit dem Indexstarttag. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen, damit das wirtschaftliche Profil des Index soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich sind. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Änderung der bzw. Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4. bekanntmachen.

7. Aussetzung der Indexberechnung

Im Falle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Wechselkurses oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, kann die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Index vorübergehend aussetzen, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Wechselkurses wesentlich ist (die „**Aussetzung der Indexberechnung**“). Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Das Vorliegen einer Aussetzung der Indexberechnung wird gemäß Ziffer 4. bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nicht, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten des betreffenden Handelssystems beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nur, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

8. Einstellung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle kann die Berechnung des Index unter den folgenden Voraussetzungen dauerhaft einstellen:

(a) Wenn im Falle einer außerordentlichen Indexanpassung nach Ziffer 6. Unterabsätze b) oder c) die dort beschriebenen Änderungen bzw. Anpassungen nicht ausreichen würden, um das grundsätzliche Konzept des Index und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;

(b) Wenn eine Aussetzung des Index nach Ziffer 7. [1][2]...[15] [Bankarbeitstage][Kalendertage] anhält;

Die Indexberechnungsstelle macht eine Einstellung der Indexberechnung wie oben beschrieben (eine „**Einstellung der Indexberechnung**“) gemäß Ziffer 4. bekannt.

9. Indextabelle

Index	Wechselkurs	IKS-Satz	anfänglicher IKS-Satz	[Untere Kursschwelle]
[Index]	[EUR/USD][EUR/CHF] [EUR/JPY][EUR/GBP] [EUR/CAD][EUR/HKD] [EUR/PLN][USD/JPY] [GBP/USD][USD/PLN] [EUR/SEK][EUR/HUF] [USD/HUF][EUR/NOK] [EUR/DKK][EUR/RUB] [EUR/RON][EUR/CZK]	[0,1][0,15][0,2] [0,25]...[6,0] % p.a.	[0,1][0,15][0,2]] [0,25]...[6,0] % p.a.	[[-100][-99,5] [-99]...[-1][-0,5] [0] %]
	[Zeilen nach Bedarf hinzufügen]			

]

Faktor	FXopt	[1x][2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x][90x][100x]	Long
Wechselkurs Index			

Faktor FXopt [1x][2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x][90x][100x] Long Wechselkurs Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor FXopt [1x][2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x][90x][100x] Long Wechselkurs Index bezogen auf den in der Tabelle in Ziffer 9. genannten Wechselkurs handelt es sich um einen Strategieindex, der an den Kursbewegungen des Wechselkurses partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammensetzt.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [einfachen][zweifachen][dreifachen]...[fünfzehnfachen][zwanzigfachen][fünfundzwanzigfachen][dreißigfachen][vierzigfachen][fünfzigfachen][sechzigfachen][siebzigfachen][achtzigfachen][neunzigfachen][hundertfachen] Kauf des Wechselkurses ([EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Long und [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Short Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher]...[fünfzehnfacher][zwanzigfacher][fünfundzwanzigfacher][dreißigfacher][vierzigfacher][fünfzigfacher][sechzigfacher][siebzigfacher][achtzigfacher][neunzigfacher][hundertfacher] prozentualer Höhe dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Zeitraum. Bei einem Rückgang des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses [überproportional] auf den Index aus. Somit führt eine Wechselkursveränderung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen bei der Berechnung der Hebelkomponente dazu, dass der Hebeleffekt bei einem fallenden Wechselkurs verstärkt bzw. bei einem steigenden Wechselkurs abgeschwächt wird.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Kreditaufnahme zu einem Tagesgeldsatz ([CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M]) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt. Demgegenüber wird die [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Long Position in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz ([CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M]) angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme sowie die Kosten (IKS), jeweils dividiert durch die Wechselkursveränderung, zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an und die Finanzierungskomponente wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9][1,95][2,0] % p.a., die kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

[„Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[„**EONIA**“: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

„**IKS**“: Der IKS-Satz beinhaltet die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Die Höhe des IKS-Satzes entspricht dem in der Tabelle in Ziffer 9. angegebenen Prozentsatz p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres).

Die Indexberechnungsstelle kann einen geringeren IKS-Satz mit Wirkung zum Indexstarttag oder zu einem IKS-Anpassungstermin anwenden. Ein so reduzierter IKS-Satz wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekanntgegeben. Beginnend mit dem Indexstarttag kommt ein auf diese Weise reduzierter IKS-Satz in Höhe des in der Tabelle in Ziffer 9. unter „**anfänglicher IKS-Satz**“ angegebenen Prozentsatzes p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) zur Anwendung.

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der 10. und der letzte Indexberechnungstag eines Monats.

„**Index**“ ist der in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Index.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexberechnungstag**“ ist [jeder Bankarbeitstag, an dem für den Wechselkurs eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Oberes Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt.

Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine Beschränkung im Handel des Wechselkurses am International Interbank Spot Market z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag. [jeder Kalendertag außer Samstag und Sonntag, an dem für den Wechselkurs eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Oberes Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt. [Die folgenden Tage sind keine Indexberechnungstage: [Neujahr (1.1.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.).]]

Sollte an einem Kalendertag außer Samstag und Sonntag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine Beschränkung im Handel des Wechselkurses am International Interbank Spot Market z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.]

„**Indexberechnungszeit**“ für einen Indexberechnungstag ist von [8.00 bis 20.00 Uhr Frankfurter Zeit][8.00 bis 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][9.00 bis 17.30 Uhr Frankfurter Zeit][9.00 bis 20.00 Uhr Frankfurter Zeit].

„**Indexstarttag**“ ist der Ausgabetag der Zertifikate, die diesen Index als Basiswert in Bezug nehmen.

„**Indexstartwert**“ beträgt [1][2]... [9999][10000] Indexpunkte.

„**Kurs des Wechselkurses**“ entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Indexberechnungszeit einem am International Interbank Spot Market gehandelten Kurs.

„**Kurslevel**“ ist der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market festgestellte Briefkurs des Wechselkurses, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Wechselkurses größer oder gleich dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Kurs des Wechselkurses unter dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Kurslevel der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market festgestellte Geldkurs des Wechselkurses.

Der anfängliche Kurslevel ist die Mitte der ersten nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse.

[Ein „Oberes Kursereignis“ tritt ein, wenn der Kursgewinn des Wechselkurses an einem [Bankarbeitstag][Kalendertag außer Samstag und Sonntag] die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte „Obere Kursschwelle“ erreicht oder übertrifft. Der Kursgewinn des Wechselkurses an einem Kalendertag errechnet sich aus dem höchsten Wechselkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Kalendertag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorausgegangenen Kurslevels, geteilt durch den unmittelbar vorausgegangenen Kurslevel, minus 1.]

"Offizieller Indexschlusskurs" wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe Ziffer 3.) basierend auf dem Referenzkurs des Wechselkurses und dem Fixing des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes und des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt.

"Referenzkurs" ist der Kurslevel an einem Indexberechnungstag.

"Wechselkurs" ist der [EUR/USD][EUR/CHF][EUR/JPY][EUR/GBP][EUR/CAD][EUR/HKD][EUR/PLN][USD/JPY][GBP/USD][USD/PLN][EUR/SEK][EUR/HUF][USD/HUF][EUR/NOK][EUR/DKK][EUR/RUB][EUR/RON][EUR/CZK]-Kurs, der am International Interbank Spot Market handelt und in [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] für [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] 1,00 notiert.

"Wechselkursveränderung" zu einem Berechnungszeitpunkt ist der aktuelle Kurs des Wechselkurses dividiert durch den an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellten Referenzkurs.

["USD-LIBOR O/N": Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CHF-LIBOR S/N ": Der CHF-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Schweizer Franken Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schweizer Franken mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["JPY-LIBOR S/N": Der JPY-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Japanische Yen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Japanischen Yen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["GBP-LIBOR O/N": Der GBP-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight GBP Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Britischen Pfund mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["HIBOR O/N": Der HIBOR O/N-Satz (Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktäglich um 11.00 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Hong Kong Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["WIBOR O/N": Der WIBOR O/N-Satz (Warsaw InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Polen um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Polnische Zloty

Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ACI Polska – Polish Financial Markets Association auf Basis von Zinssätzen von durch die Narodowy Bank Polski (polnische Zentralbank) und die ACI Polska – Polish Financial Markets Association ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Polnischen Zloty mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**„BUBOR O/N“**: Der BUBOR O/N-Satz (Budapest Interbank HUF Offered Rate) wird an jedem Werktag in Ungarn um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight ungarische Forint Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Magyar Nemzeti Bank (ungarische Zentralbank), auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Hungarian Forex Association ausgewählte Banken bereit sind einander Kredite in ungarischen Forint mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

[**„NOWA“**: Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**„STIBOR T/N“**: Der STIBOR T/N-Satz (Stockholm Interbank Offered Rate (Tomorrow/Next)) wird an jedem Werktag in Schweden um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**„MosPRIME O/N“**: Der MosPRIME O/N-Satz (Moscow Money Market Offered Rate) wird an jedem Werktag in Russland um 12.30 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Russische Rubel Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der National Foreign Exchange Association auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Russischen Rubel mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**„ROBOR O/N“**: Der ROBOR O/N-Satz (Romanian InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Rumänien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Rumänische Lei Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Banca Nationala a Romaniei (rumänische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Rumänischen Lei mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**„PRIBOR O/N“**: Der PRIBOR O/N-Satz (Prague InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Tschechien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Tschechische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Ceska Narodni Banka (tschechische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch die Financial Markets Association of the Czech Republic (A.C.I.) ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Tschechischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**„DKK T/N“**: Der DKK T/N-Satz (Danmarks Nationalbank Tomorrow/Next-Satz) wird an jedem Werktag in Dänemark fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Dänische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Danmarks Nationalbank (dänische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Dänischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[**„CDOR 1M“**: Der CDOR 1M-Satz (Canadian Dealer Offered Rate 1M-Satz) wird an jedem Werktag in Kanada 10.15 Uhr (EST) fixiert. Es handelt sich dabei um einen 1 Monat Kanadische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Montréal Exchange unter Aufsicht durch die IIROC (Kanadische Investmentindustrie-Aufsicht) auf Basis von durch die Panel Banken gemeldeten 1 Monats-Zinssätzen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Kanadischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Monat zu gewähren.]

["AUD IBOC": Der AUD IBOC-Satz (Interbank Overnight Cash Rate) wird werktaglich um 09.30 Uhr Sydney Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Australische Dollar Zinssatz im Interbankengeschaft, der von der Reserve Bank of Australia, auf Basis von Zinssatzen zu denen von der Reserve Bank of Australia bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Australischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewahren, festgelegt wird.]

["SORA": Der SORA-Satz (Singapore Overnight Rate Average) wird werktaglich von der Monetary Authority of Singapore berechnet. Es handelt sich dabei um einen overnight Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschaft. Der SORA-Satz entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller in Singapur gehandelten Singapur Dollar overnight Cash Transaktionen zwischen 9:00 und 18:15 Singapur Zeit.]

["CNH HIBOR O/N": Der CNH HIBOR O/N-Satz (CNH Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktaglich um 11.15 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Chinesischer Renminbi (offshore) Zinssatz im Interbankengeschaft, der von der Hong Kong Treasury Markets Association, auf Basis von Zinssatzen zu denen 16 von der Hong Kong Treasury Markets Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in CNH mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewahren, festgelegt wird.]

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag zum Indexstartwert berechnet.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Wechselkurses am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index); d.h. bei jeder Kursveranderung des Wechselkurses wahrend der Indexberechnungszeit wird der Index neu berechnet. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$Index_t = Index_T \times \underbrace{\left(-Faktor \times \frac{Wechselkurs_T}{Wechselkurs_t} + (Faktor + 1) \right)}_{HEBELKOMPONENTE} - \underbrace{Index_T \times \left(Faktor \times (ZINS_{2_T} + IKS_t) \times \frac{Wechselkurs_T}{Wechselkurs_t} + IG - (Faktor + 1) \times ZINS_{1_T} \right)}_{FINANZIERUNGSKOMPONENTE} \times \frac{d}{Tage}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Faktor$	=	[1][2][3]...[100]
$Wechselkurs_t$	=	Kurs des Wechselkurses zum Berechnungszeitpunkt t
$Wechselkurs_T$	=	Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
$ZINS_{1_T}$	=	Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag festgestellte und veroeffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz
$ZINS_{2_T}$	=	Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag

festgestellte und veröffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N]
 [DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N]
 [JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME
 O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG]
 [SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz

IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	die in Ziffer 5. ausgewiesene Indexgebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

[Ein Tag, an dem ein Oberes Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) veröffentlicht.

5. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von [0,1][0,15][0,2] [0,25]...[1,9][1,95][2,0] % **per annum** (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\% (= [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9][1,95][2,0] \% / [360][365])$ des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

6. Außerordentliche Indexanpassungen

Die Indexberechnungsstelle nimmt Anpassungen der Indexberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor.

a) Untertägige Indexanpassung

Falls der Wechselkurs zu einem Berechnungszeitpunkt t kleiner ist als der letzte am International Interbank Spot Market festgestellte Referenzkurs dividiert durch [0,005][0,01][0,015][0,02]...[1,99][1,995][2,0], so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\text{Wechselkurs}_t < \text{Wechselkurs}_T / [0,005][0,01][0,015][0,02]...[1,99][1,995][2,0]$$

$t = T$ (d.h. neuer $\text{Wechselkurs}_T = \text{alter Wechselkurs}_T / [0,005][0,01][0,015][0,02]...[1,99][1,995][2,0]$
 und $\text{Index}_T = \text{Index}_t$)
 $d = 0$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Wechselkurs_t der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs (Wechselkurs_T) dividiert durch [0,005][0,01][0,015][0,02]...[1,99][1,995][2,0] herangezogen. Die Finanzierungskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

b) Anlassbezogene Indexanpassung

i) Bei Eintritt eines nachfolgend unter (aa) und (bb) beschriebenen Ereignisses nimmt die Indexberechnungsstelle die Anpassungen der Indexberechnungsmethode vor, die erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses auf die Indexberechnung zu begegnen. Solche Anpassungen führen unter Umständen zu einer Ersetzung des Wechselkurses durch einen anderen Wechselkurs und/oder Erhöhungen oder Verringerungen von im Rahmen der Indexberechnungsmethode festgelegten Variablen und

Werten und/oder erforderlichen Folgeanpassungen der den Wechselkurs betreffenden Bestimmungen der Indexbeschreibung, die erforderlich sind, um den Folgen der genannten Ereignisse vollständig zu begegnen. Alle derartigen Anpassungen erfolgen stets unter der Maßgabe, das wirtschaftliche Profil des Index vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.

- (aa) Die Ersetzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;
 - (bb) Die Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung;
- ii) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

c) Generelle Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Index entsprechend der Indexberechnungsmethode beginnend mit dem Indexstarttag. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen, damit das wirtschaftliche Profil des Index soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich sind. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Änderung der bzw. Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4. bekanntmachen.

7. Aussetzung der Indexberechnung

Im Falle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Wechselkurses oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, kann die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Index vorübergehend aussetzen, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Wechselkurses wesentlich ist (die „**Aussetzung der Indexberechnung**“). Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Das Vorliegen einer Aussetzung der Indexberechnung wird gemäß Ziffer 4. bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nicht, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten des betreffenden Handelssystems beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nur, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

8. Einstellung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle kann die Berechnung des Index unter den folgenden Voraussetzungen dauerhaft einstellen:

- (a) Wenn im Falle einer außerordentlichen Indexanpassung nach Ziffer 6. Unterabsätze b) oder c) die dort beschriebenen Änderungen bzw. Anpassungen nicht ausreichen würden, um das grundsätzliche Konzept des Index und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
- (b) Wenn eine Aussetzung des Index nach Ziffer 7. [1][2]...[15] [Bankarbeitstage][Kalendertage] anhält;

Die Indexberechnungsstelle macht eine Einstellung der Indexberechnung wie oben beschrieben (eine „**Einstellung der Indexberechnung**“) gemäß Ziffer 4. bekannt.

9. Indextabelle

Index	Wechselkurs	IKS-Satz	anfänglicher IKS-Satz	[Obere Kursschwelle]
[Index]	[EUR/USD][EUR/CHF] [EUR/JPY][EUR/GBP] [EUR/CAD][EUR/HKD] [EUR/PLN][USD/JPY] [GBP/USD][USD/PLN] [EUR/SEK][EUR/HUF] [USD/HUF][EUR/NOK] [EUR/DKK][EUR/RUB] [EUR/RON][EUR/CZK]	[0,1][0,15][0,2] [0,25]...[6,0] % p.a.	[0,1][0,15][0,2] [0,25]...[6,0] % p.a.	[[0][0,5][1] [1,5]...[200] %]
	[Zeilen nach Bedarf hinzufügen]			

]

Faktor FXopt 1x Short Wechselkurs Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor FXopt 1x Short Wechselkurs Index bezogen auf den in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Wechselkurs handelt es sich um einen Strategieindex, der invers an den Kursbewegungen des Wechselkurses partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den einfachen Verkauf des Wechselkurses ([EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Short und [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in einfacher prozentualer Höhe dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Zeitraum. Bei einem Anstieg des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses auf den Index aus. Somit führt eine Wechselkursveränderung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen bei der Berechnung der Hebelkomponente dazu, dass der Hebeleffekt bei einem fallenden Wechselkurs verstärkt bzw. bei einem steigenden Wechselkurs abgeschwächt wird.

Die Zinskomponente resultiert aus der Anlage der [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Long Position in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz ([CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M]) abzüglich eines per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt und abzüglich der Indexgebühren. Sollten die Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge abzüglich der Kosten (IKS), beide dividiert durch die Wechselkursveränderung, für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an und die Zinskomponente wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9] [1,95][2,0] % p.a., die kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

[„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[„**EONIA**“: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

[„**IKS**“: Der IKS-Satz beinhaltet die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Die Höhe des IKS-Satzes entspricht dem in der Tabelle in Ziffer 9. angegebenen Prozentsatz p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres).

Die Indexberechnungsstelle kann einen geringeren IKS-Satz mit Wirkung zum Indexstarttag oder zu einem IKS-Anpassungstermin anwenden. Ein so reduzierter IKS-Satz wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekanntgegeben. Beginnend mit dem Indexstarttag kommt ein auf diese Weise

reduzierter IKS-Satz in Höhe des in der Tabelle in Ziffer 9. unter „anfänglicher IKS-Satz“ angegebenen Prozentsatzes p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) zur Anwendung.

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der 10. und der letzte Indexberechnungstag eines Monats.

„**Index**“ ist der in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Index.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexberechnungstag**“ ist [jeder Bankarbeitstag, an dem für den Wechselkurs eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Unteres Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt.

Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine Beschränkung im Handel des Wechselkurses am International Interbank Spot Market z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.][jeder Kalendertag außer Samstag und Sonntag, an dem für den Wechselkurs eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Unteres Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt. [Die folgenden Tage sind keine Indexberechnungstage: [Neujahr (1.1.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.).]

Sollte an einem Kalendertag außer Samstag und Sonntag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine Beschränkung im Handel des Wechselkurses am International Interbank Spot Market z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.]

„**Indexberechnungszeit**“ für einen Indexberechnungstag ist von [8.00 bis 20.00 Uhr Frankfurter Zeit][8.00 bis 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][9.00 bis 17.30 Uhr Frankfurter Zeit][9.00 bis 20.00 Uhr Frankfurter Zeit].

„**Indexstarttag**“ ist der Ausgabetag der Zertifikate, die diesen Index als Basiswert in Bezug nehmen.

„**Indexstartwert**“ beträgt [1][2]... [9999][10000] Indexpunkte.

„**Kurs des Wechselkurses**“ entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Indexberechnungszeit einem am International Interbank Spot Market gehandelten Kurs.

„**Kurslevel**“ ist der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market festgestellte Briefkurs des Wechselkurses, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Wechselkurses größer oder gleich dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Kurs des Wechselkurses unter dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Kurslevel der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market festgestellte Geldkurs des Wechselkurses.

Der anfängliche Kurslevel ist die Mitte der ersten nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse.

„**Offizieller Indexschlusskurs**“ wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe Ziffer 3.) basierend auf dem Referenzkurs des Wechselkurses und dem Fixing des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes und des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt.

„**Referenzkurs**“ ist der Kurslevel an einem Indexberechnungstag.

[Ein „**Unteres Kursereignis**“ tritt ein, wenn der Kursverlust des Wechselkurses an einem [Bankarbeitstag][Kalendertag außer Samstag und Sonntag] die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte „**Untere Kursschwelle**“ erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Wechselkurses an einem Kalendertag errechnet sich aus dem niedrigsten Wechselkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Kalendertag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorausgegangenen Kurslevels, geteilt durch den unmittelbar vorausgegangenen Kurslevel, minus 1.]

"**Wechselkurs**" ist der [EUR/USD][EUR/CHF][EUR/JPY][EUR/GBP][EUR/CAD][EUR/HKD][EUR/PLN][USD/JPY][GBP/USD][USD/PLN][EUR/SEK][EUR/HUF][USD/HUF][EUR/NOK][EUR/DKK][EUR/RUB][EUR/RON][EUR/CZK]-Kurs, der am International Interbank Spot Market handelt und in [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] für [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] 1,00 notiert.

"**Wechselkursveränderung**" zu einem Berechnungszeitpunkt ist der aktuelle Kurs des Wechselkurses dividiert durch den an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellten Referenzkurs.

["**USD-LIBOR O/N**": Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["**CHF-LIBOR S/N** ": Der CHF-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Schweizer Franken Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schweizer Franken mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["**JPY-LIBOR S/N**": Der JPY-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Japanische Yen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Japanischen Yen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["**GBP-LIBOR O/N**": Der GBP-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight GBP Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Britischen Pfund mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["**HIBOR O/N**": Der HIBOR O/N-Satz (Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktätlich um 11.00 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Hong Kong Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["**WIBOR O/N**": Der WIBOR O/N-Satz (Warsaw InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Polen um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Polnische Zloty Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ACI Polska – Polish Financial Markets Association auf Basis von Zinssätzen von durch die Narodowy Bank Polski (polnische Zentralbank) und die ACI Polska – Polish Financial Markets Association ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Polnischen Zloty mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[„**BUBOR O/N**“: Der BUBOR O/N-Satz (Budapest Interbank HUF Offered Rate) wird an jedem Werktag in Ungarn um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight ungarische Forint Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Magyar Nemzeti Bank (ungarische Zentralbank), auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Hungarian Forex Association ausgewählte Banken bereit sind einander Kredite in ungarischen Forint mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["NOWA": Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["STIBOR T/N": Der STIBOR T/N-Satz (Stockholm Interbank Offered Rate (Tomorrow/Next)) wird an jedem Werktag in Schweden um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["MosPRIME O/N": Der MosPRIME O/N-Satz (Moscow Money Market Offered Rate) wird an jedem Werktag in Russland um 12.30 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Russische Rubel Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der National Foreign Exchange Association auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Russischen Rubel mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["ROBOR O/N": Der ROBOR O/N-Satz (Romanian InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Rumänien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Rumänische Lei Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Banca Nationala a Romaniei (rumänische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Rumänischen Lei mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["PRIBOR O/N": Der PRIBOR O/N-Satz (Prague InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Tschechien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Tschechische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Ceska Narodni Banka (tschechische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch die Financial Markets Association of the Czech Republic (A.C.I.) ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Tschechischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["DKK T/N": Der DKK T/N-Satz (Danmarks Nationalbank Tomorrow/Next-Satz) wird an jedem Werktag in Dänemark fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Dänische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Danmarks Nationalbank (dänische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Dänischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CDOR 1M": Der CDOR 1M-Satz (Canadian Dealer Offered Rate 1M-Satz) wird an jedem Werktag in Kanada 10.15 Uhr (EST) fixiert. Es handelt sich dabei um einen 1 Monat Kanadische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Montréal Exchange unter Aufsicht durch die IIROC (Kanadische Investmentindustrie-Aufsicht) auf Basis von durch die Panel Banken gemeldeten 1 Monats-Zinssätzen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Kanadischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Monat zu gewähren.]

["AUD IBOC" Der AUD IBOC-Satz (Interbank Overnight Cash Rate) wird werktäglich um 09.30 Uhr Sydney Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Australische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Reserve Bank of Australia, auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Reserve Bank of Australia bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Australischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["SORA" Der SORA-Satz (Singapore Overnight Rate Average) wird werktäglich von der Monetary Authority of Singapore berechnet. Es handelt sich dabei um einen overnight Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft. Der SORA-Satz entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller in Singapur gehandelten Singapur Dollar overnight Cash Transaktionen zwischen 9:00 und 18:15 Singapur Zeit.]

["CNH HIBOR O/N" Der CNH HIBOR O/N-Satz (CNH Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktäglich um 11.15 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight

Chinesischer Renminbi (offshore) Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Treasury Markets Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 16 von der Hong Kong Treasury Markets Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in CNH mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag zum Indexstartwert berechnet.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Wechselkurses am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index) ; d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses während der Indexberechnungszeit wird der Index neu berechnet. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$Index_t = \underbrace{Index_T \times \left(\frac{Wechselkurs_T}{Wechselkurs_t} \right)}_{HEBELKOMPONENTE} + \underbrace{Index_T \times \left((ZINS_T - IKS_t) \times \frac{Wechselkurs_T}{Wechselkurs_t} - IG \right)}_{ZINSKOMPONENTE} \times \frac{d}{Tage}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Wechselkurs_t$	=	Kurs des Wechselkurses zum Berechnungszeitpunkt t
$Wechselkurs_T$	=	Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
$ZINS_T$	=	Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	die in Ziffer 5. ausgewiesene Indexgebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen
$Tage$	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

[Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) veröffentlicht.

5. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von $[0,1][0,15][0,2][0,25] \dots [1,9][1,95][2,0]$ % **per annum** (auf Basis eines $[360][365]$ -Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\% (= [0,1][0,15][0,2][0,25] \dots [1,9][1,95][2,0] \% / [360][365])$ des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

6. Außerordentliche Indexanpassungen

Die Indexberechnungsstelle nimmt Anpassungen der Indexberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor.

a) Untertägige Indexanpassung

Nicht zutreffend

b) Anlassbezogene Indexanpassung

i) Bei Eintritt eines nachfolgend unter (aa) und (bb) beschriebenen Ereignisses nimmt die Indexberechnungsstelle die Anpassungen der Indexberechnungsmethode vor, die erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses auf die Indexberechnung zu begegnen. Solche Anpassungen führen unter Umständen zu einer Ersetzung des Wechselkurses durch einen anderen Wechselkurs und/oder Erhöhungen oder Verringerungen von im Rahmen der Indexberechnungsmethode festgelegten Variablen und Werten und/oder erforderlichen Folgeanpassungen der den Wechselkurs betreffenden Bestimmungen der Indexbeschreibung, die erforderlich sind, um den Folgen der genannten Ereignisse vollständig zu begegnen. Alle derartigen Anpassungen erfolgen stets unter der Maßgabe, das wirtschaftliche Profil des Index vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.

(aa) Die Ersetzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;

(bb) Die Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung;

ii) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

c) Generelle Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Index entsprechend der Indexberechnungsmethode beginnend mit dem Indexstarttag. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen, damit das wirtschaftliche Profil des Index soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich sind. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Änderung der bzw. Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4. bekanntmachen.

7. Aussetzung der Indexberechnung

Im Falle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Wechselkurses oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, kann die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Index vorübergehend aussetzen, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Wechselkurses wesentlich ist (die „**Aussetzung der Indexberechnung**“). Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Das Vorliegen einer Aussetzung der Indexberechnung wird gemäß Ziffer 4. bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nicht, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten des betreffenden Handelssystems beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nur, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

8. Einstellung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle kann die Berechnung des Index unter den folgenden Voraussetzungen dauerhaft einstellen:

- (a) Wenn im Falle einer außerordentlichen Indexanpassung nach Ziffer 6. Unterabsätze b) oder c) die dort beschriebenen Änderungen bzw. Anpassungen nicht ausreichen würden, um das grundsätzliche Konzept des Index und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
- (b) Wenn eine Aussetzung des Index nach Ziffer 7. [1][2]...[15] [Bankarbeitstage][Kalendertage] anhält;

Die Indexberechnungsstelle macht eine Einstellung der Indexberechnung wie oben beschrieben (eine „**Einstellung der Indexberechnung**“) gemäß Ziffer 4 bekannt.

9. Indextabelle

Index	Wechselkurs	IKS-Satz	anfänglicher IKS-Satz	[Untere Kursschwelle]
[Index]	[EUR/USD][EUR/CHF] [EUR/JPY][EUR/GBP] [EUR/CAD][EUR/HKD] [EUR/PLN][USD/JPY] [GBP/USD][USD/PLN] [EUR/SEK][EUR/HUF] [USD/HUF][EUR/NOK] [EUR/DKK][EUR/RUB] [EUR/RON][EUR/CZK]	[0,1][0,15][0,2] [0,25]...[6,0] % p.a.	[0,1][0,15][0,2]] [0,25]...[6,0] % p.a.	[[-100][-99,5] [-99]...[-1][-0,5] [0] %]

[Zeilen nach Bedarf hinzufügen]

]

Faktor FXopt [2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x][90x][100x] Short Wechselkurs Index
--

Faktor FXopt [2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x][90x][100x] Short Wechselkurs Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor FXopt [2x][3x]...[15x][20x][25x][30x][40x][50x][60x][70x][80x][90x][100x] Short Wechselkurs Index bezogen auf den in der Tabelle in Ziffer 9. genannten Wechselkurs handelt es sich um einen Strategieindex, der invers an den Kursbewegungen des Wechselkurses partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammensetzt.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den [zweifachen][dreifachen]...[fünfzehnfachen][zwanzigfachen][fünfundzwanzigfachen][dreißigfachen][vierzigfachen][fünfzigfachen][sechzigfachen][siebzigfachen][achtzigfachen][neunzigfachen][hundertfachen] Verkauf des Wechselkurses ([EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Short und [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Long Position) wider. Somit führt ein Rückgang des Wechselkurses zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in [einfacher][zweifacher][dreifacher]...[fünfzehnfacher][zwanzigfacher][fünfundzwanzigfacher][dreißigfacher][vierzigfacher][fünfzigfacher][sechzigfacher][siebzigfacher][achtzigfacher][neunzigfacher][hundertfacher] prozentualer Höhe dividiert durch die Wechselkursveränderung für diesen Zeitraum. Bei einem Anstieg des Wechselkurses verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Wechselkurses [überproportional] auf den Index aus. Somit führt eine Wechselkursveränderung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen bei der Berechnung der Hebelkomponente dazu, dass der Hebeleffekt bei einem fallenden Wechselkurs verstärkt bzw. bei einem steigenden Wechselkurs abgeschwächt wird.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Kreditaufnahme zu einem Tagesgeldsatz ([CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M]) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die hypothetischen Kosten für die Nachbildung der Wertentwicklung des Index berücksichtigt. Demgegenüber wird die [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] Long Position in ein Geldmarktinstrument zu einem Tagesgeldsatz ([CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M]) angelegt. Solange die Kosten für die Kreditaufnahme sowie die Kosten (IKS), jeweils dividiert durch die Wechselkursveränderung, zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an und die Finanzierungskomponente wirkt sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag während der Indexberechnungszeit fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Wechselkurses wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von [0,1][0,15][0,2][0,25]...[1,9][1,95][2,0] % p.a., die kalendertäglich (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

[„Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[„**EONIA**“: Der EONIA-Satz (Euro Over Night Index Average) ist ein seit dem 1. Januar 1999 täglich von der Europäischen Zentralbank festgestellter effektiver Tagesgeldsatz, der als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im Interbankenmarkt berechnet wird. Die Panel-Banken tragen in der Eurozone zur Ermittlung des EONIA bei.]

„**IKS**“: Der IKS-Satz beinhaltet die hypothetischen Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index anfallen würden. Die Höhe des IKS-Satzes entspricht dem in der Tabelle in Ziffer 9. angegebenen Prozentsatz p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres).

Die Indexberechnungsstelle kann einen geringeren IKS-Satz mit Wirkung zum Indexstarttag oder zu einem IKS-Anpassungstermin anwenden. Ein so reduzierter IKS-Satz wird, wie unter Ziffer 4. beschrieben, bekanntgegeben. Beginnend mit dem Indexstarttag kommt ein auf diese Weise reduzierter IKS-Satz in Höhe des in der Tabelle in Ziffer 9. unter „**anfänglicher IKS-Satz**“ angegebenen Prozentsatzes p.a. (auf Basis eines [360][365]-Tage-Jahres) zur Anwendung.

„**IKS-Anpassungstermin**“ ist jeweils der 10. und der letzte Indexberechnungstag eines Monats.

„**Index**“ ist der in der Tabelle in Ziffer 9. genannte Index.

„**Indexberechnungsstelle**“ bzw. „**Indexsponsor**“ ist die Commerzbank AG.

„**Indexberechnungstag**“ ist [jeder Bankarbeitstag, an dem für den Wechselkurs eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Unteres Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt.

Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine Beschränkung im Handel des Wechselkurses am International Interbank Spot Market z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag. [jeder Kalendertag außer Samstag und Sonntag, an dem für den Wechselkurs eine Kursfeststellung möglich ist sowie [weder ein Oberes Kursereignis noch eine][keine] Aussetzung der Indexberechnung vorliegt. [Die folgenden Tage sind keine Indexberechnungstage: [Neujahr (1.1.),] [Karfreitag,] [Ostermontag,] [Tag der Arbeit (1. Mai),] [Heiligabend (24.12.),] [1. Weihnachtstag (25.12.),] [2. Weihnachtstag (26.12.),] [Silvester (31.12.).]]

Sollte an einem Kalendertag außer Samstag und Sonntag zum Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels eine Beschränkung im Handel des Wechselkurses am International Interbank Spot Market z. B. aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Tag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag.]

„**Indexberechnungszeit**“ für einen Indexberechnungstag ist von [8.00 bis 20.00 Uhr Frankfurter Zeit][8.00 bis 22.00 Uhr Frankfurter Zeit][9.00 bis 17.30 Uhr Frankfurter Zeit][9.00 bis 20.00 Uhr Frankfurter Zeit].

„**Indexstarttag**“ ist der Ausgabetag der Zertifikate, die diesen Index als Basiswert in Bezug nehmen.

„**Indexstartwert**“ beträgt [1][2]... [9999][10000] Indexpunkte.

„**Kurs des Wechselkurses**“ entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Indexberechnungszeit einem am International Interbank Spot Market gehandelten Kurs.

„**Kurslevel**“ ist der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market festgestellte Briefkurs des Wechselkurses, sofern der von der Indexberechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Wechselkurses größer oder gleich dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages ist. Für den Fall, dass der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] festgestellte Kurs des Wechselkurses unter dem Referenzkurs des unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstages liegt, ist der Kurslevel der erste nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market festgestellte Geldkurs des Wechselkurses.

Der anfängliche Kurslevel ist die Mitte der ersten nach [08.00][08.05][08.10] ...[21.55][22.00] Uhr [(MEZ)][Central Standard Time (CST)][Hong Kong-Zeit (HKT)][Singapur-Zeit (SGT)] am International Interbank Spot Market gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse.

"Offizieller Indexschlusskurs" wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe Ziffer 3.) basierend auf dem Referenzkurs des Wechselkurses und dem Fixing des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes und des [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt.

"Referenzkurs" ist der Kurslevel an einem Indexberechnungstag.

[Ein **„Unteres Kursereignis“** tritt ein, wenn der Kursverlust des Wechselkurses an einem [Bankarbeitstag][Kalendertag außer Samstag und Sonntag] die in der Tabelle in Ziffer 9. genannte **„Untere Kursschwelle“** erreicht oder unterschreitet. Der Kursverlust des Wechselkurses an einem Kalendertag errechnet sich aus dem niedrigsten Wechselkurs, festgestellt zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Kurslevels an diesem Kalendertag und dem Zeitpunkt der Feststellung des unmittelbar vorausgegangenen Kurslevels, geteilt durch den unmittelbar vorausgegangenen Kurslevel, minus 1.]

"Wechselkurs" ist der [EUR/USD][EUR/CHF][EUR/JPY][EUR/GBP][EUR/CAD][EUR/HKD][EUR/PLN][USD/JPY][GBP/USD][USD/PLN][EUR/SEK][EUR/HUF][USD/HUF][EUR/NOK][EUR/DKK][EUR/RUB][EUR/RON][EUR/CZK]-Kurs, der am International Interbank Spot Market handelt und in [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] für [EUR][USD][JPY][GBP][HKD][PLN][CHF][CAD][SEK][NOK][HUF][DKK][RUB][RON][CZK] 1,00 notiert.

"Wechselkursveränderung" zu einem Berechnungszeitpunkt ist der aktuelle Kurs des Wechselkurses dividiert durch den an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellten Referenzkurs.

["USD-LIBOR O/N"]: Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["CHF-LIBOR S/N "]: Der CHF-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Schweizer Franken Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schweizer Franken mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["JPY-LIBOR S/N"]: Der JPY-LIBOR S/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight Japanische Yen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Japanischen Yen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["GBP-LIBOR O/N"]: Der GBP-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight GBP Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Britischen Pfund mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

["HIBOR O/N"]: Der HIBOR O/N-Satz (Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktäglich um 11.00 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Hong Kong Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Hong Kong Bankers' Association, auf Basis von Zinssätzen zu denen 20 von der Hong Kong Banker's Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Hong Kong Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

["WIBOR O/N"]: Der WIBOR O/N-Satz (Warsaw InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Polen um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Polnische Zloty Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der ACI Polska – Polish Financial Markets Association auf

Basis von Zinssätzen von durch die Narodowy Bank Polski (polnische Zentralbank) und die ACI Polska – Polish Financial Markets Association ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Polnischen Zloty mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[„BUBOR O/N“: Der BUBOR O/N-Satz (Budapest Interbank HUF Offered Rate) wird an jedem Werktag in Ungarn um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight ungarische Forint Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Magyar Nemzeti Bank (ungarische Zentralbank), auf Basis von Zinssätzen zu denen von der Hungarian Forex Association ausgewählte Banken bereit sind einander Kredite in ungarischen Forint mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren, festgelegt wird.]

[“NOWA“: Der NOWA-Satz (Norwegian Overnight Weighted Average) wird an jedem Werktag in Norwegen fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Norwegische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Norges Bank (norwegische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die NOWA Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Norwegischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[“STIBOR T/N“: Der STIBOR T/N-Satz (Stockholm Interbank Offered Rate (Tomorrow/Next)) wird an jedem Werktag in Schweden um 11.00 Uhr (MEZ) fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Schwedische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der Svenska Bankföreningen (schwedische Bankenvereinigung) ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in Schwedischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[“MosPRIME O/N“: Der MosPRIME O/N-Satz (Moscow Money Market Offered Rate) wird an jedem Werktag in Russland um 12.30 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Russische Rubel Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der National Foreign Exchange Association auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Russischen Rubel mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[“ROBOR O/N“: Der ROBOR O/N-Satz (Romanian InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Rumänien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Rumänische Lei Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Banca Nationala a Romaniei (rumänische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch sie ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Rumänischen Lei mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[“PRIBOR O/N“: Der PRIBOR O/N-Satz (Prague InterBank Offered Rate) wird an jedem Werktag in Tschechien um 11.00 Uhr lokaler Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Tschechische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Ceska Narodni Banka (tschechische Zentralbank) auf Basis von Zinssätzen von durch die Financial Markets Association of the Czech Republic (A.C.I.) ausgewählten Banken festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Tschechischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[“DKK T/N“: Der DKK T/N-Satz (Danmarks Nationalbank Tomorrow/Next-Satz) wird an jedem Werktag in Dänemark fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Dänische Kronen Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Danmarks Nationalbank (dänische Zentralbank) als gewichteter Durchschnitt aller durch die Panel Banken gemeldeten Overnight-Transaktionen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Dänischen Kronen mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.]

[“CDOR 1M“: Der CDOR 1M-Satz (Canadian Dealer Offered Rate 1M-Satz) wird an jedem Werktag in Kanada 10.15 Uhr (EST) fixiert. Es handelt sich dabei um einen 1 Monat Kanadische Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von der Montréal Exchange unter Aufsicht durch die IIROC (Kanadische Investmentindustrie-Aufsicht) auf Basis von durch die Panel Banken gemeldeten 1 Monats-Zinssätzen festgelegt wird. Zu diesem Zinssatz sind die Banken bereit, einander Kredite in Kanadischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Monat zu gewähren.]

["AUD IBOC" Der AUD IBOC-Satz (Interbank Overnight Cash Rate) wird werktaglich um 09.30 Uhr Sydney Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Australische Dollar Zinssatz im Interbankengeschaft, der von der Reserve Bank of Australia, auf Basis von Zinssatzen zu denen von der Reserve Bank of Australia bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in Australischen Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewahren, festgelegt wird.]

["SORA" Der SORA-Satz (Singapore Overnight Rate Average) wird werktaglich von der Monetary Authority of Singapore berechnet. Es handelt sich dabei um einen overnight Singapur Dollar Zinssatz im Interbankengeschaft. Der SORA-Satz entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller in Singapur gehandelten Singapur Dollar overnight Cash Transaktionen zwischen 9:00 und 18:15 Singapur Zeit.]

["CNH HIBOR O/N" Der CNH HIBOR O/N-Satz (CNH Hong Kong Interbank Offered Rate Overnight) wird werktaglich um 11.15 Uhr Hong Kong-Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight Chinesischer Renminbi (offshore) Zinssatz im Interbankengeschaft, der von der Hong Kong Treasury Markets Association, auf Basis von Zinssatzen zu denen 16 von der Hong Kong Treasury Markets Association bestimmte Banken bereit sind einander Kredite in CNH mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewahren, festgelegt wird.]

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag zum Indexstartwert berechnet.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Wechselkurses am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index); d.h. bei jeder Kursveranderung des Wechselkurses wahrend der Indexberechnungszeit wird der Index neu berechnet. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned}
 Index_t = & Index_T \times \underbrace{\left(Faktor \times \frac{Wechselkurs_T}{Wechselkurs_t} - (Faktor - 1) \right)}_{HEBELKOMPONENTE} \\
 & - \underbrace{Index_T \times \left((Faktor - 1) \times (ZINS1_T + IKS_t) + IG - Faktor \times Zins2_T \times \frac{Wechselkurs_T}{Wechselkurs_t} \right)}_{FINANZIERUNGSKOMPONENTE} \times \frac{d}{Tage}
 \end{aligned}$$

$Index_t$	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
$Index_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
$Faktor$	=	[2][3]...[100]
$Wechselkurs_t$	=	Kurs des Wechselkurses zum Berechnungszeitpunkt t
$Wechselkurs_T$	=	Der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
$ZINS1_T$	=	Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag festgestellte und veroeffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N][DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N][JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG][SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz
$ZINS2_T$	=	Der unmittelbar vor dem aktuellen Indexberechnungstag festgestellte und veroeffentlichte [CHF-LIBOR S/N][PRIBOR O/N]

[DKK T/N][EONIA][GBP-LIBOR O/N][HIBOR O/N][BUBOR O/N]
 [JPY-LIBOR S/N][NOWA][WIBOR O/N][ROBOR O/N][MosPRIME
 O/N][STIBOR T/N][USD-LIBOR O/N][CDOR 1M][AUD IBOG]
 [SORA][CNH HIBOR O/N]-Satz

IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	die in Ziffer 5. ausgewiesene Indexgebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen
$Tage$	=	Anzahl der Tage im Jahr ([360][365])

[Ein Tag, an dem ein Unteres Kursereignis eintritt, ist (gegebenenfalls auch rückwirkend) kein Indexberechnungstag.]

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) veröffentlicht.

5. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von $[0,1][0,15][0,2][0,25] \dots [1,9] [1,95][2,0]$ % **per annum** (auf Basis eines $[360][365]$ -Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. $\bullet\% (= [0,1][0,15][0,2][0,25] \dots [1,9][1,95][2,0] \% / [360][365])$ des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

6. Außerordentliche Indexanpassungen

Die Indexberechnungsstelle nimmt Anpassungen der Indexberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor.

a) Untertägige Indexanpassung

Falls der Wechselkurs zu einem Berechnungszeitpunkt t größer ist als der letzte am International Interbank Spot Market festgestellte Referenzkurs dividiert durch $[0,005][0,01][0,015][0,02] \dots [1,99] [1,995][2,0]$, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\text{Wechselkurs}_t > \text{Wechselkurs}_T / [0,005] [0,01][0,015][0,02] \dots [1,99][1,995][2,0]$$

$t = T$ (d.h. neuer $\text{Wechselkurs}_T = \text{alter Wechselkurs}_T / [0,005][0,01][0,015][0,02] \dots [1,99][1,995][2,0]$
 und $\text{Index}_T = \text{Index}_t$)

$d = 0$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index_t als Wechselkurs_t der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs (Wechselkurs_T) dividiert durch $[0,005][0,01][0,015][0,02] \dots [1,99] [1,995][2,0]$ herangezogen. Die Finanzierungskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

b) Anlassbezogene Indexanpassung

i) Bei Eintritt eines nachfolgend unter (aa) und (bb) beschriebenen Ereignisses nimmt die Indexberechnungsstelle die Anpassungen der Indexberechnungsmethode vor, die erforderlich sind, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses auf die Indexberechnung zu begegnen. Solche Anpassungen führen unter Umständen zu einer Ersetzung des Wechselkurses durch einen anderen Wechselkurs und/oder Erhöhungen oder Verringerungen von im Rahmen der Indexberechnungsmethode festgelegten Variablen und Werten und/oder erforderlichen Folgeanpassungen der den Wechselkurs betreffenden

Bestimmungen der Indexbeschreibung, die erforderlich sind, um den Folgen der genannten Ereignisse vollständig zu begegnen. Alle derartigen Anpassungen erfolgen stets unter der Maßgabe, das wirtschaftliche Profil des Index vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.

- (aa) Die Ersetzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder der Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder eine andere Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt;
 - (bb) Die Verschmelzung einer dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währung;
- ii) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

c) **Generelle Änderung der Indexberechnung**

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Index entsprechend der Indexberechnungsmethode beginnend mit dem Indexstarttag. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen, damit das wirtschaftliche Profil des Index soweit wie möglich erhalten bleibt. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich sind. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Änderung der bzw. Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4. bekanntmachen.

7. Aussetzung der Indexberechnung

Im Falle der Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Wechselkurses oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, kann die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Index vorübergehend aussetzen, sofern die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Wechselkurses wesentlich ist (die „**Aussetzung der Indexberechnung**“). Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Das Vorliegen einer Aussetzung der Indexberechnung wird gemäß Ziffer 4. bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nicht, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten des betreffenden Handelssystems beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, erlaubt der Indexberechnungsstelle die Aussetzung der Indexberechnung nur, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

8. Einstellung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle kann die Berechnung des Index unter den folgenden Voraussetzungen dauerhaft einstellen:

- (a) Wenn im Falle einer außerordentlichen Indexanpassung nach Ziffer 6. Unterabsätze b) oder c) die dort beschriebenen Änderungen bzw. Anpassungen nicht ausreichen würden, um das

grundsätzliche Konzept des Index und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;

- (b) Wenn eine Aussetzung des Index nach Ziffer 7. [1][2]...[15] [Bankarbeitstage][Kalendertage] anhält;

Die Indexberechnungsstelle macht eine Einstellung der Indexberechnung wie oben beschrieben (eine „**Einstellung der Indexberechnung**“) gemäß Ziffer 4 bekannt.

9. Indextabelle

Index	Wechselkurs	IKS-Satz	anfänglicher IKS-Satz	[Untere Kursschwelle]
[Index]	[EUR/USD][EUR/CHF] [EUR/JPY][EUR/GBP] [EUR/CAD][EUR/HKD] [EUR/PLN][USD/JPY] [GBP/USD][USD/PLN] [EUR/SEK][EUR/HUF] [USD/HUF][EUR/NOK] [EUR/DKK][EUR/RUB] [EUR/RON][EUR/CZK]	[0,1][0,15][0,2] [0,25]...[6,0] % p.a.	[0,1][0,15][0,2]] [0,25]...[6,0] % p.a.	[-100][-99,5] [-99]...[-1][-0,5] [0]%
	[Zeilen nach Bedarf hinzufügen]			

]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Frankfurt am Main

Endgültige Bedingungen

vom [Datum]

gemäß § 6 Abs. 3. Wertpapierprospektgesetz

zur Begebung von neuen Wertpapieren

für

**Unlimited Zertifikate
bezogen auf [den] Faktor [FXopt]
[1x][2x][3x][•x]...[•y][Long][Short]
[Aktie][Futures-Kontrakt][Wechselkurs] -Index**

zum

Basisprospekt

vom 14. März 2016

über

Unlimited Faktor-Indexzertifikate

COMMERZBANK 

Einleitung

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 14. März 2016 über Unlimited Faktor Indexzertifikate (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG werden in elektronischer Form auf der Website der Commerzbank Aktiengesellschaft www.zertifikate.commerzbank.com veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos vom Hauptsitz der Commerzbank Aktiengesellschaft (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) angefordert werden.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate erforderlichen Angaben zu erhalten.

Alle im Basisprospekt gekennzeichneten Optionen, die sich auf Unlimited Faktor-Indexzertifikate bezogen auf den Basiswert Index beziehen, sind zu berücksichtigen.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Informationen über den Basiswert:

Informationen über den den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegenden Index sind im Internet unter [\[Internetseite\]](#) verfügbar.

Angebot und Verkauf:

Die Commerzbank bietet vom [\[Datum\]](#) an [\[Gesamt-Angebotsvolumen\]](#) Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor [\[FXopt\]](#) [\[1x\]](#)[\[2x\]](#)[\[3x\]](#)[\[•x\]](#) [\[Long\]](#)[\[Short\]](#) [\[Aktie\]](#)[\[Futures-Kontrakt\]](#)[\[Wechselkurs\]](#)-Index freibleibend zum Verkauf an.

Der anfängliche Verkaufspreis der Unlimited Faktor-Indexzertifikate entspricht [\[Ausgabepreis\]](#) [dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Betrag].

[Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin bzw. Anbieter) enthalten.] [\[andere Bestimmung einfügen\]](#)

Valutatag:

[\[Datum Valutatag\]](#)

Clearing Nummern:

[sind der Ausstattungstabelle zu entnehmen] [\[WKN\]](#)[\[ISIN\]](#)

Währung der Wertpapieremission:

[\[Emissionswährung\]](#)

Börseneinführung:

[Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [\[der Börse Frankfurt Zertifikate Standard\]](#) [\[der Börse Frankfurt Zertifikate Premium\]](#) [\[und\]](#) [\[der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart\]](#) [\[\(außerhalb des EUWAX Marktsegments\)\]](#) [\[\(innerhalb des EUWAX Marktsegments\)\]](#) [\[zu beantragen\]](#) [\[zum\]](#) [\[Datum\]](#) [\[zu beantragen\].\]](#)

[Die Bank beabsichtigt die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [\[Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart\]](#) [\[im Handelssegment EUWAX\]](#) [\[und der\]](#) [\[Börse Frankfurt Zertifikate Standard\]](#) [\[zu beantragen\]](#) [\[zum\]](#) [\[Datum\]](#) [\[zu beantragen\].\]](#)

[- entfällt -

Die Bank beabsichtigt nicht die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]

Anwendbare Besondere Risiken:

- [2.1 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung der dem Index zugrunde liegenden Aktie (Long)]
- [2.2 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (Long)]
- [2.3 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Wechselkurses (Long)]
- [2.4 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung der dem Index zugrunde liegenden Aktie (Short)]
- [2.5 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (Short)]
- [2.6 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Wechselkurses (Short)]
- [2.7 Hebelkomponente (Long)]
- [2.8 Hebelkomponente (Short)]
- [2.9 Hebelkomponente (FXopt Long und Short)]
- [2.10 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf Aktien]
- [2.11 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf einen Futures-Kontrakt]
- [2.12 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf Aktien]
- [2.13 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf einen Wechselkurs]
- [2.14 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf einen Wechselkurs]
- [2.15 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten FXopt bezogen auf einen Wechselkurs]
- [2.16 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten FXopt (Long) bezogen auf einen Wechselkurs]
- [2.17 Finanzierungskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten FXopt (Short) bezogen auf einen Wechselkurs]
- [2.18 per annum Satz (IKS)]
- [2.19 per annum Satz (REPO)]
- [2.20 Oberes Kursereignis]
- [2.21 Unteres Kursereignis]
- [2.22 „Unlimited“-Zertifikate; Notwendigkeit der Einlösung; Verkauf der Zertifikate]
- [2.23 Kündigungsrecht der Emittentin]
- [2.24 Indexgebühren bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten]
- [2.25 Wechselkursrisiken]
- [2.26 Faktor Index]

EMISSIONSBEDINGUNGEN

[vollständige anwendbare Emissionsbedingungen ggf. inkl. Ausstattungstabelle einfügen]

Frankfurt am Main, 14. März 2016

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Petra Plischke

gez. Urs Thannheiser